

Beteiligungssynopse: Öffentliche Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Bezirksregierung Köln



Dritte Beteiligung (13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025)

Hinweise: Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei nicht korrekt dargestellt.



AZ: BET_100000_1

Stadt Aachen

1037977_001, Stadt Aachen

Inhalt

Der vorliegende Regionalplan „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ bezieht sich ausschließlich auf Lockergesteine. Gemäß Definition des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich hierbei um die Stoffgruppen: Kiese/Kiessande, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Festgesteine sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens.

Eine Auswertung der umfangreichen Unterlagen hat ergeben, dass dieser Teilplan für das Stadtgebiet Aachen weder BSAB (Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe für Lockergestein) noch BSAB Reservegebiete dargestellt. Dies gilt auch für das räumliche Umfeld außerhalb des Stadtgebietes. Damit ist die Stadt Aachen, wie bereits bei der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung, in ihren Belangen nicht betroffen.

Bitte beachten sie folgenden Hinweis: Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 beinhalten südlich der Ortslage Kornelimünster die Kennzeichnung einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Diese Darstellung stimmt mit den Abgrenzungen des rechtswirksamen Regionalplanes überein, der hier einen Bereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze darstellt. Da in dieser Lagerstätte Festgesteine abgebaut werden, ist dies ausdrücklich nicht Gegenstand des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe für Lockergesteine.

Wunschgemäß geht Ihnen diese Stellungnahme der Stadt Aachen zur weiteren Verwendung per E-Mail in digitaler Form zu.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin im Verfahren, insbesondere wenn es auf Grund dieses Verfahrensschrittes zu Änderungen des Planentwurfes kommt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Regionalplanerische Festlegungen für die Sicherung und den Abbau von Festgesteinen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

Die Stadt Aachen wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: BET_10001_1	
Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk	
1037087_001, Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk	
Inhalt Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_1000_1	
Eisenbahn-Bundesamt	
1037132_001, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Nach Prüfung der Sachlage ist dies vermutlich nicht der Fall, da Interessenkollisionen wegen der Rechtsnatur bzw. der Zielsetzung der Regionalplanung grundsätzlich nicht zu erwarten sind. Daher habe ich keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur, die nicht von den Ausschlussbelangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes erfasst ist (vgl. z.B. Begründung Kapitel 7.3), wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Infrastrukturanlagen kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen z.B. aufgrund der Randlage von Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Infrastruktureinrichtungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

1037132_002, Eisenbahn-Bundesamt

Inhalt

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen, und damit als Trägerin öffentlicher Belange prüft.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Ungeachtet dessen gilt, dass für alle betroffenen öffentlichen Stellen sowie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. privaten Institutionen während der Frist der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit bestand, sich zu der vorliegenden Planung zu äußern. Neben der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde über die öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) breit informiert. So erfolgten z.B. Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Köln sowie eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. Weiterhin wurden Informationen über die Auslegung bei allen Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes bereitgestellt.

Inhalt

Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die **Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW**. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird auch hier die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wurde über die öffentliche Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) breit informiert. So erfolgten z.B. Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Köln sowie eine Veröffentlichung auf dem Portal „Beteiligung.nrw“. Weiterhin wurden Informationen über die Auslegung bei allen Kreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirkes bereitgestellt.

Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW innerhalb der Frist zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen.

AZ: BET_1001_1	
Landeseisenbahnverwaltung	
1037420_001, Landeseisenbahnverwaltung	
Inhalt Vielen Dank an der Beteiligung der Aufstellung des sachlichen Teilungsplans Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan Köln. Die Landeseisenbahnverwaltung NRW ist technische Aufsichtsbehörde für alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Die von ihnen vorgelegten Unterlagen habe ich eisenbahntechnisch geprüft. Ich gehe davon aus, dass es keine Konfliktpunkte mit planfestgestellten Eisenbahninfrastrukturen gibt. Daher habe ich keine Bedenken gegen die Aufstellung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_101000_1	
StädteRegion Aachen	
1037895_001, StädteRegion Aachen	
Inhalt A 70 - Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz: Aus Sicht der wasserrechtlichen Belange der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen (UWB StR AC) bestehen gegen die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln keine Bedenken. Sofern eine Zuständigkeit der UWB StR AC bestehen sollte, werden detaillierte Regelungen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Für die BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe für Lockergesteine) L-17 und L-18 liegt die Zuständigkeit bei der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg. Sollte der Teilbereich der BSAB L-19, der im Kreis Düren liegt, in der Zuständigkeit der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg liegen, dann wäre diese Bergbaubehörde auch für den Teilbereich der BSAB L-19 zuständig, der in der StädteRegion Aachen liegt. Folglich wären in diesem Falle die Belange der UWB StR AC beim hier in Rede stehenden Teilplan nicht betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde am vorliegenden Regionalplanverfahren beteiligt (s. Stellungnahme ID 1038484_001 - 1038484_004).

1037895_002, StädteRegion Aachen	
Inhalt Immissionsschutz: Die Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Bodenschutz und Altlasten: Es bestehen keine Bedenken. Natur und Landschaft: Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. A 64 - Raum, Mobilität, Klima <u>Regionalentwicklung:</u> Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1037895_003, StädteRegion Aachen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
<u>Kreisstraßen und Verkehrslenkung:</u> Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit A 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.	

AZ: BET_102000_1	
Stadt Alsdorf	
1038663_001, Stadt Alsdorf	
Inhalt Mit Bekanntmachung vom 06.01.2025 (Aktenzeichen: 32.01-NR.FV.ÖfA-3) hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Alsdorf darüber in Kenntnis gesetzt, dass die erneute öffentliche Auslegung/Veröffentlichung zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 stattfindet. Der Planentwurf wird von Seiten der Stadt Alsdorf grundsätzlich begrüßt. Da auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf kein Abbau von Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vorgesehen ist, wird die Stadt Alsdorf keine weitere Stellungnahme abgeben.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_103000_1

Stadt Baesweiler

1038215_001, Stadt Baesweiler

Inhalt

Zum oben genannten Planentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Baesweiler plant bereits seit 2014 zusammen mit den Nachbarkommunen Aldenhoven, Alsdorf und Linnich ein interkommunales Gewerbegebiet („Future Mobility Park“). Die Grundlagen hierfür wurden mit den Planungen für das Aldenhoven Testing Center bereits noch früher gelegt. Der Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets wurde auch im Rahmen des aktuellen Regionalplanentwurfes von September 2024 als „GIBtransformation“ (vgl. Anlage 1) berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurden bereits die Bauleitplanverfahren eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung und zu dem parallelen Bebauungsplan „Future Mobility Park“ durchgeführt.

Zuletzt hat die Stadt Baesweiler im November 2024 im Rahmen der Beteiligung zum zweiten Planentwurf des Regionalplans Stellung genommen und in diesem Zusammenhang auch auf die in Rede stehende Fläche Bezug genommen und die Ausweisung des GIBtransformation begrüßt. Gleichzeitig habe ich gefordert, für eine mind. 10 ha große Teilfläche des BSAB-L-19 im Rahmen der Rekultivierungsplanung eine Festlegung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ anstelle der Festlegung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ festzulegen. Sodann wäre für den Zeitpunkt nach Abschluss der Abgrabung eine (erst in der Nachnutzung umsetzbare) Verortung als GIBflex für endogene Gewerbeflächenbedarfe möglich.

Bereits in meiner ersten Stellungnahme zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vom 03.11.2020 habe ich auf die laufenden Planungen zu dem Gewerbegebiet hingewiesen und um eine gerechte Abwägung zwischen einer unterdurchschnittlich ergiebigen Abgrabung mit vergleichsweise wenigen Arbeitsplätzen im Verhältnis zur beanspruchten Fläche und einem zukünftigen Hochtechnologiestandort mit einer hohen Dichte qualifizierter Arbeitsplätze gebeten.

Dieser Bitte wurde jedoch leider nicht entsprochen. Vielmehr haben sich die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) für Lockergesteine“ auf Baesweiler Stadtgebiet (hier BSAB-L-19) in der Folge sogar flächenmäßig noch vergrößert (vgl. Anlage 2).

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Beteiligung der Stadt Baesweiler durch die Bodenschutzbehörde der StädteRegion hinsichtlich der Beantragung einer

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Hinweise zu den gewerblichen Entwicklungsabsichten werden zur Kenntnis genommen.

Zudem wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung verwiesen. Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt; der Abwägungsvorschlag entsprechend der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (s. StnID 103000-TA-0001 1. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Das Verhältnis der Festlegungen des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - zu den Festlegungen der Regionalplanneuaufstellung ergibt sich aus den Vorgaben des Kapitels 5.4 des Regionalplanes. Gemäß Z.43 *Geordnete Entwicklung innerhalb der BSAB und Reservegebiete des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sicherstellen* des Regionalplans haben die Festlegungen des Teilplans NR im Falle einer Überlagerung Vorrang. Die Festlegungen des Regionalplans gelten gem. Z.43 nur, soweit sie der Verwirklichung des Teilplans NR nicht entgegenstehen.

Die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen des Teilplans NR für den in Rede stehenden BSAB-L-19 berücksichtigen die perspektivische gewerbliche Nachnutzungsabsicht für Teilflächen des BSAB. Das Erweiterungspotential des BSAB grenzt im Süden an einen GIB mit Zweckbindung des Regionalplanentwurfes. Dieser GIBz hält bedeutende Flächenpotentiale für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier bereit. Um nach Abschluss der Abgrabungstätigkeiten in der langfristigen Perspektive eine potentielle Norderweiterung des GIB nicht wesentlich zu erschweren, erfolgt in diesem Bereich des BSAB eine reine Festlegung von AFAB als Rekultivierungsplanung (s. Prüfbogen BSAB-L-19).

Abgrabungsgenehmigung auf der Grundlage des bestehenden Regionalplans beschränke ich mich hier analog zu meiner Stellungnahme vom 07.11.2024 im Regionalplanverfahren auf die Nachnutzung der beantragten Abgrabung (Siehe Anlage 3).

Der aktuelle Planentwurf des sachlichen Teilplans sieht die Festlegung vor, nach dem Ende der Abgrabungen auf der Fläche BSAB-L-19 „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ umzusetzen, die lediglich im Nordosten (und auf Aldenhovener Gemeindegebiet) durch einen „Regionalen Grünzug“ und eine Fläche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert werden (vgl. Anlage 2 Abb. 2).

Ich weise darauf hin, dass abweichend vom sachlichen Teilplan die „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ im allgemeinen Regionalplan vollständig durch „Regionale Grünzüge“ und fast vollständig durch Bereiche „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert werden (Siehe Anlage 2 Abb. 3). Da die Option einer späteren Verortung des GIBflex aufgrund Belastung des Freiraums im Umfeld des Umspannwerks und des ehemaligen Kraftwerksstandorts, nahe der ehemaligen Halde unseres Ermessens regionalplanerisch nach vertretbar ist, **fordere ich daher, entsprechend meiner Stellungnahme vom 07.11.2024 zum zweiten Planentwurf des Regionalplanes, für eine mind. 10 ha große Teilfläche des BSAB-L-19 im Rahmen der Rekultivierungsplanung eine Festlegung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ anstelle der Festlegung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“.**

Sodann wäre für den Zeitpunkt nach Abschluss der Abgrabung eine (erst in der Nachnutzung umsetzbare) Verortung als GIBflex für endogene Gewerbeflächenbedarfe möglich.

Zeichnerische Festlegungen - Dez. 2024

[Abbildung]

Vergleich erster Entwurf und aktueller Entwurf

[Abb. 1: 1. Januar 2020] [Abb. 2: Dezember 2024] [Abb. 3: Aktueller Regionalplanentwurf]

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]

AZ: BET_109000_1	
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)	
1037267_001, Kupferstadt Stolberg (Rhld.)	
Inhalt Ich bedanke mich für die Beteiligung im Verfahren zum Regionalplan Köln, Teilplan nicht-energetische Rohstoffe (hier: Lockergestein). Die Kupferstadt Stolberg ist jedoch durch die vorliegende Planung nicht in ihren Belangen betroffen. Ich darf Ihnen daher freundlich Fehlanzeige melden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_110000_1	
Stadt Würselen	
1041113_001, Stadt Würselen	
Inhalt Für die Stadt Würselen wurde kein Gebiet für Nichtenergetische Rohstoffe festgelegt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen den Planentwurf.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_111000_1	
Kreis Düren	
1038394_001, Kreis Düren	
Inhalt Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) für den Regierungsbezirk Köln wurden folgende Ämter und Stabsstellen der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung, -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Umweltamt • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung • Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr • Stabsstelle für Klimaschutz und Mobilität • Zentrales Gebäudemanagement	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038394_002, Kreis Düren	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
<u>Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung, -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie Untere staatliche Verwaltungsbehörde im Sinne § 5 Landesplanungsgesetz NRW</u> Der Kreis Düren sowie seine kreisangehörigen Kommunen sind seit jeher massiv durch den Bergbau und den damit einhergehenden Abbau von Rohstoffen vorgeprägt. Neben den landschaftsprägenden Braunkohletagebauen ist auch der Abbau von Kiesen und Sanden von großer wirtschaftlicher Bedeutung und hat vielerorts Spuren im Landschaftsbild hinterlassen. Aufgrund der bereits bestehenden mannigfaltigen Vorbelastungen wird daher ausdrücklich begrüßt, dass für das Kreisgebiet keine kompletten Neuaufschlüsse vorgesehen sind.	

1038394_003, Kreis Düren	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Das vom Teilplan verfolgte Leitbild, das Abgrabungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und gleichzeitig möglichst ergiebige Räume zu verlagern, wird vor dem Hintergrund der Flächensparsamkeit und konkurrierender Raumnutzungen grundsätzlich als sinnvoll erachtet.	

1038394_004, Kreis Düren

Inhalt

Bereits in der zweiten Offenlage wurden im Kreis Düren zwölf Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt. Diese Zahl ist im nun vorliegenden Planentwurf unverändert, jedoch wurden drei Flächen in ihrer Ausdehnung angepasst. Hierbei wurden bereits erschöpfte bzw. bereits rekultivierte Flächen im Planentwurf berücksichtigt und nicht weiter als BSAB ausgewiesen. Dies ist folgerichtig, da die Ausweisung nicht mehr nutzbarer Vorkommen dem Planungsziel zuwiderlaufen würde.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038394_005, Kreis Düren

Inhalt

Die Einstufung der kreisangehörigen Kommunen Aldenhoven, Düren, Inden, Jülich, Merzenich und Niederzier als "erheblich vorgeprägt" durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung wird als sinnvoll erachtet. Die Festlegung, dass in diesen Kommunen keine Neuaufschlüsse entstehen dürfen, sondern nur noch angemessene Erweiterungen bestehender Abgrabungen zulässig sind, wird als angemessene Würdigung der bereits bestehenden Belastungen der genannten Kommunen betrachtet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine besonders erhebliche räumliche Vorprägung im Sinne des Ausschlussbelangs gemäß gesamträumlichen Planungskonzept lediglich für die Städte Bergheim, Elsdorf und Kerpen zurgrunde gelegt wird. In diesen Kommunen sind BSAB als Neuaufschlüsse konzeptionell ausgeschlossen, wohingegen angemessene Erweiterung im Sinne des Ausschlussbelangs zulässig sind (vgl. Begründung Kapitel 8.10).

Inhalt

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso die extreme Vorbelastung der Landgemeinde Titz diesbezüglich nicht berücksichtigt wurde. Die Gemeinde ist zweifelsfrei massiv durch die Tagebaue Hambach und Garzweiler betroffen und auch die Sophienhöhe ist eindeutiges Zeichen einer starken räumlichen Vorprägung durch den Rohstoffabbau. Nicht nur die optische und physische Veränderung des Landschaftsbildes, auch die mit dem Tagebau zusammenhängenden Veränderungen der Verkehrsströme sowie die teils extremen Lärm- und Staubimmissionen sorgen für große Belastungen der Bevölkerung.

Zwar sind auch in Titz keine vollständigen Neuaufschlüsse vorgesehen, jedoch bedeuten die angedachten Erweiterungen der Flächen **BSAB-L-23** und **BSAB-L-24** eine große Zusatzbelastung für die Ortslagen Ameln, Rödingen, Höllen und Bettenhoven. Hinzu kommt, dass diese Ortslagen auch durch die Festlegungen von Windenergiebereichen des parallel in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zukünftig zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein werden. Entsprechend der kommunalen Entwicklungsabsichten wäre es wünschenswert, die Fläche **BSAB-L-23** nicht wie im Planentwurf dargestellt Richtung Süden zu erweitern, sondern Richtung Osten zu verlagern. Dies hätte positive Auswirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit der Ortslage Ameln. Die Fläche **BSAB-L-24** sollte ebenfalls entsprechend der Vorstellungen der Landgemeinde Titz angepasst werden. Hierzu sei auch auf die Stellungnahme der Kommune verwiesen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Planbegründung und den Anhängen kann entnommen werden, aus welchen Gründen die Gemeinde Titz weder als "besonders erheblich vorgeprägt" (Ausschlussbelang) noch "erheblich vorgeprägt" (Eignungsbelang) im Sinne des Teilplans NR gilt (vgl. Anhang B.6.D). Zwar ist die Gemeinde Titz in der Tat in nicht unerheblicher Weise räumlich durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung vorgeprägt, insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Lage. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Bezirks ist dies jedoch weder als besonders erheblich noch als erheblich im Sinne des Teilplans NR zu bewerten. Diese regionalplanerische Bewertung erfolgt in Relation zu sämtlichen 99 Kommunen des Bezirks - aufgrund der Braunkohlentagebaue sind die Relationen im Regierungsbezirk Köln andere als in anderen Teilräumen NRWs und Deutschlands.

Bei der Festlegung von zwei BSAB auf dem Gemeindegebiet von Titz handelt es sich im Ergebnis aus Sicht des Regionalplangeber nicht um eine unverhältnismäßige Belastung (z.B. wird der bestehende BSAB Nr. 27 des aktuellen Regionalplanes erheblich verkleinert). Der Regionalplangeber nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Entwurf zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für das Gebiet der Gemeinde Titz die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen vorsieht. Vor vergleichbaren Herausforderungen stehen jedoch auch andere Kommunen im Regierungsbezirk Köln und in NRW. Der Teilplan NR trifft auch vor diesem Hintergrund keine unverhältnismäßigen Festlegungen für die Landgemeinde Titz.

Die Standorte der BSAB-L-23 und BSAB-L-24 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet und werden daher aufrecht erhalten (s. StnID 1038826_002).

Inhalt

Darüber hinaus ist auf den Umstand hinzuweisen, dass der vorliegende Regionalplanentwurf nicht die korrekten Kommunalgrenzen und damit einhergehend auch nicht die korrekten Grenzen des Regierungsbezirkes Köln dargestellt. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Jahre 2022 erfolgte ein Flächentausch zwischen der Landgemeinde Titz, der Stadt Jüchen und der Stadt Bedburg, mit diesem haben sich die kommunalen Grenzen und damit auch die Grenze der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf verändert. Dies wird im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob dieser Formfehler Auswirkungen auf die Rechtssicherheit des vorliegenden Planwerkes hat.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zeichnerischen Festlegungen werden an die Gebietsänderungen angepasst.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

Inhalt

Stellungnahme Wasserwirtschaft:

Die wasserwirtschaftlichen Bedenken sowie Anregungen und Hinweise wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme zum 2. Planungsentwurf des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe vorgetragen. Auf die vg. Stellungnahme aus 2024 wird verwiesen.

Dem vorliegenden 3. Planentwurf liegt eine Synopse bei, aus der hervorgeht, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen wurden, den Anregungen/Bedenken jedoch nicht gefolgt wurde. Die vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Anregungen und Bedenken – insbesondere Punkt „Wasserschutzgebiete“ sowie Punkt „Überschwemmungsgebiete“ (vgl. Stellungnahme aus 2024) - bestehen weiterhin.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 1028501_004 bis 1028501_009 2. Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

Stellungnahme Abgrabungen:

Aus Sicht der Abgrabungsbehörde bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planentwurf, jedoch ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund der Aufstellungsdauer des Planverfahrens haben viele Betreiber sich zwischenzeitlich umfangreiche Flächen außerhalb der geplanten BSAB durch Vorbescheide gesichert. Es handelt sich um eine Vielzahl von Vorbescheiden, die erhebliche Rohstoffmengen sichern, so dass die Steuerungswirkung des Regionalplans bei Inkrafttreten bereits erheblich eingeschränkt erscheint.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abgrabungsrechtliche Vorbescheide sind im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR nicht mit genehmigten Abgrabungen gleichgestellt, u.a. da sie keine tatsächliche Abbaugenehmigung beinhalten (vgl. Begründung Kapitel 11.6). Ob und in welchem Umfang diese Flächen tatsächlich zum Tragen kommen, hängt vom zukünftigen Zulassungsgeschehen ab.

Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_112000_1	
Gemeindeverwaltung Aldenhoven	
1037489_001, Gemeindeverwaltung Aldenhoven	
Inhalt Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum 3. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein) einzuleiten. Für den Zeitraum vom 13. Januar 2025 bis zum 13. Februar 2025 können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus textlichen Festlegungen, zeichnerischen Festlegungen, Erläuterungskarte, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen (§ 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 19 LPIG NRW). Zunächst einmal danken wir Ihnen für die Beteiligung im Verfahren und die fortwährende konstruktive Begleitung im Prozess. Der Gemeinde Aldenhoven ist bewusst, dass die Aufstellung eines neuen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ unter den Rahmenbedingungen nicht nur die Kommunen und Verbände, sondern auch die Regionalplanungsbehörden vor große Herausforderungen gestellt hat und stellt. <u>Ausweisung der Bestandsflächen</u> Die von Ihnen festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Bereiche) im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein) sind fast deckungsgleich mit den von uns im lokalen Konsens festgelegten Abgrabungsinteressen. Seitens der Gemeinde Aldenhoven bestehen zum Dritten Planentwurf keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_117000_1	
Stadt Jülich	
1038016_001, Stadt Jülich	
Inhalt Die Stadt Jülich hat ihre politischen Gremien an der o.g. Stellungnahme beteiligt (am 06.02.2025 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss sowie am 10.02.2025 im Stadtrat). Es wird daher folgende Stellungnahme abgegeben: Im Jülicher Stadtgebiet ist im dritten Planentwurf „Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ lediglich die südlich der B56 liegende BSAB-L-22-Fläche festgelegt, die sich in der aktiven (Nass)Auskiesung befindet. Als Nachfolgenutzungen sind für diese Fläche die „Oberflächengewässer (OFG)“ sowie „Waldbereiche“ (entlang der südöstlichen Randbereich) in Rekultivierungsplanung vorgesehen und gemäß LEP NRW zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus (lt. „Zeichnerischen Festlegungen“) sind hier „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ als überlagernder Rekultivierungsziel bzw. Nachfolgefunktion beabsichtigt. Die im TP NR festgelegten Erläuterungstexte, Begründungen sowie die zeichnerischen Festlegungen stehen den allgemeinen Entwicklungszielen sowie den Interessen der Stadt Jülich im Hinblick auf Abgrabungen im Jülicher Stadtgebiet nicht entgegen. Aus diesem Grund werden seitens Stadt Jülich keine Bedenken bezüglich des dritten Planentwurfes des Regionalplanes Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) geäußert. In Zukunft werden die Festsetzungen des Sachlicher Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in den neu aufgestellten Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_118000_1	
Gemeinde Langerwehe	
1037277_001, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt Zu dem im Betreff genannten Verfahren erstatte ich hiermit für die Gemeinde Langerwehe Fehlanzeige.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_120000_1	
Stadt Linnich	
1037718_001, Stadt Linnich	
Inhalt Nach den offengelegten Verfahrensunterlagen zum 3. Planentwurf ergeben sich für die Stadt Linnich keine Änderungen gegenüber dem 2. Planentwurf. Die vorliegende, zum 2. Planentwurf abgegebene Stellungnahme vom 26.06.2024 (Anlage) wird daher aufrecht erhalten.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Die Stellungnahme aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten. (s. StnID 1028923_001 bis 1028923_003 2. Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

Spezielle Stellungnahme zu**Teil B.3; Zeichnerische Festlegungen, Blatt 02-DN/BSAB-L-62
Teil B.4; Erläuterungskarte 1, Blatt 02-DN/BSAB-L-62**

Die Anregung der Stellungnahme der Stadt Linnich zum ersten Planentwurf in Form einer 1:1 Verlagerung der durch die vorgesehene Rekultivierung des BSAB als Oberflächengewässer verlorengehenden GIB-Fläche wurde in der Abwägungsentscheidung der Bezirksplanungsbehörde zum Ersten Planentwurf unter dem Tenor „Der Anregung wird gefolgt“ ausgewiesen (einschl. einer Erläuterung). *Auffallend war, dass die Abwägung trotz des Tenors „wird gefolgt“ auf die eigentliche Anregung eines 1:1 Flächentausches mit einer Erweiterung des regionalplanerischen GIB bis zur Bahnlinie nicht weiter einging. Man zog sich auf die Position zurück, dass bei dem Thema die parallel laufende Aufstellung des Allgemeinen Regionalplanes gefordert ist und dass die inhaltliche Kongruenz der beiden Regionalpläne sichergestellt ist. Da aus den Verfahrensunterlagen der zeitlich deutlich nachgelagerten Beteiligung zum Allgemeinen Regionalplan (2022) eindeutig hervorging, dass im dortigen Verfahren für die zeichnerische Festlegung des GIB keine weiterreichende Fläche ausgewiesen werden soll, als diejenige welche seit 2020 bekannt ist, wurde es als notwendig betrachtet, das Thema im vorliegenden Verfahren zum Teilfachplan Nichtenergetische Rohstoffe auch in der Stellungnahme zum Zweiten Planentwurf noch einmal aufzugreifen. Vor diesem Hintergrund wurde in der Stellungnahme vom 26.06.2024 noch einmal deutlich gemacht, dass in Bezug auf das vorgesehene BSAB-L-62 der vorgesehenen Verlagerung einer Teilfläche des GIB und damit der Ausweisung des BSAB einschl. der vorgesehenen Rekultivierung als Oberflächengewässer seitens der Stadt Linnich nur zugestimmt wird, wenn sichergestellt ist, dass eine Verlagerung in der Größenordnung von mindestens 1:1 erfolgt. Dabei muss aus hiesiger Sicht eine solche Verlagerung in das vorgesehene Gebiet den Bereich bis zur Bahnlinie (violette Markierung in Abb.5 der Stellungnahme vom 26.06.2024) umfassen. Aus der nunmehr dem 3. Planentwurf beigefügten Synopse mit der Stellungnahme der Stadt Linnich geht hervor, dass der Tenor der Abwägungsentscheidung in „Der Stellungnahme wird nicht gefolgt“ geändert wurde. Die Erläuterung hierzu bleibt dabei zunächst inhaltlich nahezu gleich, wird jedoch im weiteren Passus deutlicher:*

„Die derzeit noch bestehende Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten GIB des Regionalplans Köln wird durch eine bedarfsgerechte Neuverortung des GIB südlich der L 253 aufgehoben. (vgl. Regionalplan Köln, Entwurf 2024, Blatt 02, Kreis Düren_01). Die Anregung zu einer weiteren Ausdehnung der zeichnerischen GIB-Festlegung bis zur Bahnlinie im Süden richtet sich nicht an das vorliegende Regionalplanverfahren zur Aufstellung des Sachlichen

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Abwägungsvorschlag entsprechend der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten (s. StnID 1028923_002 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich für den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen sind Gegenstand der parallel laufenden Neuaufstellung des Regionalplans Köln; eine inhaltliche Kongruenz beider Regionalpläne ist sichergestellt. Die regionalplanerische Abwägungsentscheidung zur angeregten Festlegung zusätzlicher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) kann somit den Beteiligungssynopsen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln entnommen werden (s. StnID 1032609_003 2. Öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln sowie StnID 1001360 1. Öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln). Die Stadt Linnich verfügt demnach über keinen kommunalen Bedarf an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB.

Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.“

Der Kreis Düren hat in seiner Stellungnahme zum Zweiten Planentwurf das Thema im Sinne der Stadt Linnich aufgegriffen und sich der Forderung nach einem 1:1 Flächentausch angeschlossen. Es wurde betont, dass der Kommune im Rahmen des anstehenden Strukturwandels entsprechende Planungssicherheit zu verschaffen ist. Die Abwägungsentscheidung lautet hierzu im Tenor „Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt“. In der Erläuterung verweist man auch hier darauf, dass Festlegungen zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Im folgenden zieht man sich auf den Allgemeinplatz zurück und betont, dass die regionalplanerischen Siedlungsbereiche in der Neuaufstellung des Allgemeinen Regionalplans entsprechend den Vorgaben des LEP bedarfsgerecht festgelegt werden und dass eine inhaltliche Kongruenz beider Verfahren sichergestellt ist, indem die derzeit noch bestehende Überlagerung mit dem zeichnerisch festgelegten GIB des Regionalplans durch eine bedarfsgerechte Neuverortung des GIB südlich der L 253 aufgehoben wird.

Nach Maßgabe der o.a. Ausführung, wonach sich für das Stadtgebiet Linnich keine Änderungen im Verfahren ergeben, aber insbesondere im Hinblick darauf, dass auch im Parallelverfahren zur Aufstellung des Allgemeinen Regionalplans nicht vom größenmäßigen Zuschnitt der Tauschfläche abgerückt wird, die seit 2020 bekannt ist, keinen flächenmäßigen 1:1-Tausch für die durch das BSAB-L-62 verlorengelassene GIB-Fläche beinhaltet und insoweit für die Stadt Linnich keine zufriedenstellende Neuausweisung eines GIB darstellt, wird die zum Zweiten Planentwurf abgegebene Stellungnahme weiterhin aufrecht erhalten.

[Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]

AZ: BET_12000_1	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
1038417_001, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Inhalt Zur 3. Offenlage des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Stellung und erhalte sämtliche Einwendungen aus den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Offenlage vom 09.11.2020 und zur 2. Offenlage vom 25.06.2024 auch für die 3. Offenlage bzw. zum 3. Planentwurf aufrecht. Beide Stellungnahmen finden Sie anbei. [Anhang: Stellungnahme 1. Offenlage] [Anhang: Stellungnahme 2. Offenlage]	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Stellungnahmen aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten (s. StnID 1028590_001 bis 1028590_008 2. Auslegung und StnID 12000-TA-0001 bis 12000-TA-0035 1. Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Die Abwägungsvorschläge aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_12029_1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

1039064_001, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

Inhalt

Bereits durch die geänderten Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung, die seit August 2024 unmittelbar geltendes Recht ist, steigen die Anforderungen, Flächen für eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt zur Verfügung zu stellen. Es ist aktuell nicht erkennbar, wie der Regionalplan diese neue Zielvorgabe berücksichtigt. Seine Funktion als Landschaftsrahmenplan, der eine positive Entwicklungsperspektive zu Gunsten der Naturschutzbelange aufbaut, erfüllt der Regionalplan nicht mehr. Ein solches Entwicklungskonzept fehlt für eine Stärkung des Biotopverbundes, für eine Erweiterung bestehender Natura-2000-Gebiete, für die Darstellung neuer Natura- 2000-Gebiete, für die Berücksichtigung bestehender faktischer Vogelschutzgebiete, für die planerische Absicherung der Pufferzonen der Natura-2000-Gebiete und für eine Sicherung der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL. Der Fachbeitrag des LANUV erfüllt diese Aufgabe nur in Teilen. Die Anforderungen der Wiederherstellungsverordnung bleiben schon wegen des Alters des LANUV-Fachbeitrags und einer unzureichenden Datenlage des Fachbeitrags unberücksichtigt. Zugleich wird der Natur- und Freiraum mehr und mehr durch weitere Flächeninanspruchnahme eingeengt und zerschnitten, auch durch Abgrabungsflächen. Trotzdem stellen Abgrabungsflächen langfristig eine Flächenreserve dar, die weitestgehend für die Folgenutzung „Bereich für den Schutz der Natur genutzt werden sollte. Dies gilt insbesondere für die folgenden Abgrabungen.

Die Wiederverfüllung von Abgrabungen stellt keine raumplanerische Aufgabe im Sinne der Rohstoffversorgung dar und muss daher insgesamt kritischer beurteilt und regelmäßig ausgeschlossen werden. Es gelingt, trotz bekannter gegenteiliger Beispiele, regelmäßig nicht, Naturschutzaufgaben auf verfüllten oder teilverfüllten Abgrabungen auch nur annähernd gut zu erfüllen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege bildet gemäß § 8 LNatSchG NRW eine wichtige Grundlage regionalplanerischer Verfahren. Sofern im Laufe des Aufstellungsprozesses jedoch aktualisierte Datengrundlagen verfügbar wurden (z.B. hinsichtlich der Abgrenzung der FFH- und Vogelschutzgebiete), sind diese zugrunde gelegt worden. Dessen ungeachtet beinhaltet das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) verschiedene konzeptionelle Bausteine zur vorsorgenden Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Hierzu zählen insbesondere

- die Tabubelange "Natur- und Artenschutz" (vgl. Begründung Kapitel 7.6), "Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung - Stufe 1" (vgl. Begründung Kapitel 7.7) sowie
- die sonstigen Ausschlussbelange "Schutzabstände von 300 m zu Natura 2000" (vgl. Begründung Kapitel 8.6), "Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)" (vgl. Begründung Kapitel 8.7) und "Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Ersatz- und Ausgleichsflächen" (vgl. Begründung Kapitel 8.8).

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden jedoch zugleich unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt; sie bilden damit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt hingegen der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Inhalt

BSAB-L-49 (nördl. Herseler See)

Das Gebiet mit den Rekultivierungsziel BSN vorzuschlagen, wird begrüßt. Das passt zu den parallel laufenden Bemühungen auf Initiative der Stadt Bornheim, dort insgesamt ein größeres Naturschutzgebiet auszuweisen. Es ist auch absehbar, dass durch die Planung von Windkraftanlagen nördlich des Eichenkamps dringend artenschutzrechtlich nutzbare Ergänzungsflächen für die betroffene Rohrweihe benötigt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

BSAB-L-50 (Alfter), BSAB-L-51 (Witterschlick), BSAB-L-52 (westlich Vollmershoven)

Das Gebiet (Karte) zwischen dem bestehenden FFH-Gebiet DE-5207-301 und der Hauptstraße sowie die Tagebaue Witterschlick und Flerzheim sollten langfristig insgesamt in das FFH-Gebiet DE-5207-301 bzw. das Vogelschutzgebiet DE-5308-401 integriert werden, da sie wesentliche Ergänzungsfunktionen für dieses Schutzgebiet übernehmen können.

Ein zweiter Grünverbund zum FFH-Gebiet DE-5308-303 (Pfeil) sollte über die Hauptstraße zwischen Sportplatz und Lorenweg aufgebaut werden. Es wird daher begrüßt, dass die Gebiete BSAB-L-51 (Witterschlick), BSAB-L-52 (westlich Vollmershoven) bereits insgesamt als BSN-Flächen (Rekultivierungsziel) vorgeschlagen werden. Diese Darstellung sollte erhalten bleiben.

Wenn in Alfter (BSAB-L-50) ein tätiges Abbaugelände verbleibt, sollte das Rekultivierungsziel insgesamt ein BSN sein.

Eine Verfüllung sollte für alle drei Gebiete ausgeschlossen werden.

[Abbildung]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die Vorschläge zur langfristigen Biotopvernetzung werden zur Kenntnis genommen. Die Rekultivierungsfestlegungen für die zeichnerisch festgelegten BSAB-L-51 und BSAB-L-52 werden aufrecht erhalten.

Der Anregung zur flächendeckenden Festlegung eines BSN als Rekultivierungsziel für den BSAB-L-50 wird nicht gefolgt. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Für den in Rede stehenden BSAB-L-50 ergibt sich demnach eine Kombination aus AFAB, BSLE, BSN und RGZ (s. Prüfbogen BSAB-L-50).

Hinsichtlich der Anregung zum Ausschluss einer Verfüllung wird auf die vorstehende StnID 1039064_002 verwiesen.

1039064_004, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

Inhalt

BSAB-C-54 (Wachtberg südl. Züllighoven)

Die Darstellung einer Folgenutzung BSN wird begrüßt und sollte erhalten bleiben. Eine Verfüllung sollte ausgeschlossen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die Rekultivierungsfestlegungen für den zeichnerisch festgelegten BSAB-L-54 werden aufrecht erhalten. Hinsichtlich der Anreue zum Ausschluss einer Verfüllung wird auf StnID 1039064_002 verwiesen.

Inhalt

BSAB-L-46, BSAB-L-55, BSAB-L-57 und BSAB-L-56

Alle vier Abgrabungsflächen liegen im Verbundkorridor des LANUV und stellen in diesem ganz oder teilweise zentrale Entwicklungsflächen und Kernflächen dar. Darüber hinaus erfüllen die Seen für die FFH-Gebiete DE-4405-30, DE-5208-301 und DE-5208-303 wichtige Ergänzungsfunktionen, um in diesen Schutzgebieten wegen erheblicher anthropogener Belastung unzureichend verfügbare Rückzugs-, Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsoptionen der melderlevanten bzw. charakteristischen Vogelarten auszugleichen. Die Folgenutzung der Seen ist daher mit den FFH-Zielen der genannten drei FFH-Schutzgebiete abzugleichen. Überdies sind die Artenschutzverpflichtungen für die Zug- und Rastvögel zu erfüllen. Für die Flächen BSAB-L-57 und BSAB-L-56 wird angeregt, die BSN-Darstellung als Rekultivierungsziel für die Gesamtflächen darzustellen. Die Flächen liegen vollständig im Biotopverbundkorridor des LANUV und sollten daher eine entsprechende Zweckbindung erhalten. Eine Verfüllung sollte für alle vier Gebiete ausgeschlossen werden. Die Priorisierung eines BSN für alle vier Flächen ist auch eine logische Folge aus dem geplanten Bau der Rheinspange BAB 553, die erheblich in den Raum und zu Lasten der biologischen Vielfalt eingreift. Um so mehr sind mögliche Reserveflächen vorrangig dem Naturschutzaufgaben zuzusprechen.

[Abbildung]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O).

Für den BSAB-L-56 erfolgt die Festlegung AFAB, RGZ und BSLE für den Bereich des Erweiterungspotentials aufgrund der hohen Bodenwertzahl, der Festlegungen des Regionalplanentwurfes, dem vorhandenen Biotopverbund Stufe II sowie der angestrebten Rekultivierung gem. AI-Meldung; für den fachrechtlich bereits genehmigten Teilbereich erfolgt einere überlagernde Festlegung als BSN aufgrund des vorhandenen Biotopverbundes Stufe I und der BSN-Festlegung im Regionalplanentwurf 2024 (s. Prüfbogen BSAB-L-56). Für den BSAB-L-57 sieht der Regionalplanentwurf eine überlagernde Festlegung von BSLE und der Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises sieht die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Anknüpfend an die genehmigte Rekultivierung und die Festlegungen im Regionalplanentwurf erfolgt daher eine Festlegung von AFAB und BSLE (s. Prüfbogen BSAB-L-57).

Diese Festlegungen sind auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ abgestimmt (s. StnID 1028446_014 2. Öffentliche Auslegung).

Hinsichtlich der Anreue zum Ausschluss einer Verfüllung wird auf StnID 1039064_002 verwiesen.

AZ: BET_125000_1	
Gemeinde Titz	
1038826_001, Gemeinde Titz	
Inhalt Es ist enttäuschend festzustellen, dass die von mir in der Stellungnahme vom 24. Mai 2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise lediglich unzureichend oder gar nicht berücksichtigt wurden. Zwar wurde der Umfang der beiden geplanten BSAB reduziert, doch die fortbestehenden Auswirkungen auf die Ortschaften Ameln, Rödingen, Höllen und Bettenhoven bleiben gravierend. Die geplante Ausweisung des BSAB-L-23, insbesondere die Erweiterung in Richtung Süden zur Ortschaft Ameln, ist aus meiner Sicht problematisch. Diese Ausdehnung verhindert die Chance auf eine Entlastung der Bevölkerung von Ameln, die unter den Belastungen durch Schwerlastverkehr und Fahrbahnverschmutzungen aufgrund der angrenzenden Kiesgrube und des GIB „leidet“. Eine Reduzierung der Ausweisung in Richtung Süden, sondern eine Erweiterung eher in Richtung Osten hätte deutlich positivere Effekte erzielen können. Angesichts der städtebaulichen Herausforderungen im Zuge des Strukturwandels ist die vorgesehene Planung nicht zielführend und behindert notwendige Entwicklungen in der Ortschaft Ameln. Auch die Ausweisung des BSAB-L-24, die nahezu vollständig dem gemeldeten Abgrabungsinteresse entspricht, wirft Fragen auf. Zwar begrüße ich die Reduzierung der Ausweisung um ca. acht Hektar, wodurch eine gewisse Entlastung für die Ortschaften Bettenhoven und Höllen entsteht. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Belastungen durch die räumliche Vorprägung - insbesondere durch zahlreiche Windparks und die markante Sophienhöhe - für unsere Region weiterhin erheblich sind.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebracht (s. StnID 1027996_001 bis 1027996_007 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der zweiten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Standorte der BSAB-L-23 und BSAB-L-24 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (vgl. Prüfbögen Suchräume S-069-KKS-1 und S-063-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Eine unverhältnismäßige Belastung des Orsteils Ameln ist aus regionalplanerischer Sicht nicht erkennbar, da der geplante BSAB-L-23 an einen GIB bzw. an gewerbliche Bauflächen anschließt und die nächstgelegenen immissionempfindlicheren Wohn- und Mischbauflächen des Ortsteils südwestlich der L12 in rund 350 m Entfernung liegen. Eine Mehrbelastung durch diesen BSAB-Zuschnitt induzierte Schwerlastverkehre wird in der Stellungnahme nicht quantifiziert, im Übrigen können Schwerlastverkehre von der Regionalplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Konkrete verkehrsbedingte Emissionen können erst auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen. Eine städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Ameln erscheint vor diesem Hintergrund auch im Hinblick auf den Strukturwandel weiterhin möglich. Der BSAB-L-24 hält in der vorgesehenen zeichnerischen Abgrenzung im Vergleich zum BSAB Nr. 18 des aktuellen Regionalplans einen größeren Abstand zu den Ortslagen Bettenhoven und Höllen ein.

Inhalt

Erhebliche räumliche Vorprägung und unzureichende Berücksichtigung

Die lange Verfahrensdauer von über vier Jahren macht es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Grundlagenermittlung bereits zur zweiten Beteiligung als abgeschlossen galt. Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Leitentscheidung, die zu einer völlig veränderten Verortung des Restsees am Tagebau Garzweiler führte, hat sich die Vorprägung der Landgemeinde Titz deutlich verstärkt. Ihre Abwägung, diese räumliche Vorprägung nicht anzuerkennen, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Wie bereits in meiner Stellungnahme ausgeführt, verweise ich auf TOP 7 der Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates Köln (Drucksache Nr. RR 02/2020). Dort wird explizit gefordert, dass Kommunen mit einer räumlichen Vorprägung durch den Braunkohletagebau von weiteren Neuaufschlüssen für BSAB verschont bleiben sollen. Diese Regelung, die aus vielfachen Eingaben von öffentlicher und privater Seite resultiert, trifft insbesondere auf die Landgemeinde Titz zu.

Die Merkmale räumlicher Vorprägung, wie sie in B6 Anhang F dargelegt sind, treffen auf die Landgemeinde Titz in vollem Umfang zu:

- Die Landschaft ist durch die Sophienhöhe und den Tagebau Garzweiler optisch wie physisch auch im Gemeindegebiet der Landgemeinde stark verändert.
- Verkehrswege wurden gekappt, und die verbleibenden Verbindungen, sind stark belastet. Die Immissionen aus den Tagebauen und den bestehenden Abbaubetrieben belasten die Region erheblich.
- Inmitten des Rheinischen Reviers, als Brücke zwischen den Tagebauen Garzweiler und Harnbach gelegen, ist die Landgemeinde stark vom Strukturwandel und somit Planungen und Maßnahmen, auch durch Institutionell gesteuerten Prozessen übergeordneter Gebietskörperschaften belastet.

Ihre Einschätzung, dass keine relevante Vorprägung vorliegt, teile ich nicht und bitte dringend um eine Neubewertung. Die räumliche Nähe zum Tagebau beträgt zur Ortschaft Jackerath nur wenige hundert Meter, weshalb ihre Angabe in B6 Anlage G von bis zu fünf Kilometern der Ernsthaftigkeit der Vorbelastungen verschiedener Ortsteile in der Landgemeinde nicht gerecht wird. Es ist hier insofern eine Anpassung und Überarbeitung Ihrerseits vorzunehmen.

Einfluss geopolitischer Ereignisse und Energiewende

Der Krieg in Europa und die damit verbundene Beschleunigung der Energiewende prägen den Raum der Landgemeinde Titz ebenfalls nachhaltig. Große Flächen für Windenergie werden insbesondere um die Ortschaften Rödingen, Höllen und Bettenhoven ausgewiesen. Dies verstärkt die Belastung der Region und verändert den

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Planbegründung und den Anhängen kann entnommen werden, aus welchen Gründen die Gemeinde Titz weder als "besonders erheblich vorgeprägt" (Ausschlussbelang) noch "erheblich vorgeprägt" (Eignungsbelang) im Sinne des Teilplans NR gilt (vgl. Anhang B.6.D). Zwar ist die Gemeinde Titz in der Tat in nicht unerheblicher Weise räumlich durch die oberirdische Bodenschatzgewinnung vorgeprägt, insbesondere aufgrund ihrer räumlichen Lage. Im Vergleich zu anderen Kommunen des Bezirks ist dies jedoch weder als besonders erheblich noch als erheblich im Sinne des Teilplans NR zu bewerten. Diese regionalplanerische Bewertung erfolgt in Relation zu sämtlichen 99 Kommunen des Bezirks - aufgrund der Braunkohletagebaue sind die Relationen im Regierungsbezirk Köln andere als in anderen Teilräumen NRWs und Deutschlands. Gemäß den zugrunde gelegten einheitlichen Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt die Landgemeinde Titz im Ergebnis nicht als (besonders) erheblich räumlich vorgeprägt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhang G). Dessen ungeachtet sieht auch der dritte Planentwurf zum Teilplan NR keine BSAB als Neuaufschlüsse für das Gebiet der Landgemeinde Titz vor. Bei der Festlegung von zwei BSAB auf dem Gemeindegebiet von Titz handelt es sich im Ergebnis vor dem Hintergrund der einheitlichen Bewertungsmethodik aus Sicht des Regionalplangebers nicht um eine unverhältnismäßige Belastung.

Der Regionalplangeber nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass in den letzten vier Jahren zahlreiche geopolitische Ereignisse auch Auswirkungen auf das rheinische Braunkohlenrevier sowie auf die Landgemeinde Titz werden haben können. Vor vergleichbaren Herausforderungen stehen auch andere Kommunen im Regierungsbezirk Köln und in NRW. Der Teilplan NR trifft auch vor diesem Hintergrund keine unverhältnismäßigen Festlegungen für die Landgemeinde Titz.

Derzeit verfügen die Flächen des BSAB-L-23 über keine besondere naturräumliche Schutzwürdigkeit im Sinne eines Ausschlussbelanges gemäß gesamträumlichen Planungskonzept (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Die erwähnte Bahntrasse verläuft westlich angrenzend an den geplanten BSAB-L-23, so dass unter Berücksichtigung der lediglich bereichsscharfen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR im Maßstab 1.:50.000 die Freihaltung der Bahntrasse ohne Gefährdung der grundsätzlichen Vollziehbarkeit des BSAB möglich sein wird. Die in Rede stehenden Flächen können somit in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt bzw.

Raum zusätzlich. Hierfür werden im parallelen Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Köln im Geltungsbereich der Landgemeinde Titz zukünftig zehn Prozent Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Dies sorgt für eine Steigerung von mehr als 300 Prozent an Flächenverfügbarkeit innerhalb der Landgemeinde. Auch die kürzlich vollendete Analyse von Potenzialstandorten von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen in der Landgemeinde Titz (<https://landgemeinde.de/wirtschaft/241121-PV-FFK-Konzept-Titz-web.pdf>), die mit dem Ziel eines Beitrags zur Steuerung des Ausbaus erstellt wurde, wird neben der gesetzlichen Regelung im Baugesetzbuch gleichwohl dazu führen, dass Freiflächen- und AGRI-Photovoltaikanlagen vermehrt ausgebaut werden, was ebenfalls zu einer erheblichen Prägung der historischen Kulturlandschaft der Landgemeinde führen wird. All dies findet in ihrer Bewertung keinerlei Berücksichtigung.

Biotopverbindungen und strukturwandelgerechte Entwicklung

Perspektivisch wird die Landgemeinde Titz eine zentrale Rolle als Brücke zwischen den Tagebauen Garzweiler und Harnbach einnehmen. Die entstehenden Biotopräume um die zukünftigen Restseen, verbunden durch eine blau-grüne Infrastruktur, stellen eine enorme Chance dar. Der Bereich entlang der alten Bahntrasse zwischen Ameln und Jackerath, der bereits teilweise als Biotopverbund dient, ist als schützenswert anzusehen. Eine zusätzliche Ausweisung von BSAB entlang dieser Trasse lehne ich daher ausdrücklich ab.

von der konkreten Abgrabungstätigkeit ausgenommen werden. Zudem ist u.a. ein Bereich zum Schutz der Natur als Rekultivierungsziel festgelegt (vgl. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-23). Dieses Rekultivierungsziel würde mittel- bis langfristig zu einer erheblichen Stärkung der genannten Biotopverbindung beitragen.

Inhalt

Fehlerhafte Darstellung von Gemeindegebieten

Der Planentwurf zeigt nicht den vollständigen Geltungsbereich des Regierungsbezirks Köln bzw. weist möglicherweise sogar Flächen aus, welche im Regierungsbezirk Düsseldorf befindlich sind. Ferner werden auch die Grenzen der Kommunen Bedburg und Titz falsch abgebildet, weshalb mir nicht bewusst ist, ob ich nun zu Flächen, welche seit 1. Januar 2022 nicht mehr im Geltungsbereich der Landgemeinde liegen oder der Landgemeinde eben neu zugewiesen wurden, Stellung nehmen soll.

Die in der Karte zu entnehmenden roten Flächen wurden dem Verwaltungsbereich der Landgemeinde Titz entnommen und der Stadt Bedburg zugeordnet. Die grüne und gelbe Fläche wurde der Landgemeinde Titz von den Städten Jüchen und Bedburg zugesprochen. Die orangefarbene Fläche erhielt die Stadt Jüchen aus der der Stadt Bedburg.

[Abbildung]

(Quelle: Bezirksregierung Köln; Anhang Schreiben an die Landgemeinde Titz vom 26. März 2012 mit dem AZ.: 33.41 -5 10 02)

Hierbei handelt es sich meiner Einschätzung nach um einen formellen Fehler, da es sich um eine Flurbereinigung von etwa 30 ha (10 ha werden in der landesplanerischen Raumplanung als raumbedeutsam betrachtet) gehandelt hat. Grundlage ist das Flurbereinigungsverfahren Jackerath (Az.: 33.45 -5 10 02; Schreiben vom 26. März 2012 mit dem AZ.: 33.41 - 5 10 02), welches mit der öffentlichen Bekanntmachung der Ausführungsanordnung durch die Bezirksregierung Köln am 16. November 2021 abgeschlossen wurde (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/verfahren_verfahrensuebersichten_flurbereinigungsverfahren_jackerath_ausfuehrungsanordnung.pdf; Stand: 24. Oktober 2024).

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anpassung der Außengrenze der Planungsregion hat keine Auswirkungen auf die Analyseergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). In dem betroffenen Bereich ist weiterhin keine zeichnerische Festlegung von BSAB oder Reservegebieten vorgesehen; darüber hinaus ergibt sich auch keine umweltbezogene Erheblichkeit.

Zwecks eindeutiger Planklarheit wird die Verschiebung der Verwaltungsgrenzen in den Kartengrundlagen des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

1038826_004, Gemeinde Titz

Inhalt

Abschließende Bewertung und Forderung

Selbstverständlich erkenne ich die Bedeutung der Sicherung von Lagerstätten für nichtenergetische Rohstoffe an. Jedoch darf dies nicht zulasten von Kommunen geschehen, die bereits durch die Braunkohleförderung, bestehende BSAB sowie dem Strukturwandel geschuldete Transformationen der historischen Kulturlandschaft und durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien erheblich geprägt sind. Diese Belastungen behindern den dringend notwendigen Strukturwandel und verringern die Attraktivität unserer Region als familienfreundlicher Wohnstandort.

Daher erneuere ich meine Forderung, den Abgrabungsinteressen in der Landgemeinde Titz nicht nachzukommen und keine neuen sowie keine Erweiterungen bestehender BSAB auszuweisen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme der Landgemeinde Titz sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Energiewende werden im Rahmen der Plankonzeption angemessen berücksichtigt. Die Standorte der BSAB-L-23 und BSAB-L-24 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet und werden daher aufrecht erhalten (s. StnID 1038826_001 bis 1038826_002).

1038826_005, Gemeinde Titz	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Stellungnahme des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler wird im vorliegenden Regionalplanverfahren berücksichtigt (s. StnID 1037988_001).
Ich verweise abschließend auf die Stellungnahme des Zweckverbands Landfolge Garzweiler, die ebenfalls in Ihre Abwägung einzubeziehen ist.	

AZ: BET_130000_1

Stadt Euskirchen - Planungsamt

1038440_001, Stadt Euskirchen - Planungsamt

Inhalt

Nach Sichtung der Unterlagen änderte sich im Stadtgebiet Euskirchen lediglich das BSAB – L – 39 südlich von Wißkirchen.

Den Abwägungs- und Planunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, was der Anlass und Hintergrund für die Festlegung des zusätzlichen Erweiterungspotenzials von 5 ha für die BSAB L-39 ist.

Grundsätzlich wird die Rücknahme von BSAB-Flächen im Bereich von Wald-, insbesondere Laubwaldflächen befürwortet. Die zwischen dem bestehenden BSAB und dem Solarpark Veynau befindliche Erweiterungsfläche ist jedoch verkehrlich kaum zu erschließen.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg ist davon auszugehen, dass eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege nicht möglich sein wird. Die Brücke, die als einzige Zuwegung hierzu diente, wurde durch das Hochwasser im Juli 2021 zerstört und wird nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg voraussichtlich nicht wiedererrichtet.

Eine Erschließung der Erweiterungsfläche von Osten aus müsste über eine Strecke von ca. 1,5 km über Wirtschaftswege der Stadt Euskirchen erfolgen, welche weder öffentlich gewidmet, noch für eine entsprechende Nutzung ausgebaut sind.

Sofern die Brücke im Westen der Abbauflächen nicht wiederhergestellt wird, bestehen Bedenken gegen die Erweiterungsfläche. Gleiches gilt für die Herstellung der bereits erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen im bestehenden Abbaubereich (erforderliche Auffüllungen und Pflanzmaßnahmen) und der nun zusätzlichen Maßnahmenflächen.

Der zusätzlichen Erweiterungsfläche des BSAB-L-39 kann daher aus Sicht der Stadt Euskirchen nur dann zugestimmt werden, wenn eine Erschließung über den bestehenden Tagebau möglich ist.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-39 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-021-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Änderung östliche Erweiterung des BSAB-L-39 um ca. 5 ha liegt in den Ergebnissen der Eignungsprüfung in der Rohstoffgruppe Ton/Schluff begründet, die sich infolge der zweiten öffentlichen Auslegung 2024 punktuell geändert haben (s. Anhang J). In der Eignungsprüfung werden die potentiellen BSAB anhand der Eignungsbelange abschließend bewertet. Diese Verschiebungen führen in Anwendung der Methodik für die Flächenauswahl im Ergebnis zu einer Modifizierung der BSAB-Flächenkulisse für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff (vgl. Begründung Kapitel 15.4.1 und 15.4.3).

Die Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung bzw. Fragen der konkreten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur richten sich an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Insbesondere bei genehmigten Abgrabungen geht das gesamträumliche Planungskonzept davon aus, dass die verkehrliche Erschließung sichergestellt ist bzw. auch zukünftig möglich sein wird. Der Regionalplangeber geht davon aus, dass die gesicherte Erschließung sowie daraus induzierte Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur erst auf den konkretisierenden nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen hinreichend geregelt werden können. Diese Aspekte können auf Ebene der Regionalplanung (allein maßstabsbedingt) nicht berücksichtigt werden. Daraus leitet sich für das

gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ab, dass der Sicherstellung einer „ausreichenden Erschließung“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Zuge der Abwägung kein herausragendes Gewicht zukommen kann und auch zukünftig die (weitere) Vollziehbarkeit der in Rede stehenden BSAB aus regionalplanerischer Sicht gewährleistet ist (vgl. Begründung Kapitel 10.4).

In den Prüfbögen der BSAB sind die Rekultivierungsfestlegungen einzelfallbezogen begründet (s. Prüfbogen BSAB-L-39). Sie entsprechen der aktuellen Genehmigungslage sowie den bestehenden und geplanten regionalplanerischen Festlegungen für den Bereich. Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

AZ: BET_142000_1	
Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
1037389_001, Stadt Geilenkirchen - Planungsamt	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Seitens der Stadt Geilenkirchen bestehen gegen die Aufstellung des sachlichen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ keine Bedenken.	

AZ: BET_143000_1	
Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	
1037395_001, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	
Inhalt Zu Ihrer o. g. Verfügung zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, berichte ich nach Beschlussfassung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 20.01.2025 wie folgt: <u>BSAB-L-06</u> Größe: 20 ha Rekultivierungsziele: Oberflächengewässer, Wald, BSN Verfahrensstand: Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg 06.07.2020. Das Einvernehmen wurde hierzu bereits mit Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 07.03.2016 erteilt. Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1037395_002, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

BSAB-L-07

Größe: 16 ha insgesamt, davon 6 ha Erweiterung.

Rekultivierungsziele: Oberflächengewässer, BSLE

Verfahrensstand: Die Verkleinerung des BSAB wurde bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanneuaufstellung gefordert. Die v. g. Stellungnahme wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 22.06.2022 beschlossen.

Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet. Die Verkleinerung der BSAB-Darstellung im Gegensatz zum aktuell gültigen Regionalplan (s. Anlage 2) südwestlich des Stadtteils Heinsberg wird begrüßt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1037395_003, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

BSAB-L-08

Größe: 18 ha insgesamt, davon 11 ha Erweiterung

Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche, Oberflächengewässer, BSLE

Verfahrensstand: Die Verkleinerung des BSAB wurde bereits in der Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanneuaufstellung gefordert. Die v. g. Stellungnahme wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 22.06.2022 beschlossen.

Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet. Die Verkleinerung der BSAB-Darstellung im Gegensatz zum aktuell gültigen Regionalplan (s. Anlage 2) südwestlich des Stadtteils Heinsberg wird begrüßt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

BSAB-L-09

Größe: 29 ha insgesamt, davon 20 ha Erweiterung

Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche

Verfahrensstand: Erweiterung wurde noch nicht beantragt

Stellungnahme: Die Darstellung zur Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird nicht unterstützt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-09 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-078-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1037395_005, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

BSAB-L-10

Größe: 30 ha insgesamt, davon 20 ha Erweiterung

Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche, BSLE

Verfahrensstand: Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zu der Erweiterung vom 29.03.2021, Verlängerungsbescheid vom 18.04.2024. Abgrabungsantrag vom 15.03.2023 bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg. Das Einvernehmen zu dem Abgrabungsantrag wurde durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 23.08.2023 hierzu bereits erteilt.

Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet, im Übrigen wird auf den Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zum Abgrabungsinteresse 238-HS-6 hingewiesen

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1037395_006, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

BSAB-L-58

Größe: 18 ha insgesamt, davon 12 ha Erweiterung

Rekultivierungsziele: Landwirtschaftsfläche, Oberflächengewässer

Verfahrensstand: Abgrabungsvorbescheid des Kreises Heinsberg zu der Erweiterung vom 02.02.2022 Abgrabungsantrag vom 29.11.2022 bei der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg. Das Einvernehmen zu dem Abgrabungsantrag wurde durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 06.03.2023 hierzu bereits erteilt.

Stellungnahme: Die Darstellung wird befürwortet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1037395_007, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

019-HS-0 (BSAB-L-61-R)

Stellungnahme: Die nicht erfolgte Darstellung des grob skizzierten Gebietes als originäre BSAB-Ausweisung und als Reservegebiet BSAB-L-61-R zwischen den Ortslagen Heinsberg-Unterbruch und Heinsberg-Kempen wird ausdrücklich befürwortet. Die Ausweisung eines BSAB und eines Reservegebietes an diesem Standort ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich nicht erwünscht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1037395_008, Stadt Heinsberg - Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhalt

Darüber hinaus gab es Abgrabungsinteressen für Flächen zwischen den Ortschaften Aphoven und Schleiden sowie eine Erweiterungsfläche der Abgrabung Kaphof auf Heinsberger Stadtgebiet, welche durch die Bezirksregierung Köln nicht in den Planentwurf des Teilplanes aufgenommen wurden. Diese Nichtdarstellungen werden aus kommunaler Sicht ebenfalls befürwortet.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_144000_1	
Stadt Hückelhoven	
1039067_001, Stadt Hückelhoven	
Inhalt Mit Schreiben vom 13.01.2025 haben Sie mitgeteilt, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung am 20.12.2024 den dritten Planentwurf des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Innerhalb eines Zeitraums bis zum 13.02.2025 wird die Stadt Hückelhoven um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 beschlossen, im entsprechenden Beteiligungsverfahren eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Von Seiten der Stadt Hückelhoven werden gegen den dritten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), keine Bedenken erhoben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abgrabungsfläche BSAB-L-12 wesentlich größer ist und es eine bestehende Abgrabungsgenehmigung bis zur Autobahn A46 gibt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise zur mittlerweile erteilten Abgrabungsgenehmigung für den Bereich nordwestlich des BSAB-L-12 werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) liegt jedoch hinsichtlich des Abgrabungskatasters der Stichtag 01.12.2023 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung ist somit im Sinne der Plankonzeption folgerichtig. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_149000_1	
Mühlenstadt Wegberg	
1037882_001, Mühlenstadt Wegberg	
Inhalt Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften der Stadt Wegberg hat über den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) in seiner Sitzung am 04.02.2025 beraten und die Verwaltung beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme hierzu abzugeben: Die Stadt Wegberg begrüßt ausdrücklich die Reduzierung der BSAB-Fläche im Bereich B 57 / Am alten Schlagbaum (BSAB-L-02 / BSAB-L-69), wie aus den Planunterlagen zur 3. Auslegung des Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe ersichtlich ist. Die Notwendigkeit zusätzliche Anregungen im Zuge dieses Verfahrensschrittes vorzubringen, wird von Seiten der Stadt Wegberg nicht gesehen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_151000_1	
Stadtwerke Bonn GmbH	
1038075_001, Stadtwerke Bonn GmbH	
Inhalt Namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgendes mit: Derzeit bestehen keine Bedenken. Der Bereich Verkehrsplanung möchte lediglich auf die Stellungnahmen im Verfahren aus den Jahren 2019, 2023 und 2024 hinweisen, die weiterhin Gültigkeit haben.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise auf die Stellungnahmen des Bereichs Verkehrsplanung werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der zweiten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt (s. StnID 1028417_001 und 1028417_002 2. Öffentliche Auslegung). Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_152000_1	
Rhein-Sieg-Kreis	
1038242_001, Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Zunächst möchte ich mich für die Beteiligung in o.g. Verfahren bedanken. Bei allem Verständnis für eine zügige Aufstellung des Sachlichen Teilplans, entsteht durch die kurze Beteiligungsfrist ein enormer Zeitdruck für die Träger Öffentlicher Belange. Eine tiefergehende Prüfung der Unterlagen, die eigentlich nötig wäre, ist innerhalb der kurzen Frist nur unzureichend möglich. Die Einholung eines politischen Beschlusses ist nur erschwert möglich. Daher möchte ich Sie erneute bitten, bei zukünftigen Verfahren eine großzügigere als die gesetzlich vorgegebene Mindestfrist vorzusehen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Der Zeitraum der dritten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG resultiert aus verschiedenen Gründen. Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Teilplans NR im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus. In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023). Die zweite öffentliche Auslegung des Teilplans NR im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme für die dritte

öffentliche Auslegung (13. Januar 2025 bis 13. Februar 2025) ist ebenfalls angemessen angesichts der Tatsache, dass der zweite Planentwurf Mitte des Jahres 2024 zuletzt öffentlich auslag und sich im Vergleich dazu nur geringfügige Änderungen an den materiellen Festlegungen ergeben haben. Da die Möglichkeiten zur Stellungnahme nicht auf die geänderten Planinhalte beschränkt wurden (vgl. § 9 Abs. 3 ROG), erfolge keine explizite Kennzeichnung der Änderungen in den Planunterlagen. Stattdessen enthält die Planunterlage Teil A eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes. Die Planunterlage A ist in der Sitzungsvorlage explizit aufgeführt (vgl. Vorlage RR 51/2024).

Inhalt

Darüber hinaus werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises folgende Anregungen gegeben:

I. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND BEGRÜNDUNG SOWIE DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNG

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß der (umfänglichen) Beteiligungssynopse der Träger öffentlicher Belange zum 2. Planentwurf (vom April 2024), hier: 2. Beteiligung vom 21.05. bis 25.06.2024, den Bedenken des Rhein-Sieg-Kreises, Fachabteilung Abgrabungen (s. unter Nr. 1028446_002 auf den Seiten 77 und 78), nicht gefolgt. Dies betrifft die Darlegungen der Gesamt-Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.06.2024 (Az.: 51.10.20.02.02) unter dem Abschnitt „Fachaufgaben Abgrabungen, Naturschutz“ auf den Seiten 1 (unten) und 2 (hier: bis einschl. vorletzter Abs.). Ergo sind die hier vorgetragenen Bedenken in den Unterlagen für die 3. Offenlage nicht berücksichtigt worden und werden aufrechterhalten.

Zu den Ausführungen auf der Seite 2 (letzter Abs.) und Seite 3 (Abs. 1 und 2) des Schriftsatzes vom 13.06.2024 merkt die Bezirksregierung auf der Seite 79 ihrer Synopse an, dass der Stellungnahme teilweise gefolgt wird.

Der Hinweis des Ausgleichsvorschlags, dass im Einzelfall Feldwege, kleinere Straßen und regionalplanerisch unbedeutende Bahnschienen mittels Ziel 6 überquert werden können, sofern ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Erweiterung und bestehender zugelassener Abgrabung gewahrt bleibt, wird als nicht ausreichend erachtet.

Den aktuellen Beitragsunterlagen konnte nicht entnommen werden, dass darüber hinaus eine Berücksichtigung vorgenommen worden ist, da die Planungsziele (Z) des TNR hinsichtlich der Regelungen zur Erweiterung von Abgrabungen (Kap. 2.6 der textlichen Festlegungen, hier: Z6, Seite 60) außerhalb der künftigen BSAB, bzw. von Abgrabungen, für die der TNR keine BSAB mehr beinhalten wird, gegenüber dem 2. Planentwurf nicht verändert worden sind.

Vielmehr ist im aktuellen Planentwurf (Kap. 2.6.1. der textlichen Erläuterungen zum Z6, Seite 61) der (vorletzte) Satz eingefügt worden: „Werden an einem Standort ausschließlich Rekultivierungsarbeiten durchgeführt, so entspricht dies keiner faktischen bzw. „in Betrieb befindlichen“ Abgrabungsnutzung im Sinne des Z6.“ Dieser - einschränkende - Einschub steht u.E. im Widerspruch zum AbgrG NRW, da die Rekultivierung von Abgrabungen ein grundlegendes Regelungsanliegen dieses Gesetzes darstellt und Bestandteil einer jeden abgrabungsrechtlichen Zulassung ist. Ein (abgrabungsrechtliches) Vorhaben endet erst mit der vollständigen Umsetzung und der behördlichen Abnahme der Rekultivierung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die Erweiterungsklausel gemäß Ziel 6 zielt auf moderate Erweiterungen bestehender Abgrabungsstandorte ab, die über eine rechtmäßige Zulassung bzw. Genehmigung verfügen und an denen tatsächlich eine Rohstoffgewinnung erfolgt. Solche Erweiterungen müssen räumlich-funktional an bestehenden Abgrabungen anschließen, also in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zur bestehenden Abgrabung stehen.

Erweiterungen nach Ziel 6 sollen zudem - sofern möglich - unmittelbar an eine bestehende Abgrabung anschließen, um die Rohstoffgewinnung durch entfallende Böschungswinkel zu maximieren. Eine Öffnung der Erweiterungsklausel für Standorte, an denen ausschließlich (ggfs. bereits seit mehreren Jahren) Rekultivierungsarbeiten durchgeführt werden, stünde dieser Intention - der Erweiterung in Betrieb befindlicher Abgrabungen - entgegen, da die Phase der eigentlichen Rohstoffgewinnung hier mitunter bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen ist - auch wenn diese Flächen im Anschluss an die tatsächliche Gewinnungsphase formal noch dem jeweiligen Fachrecht (z.B. Abgrabungsgesetz NRW) unterliegen.

Die Begründung zu Punkt h) des Ziels 6 *Erweiterungsklauseln* wird der Anregung entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.2). Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

2.6 (Z6) Erweiterungsklauseln

2.6.1 Erläuterung

2.6.2 Begründung

Begründung S. 75

Es wird darum gebeten, hinsichtlich der textlichen Erläuterungen (Kap. 2.6.2., S. 75) zum Z6 eine Klarstellung vorzunehmen. Der Satz „Eine Erweiterung, die allein an die genehmigte Abgrabung außerhalb des BSAB anschließt, und nicht an eine Abgrabung innerhalb des jeweiligen BSAB, ist nicht zulässig.“ sollte so formuliert werden, dass es zu keiner missverständlichen Auslegung kommt.

Inhalt

II. ANREGUNGEN ZU EINZELNEN FLÄCHEN DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN**1. GEWÄSSERSCHUTZ**

Von den Ausweisungen im Rhein-Sieg-Kreis sind die nachfolgend aufgeführten Gewässer sonstiger Ordnung und festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Beseitigung oder Verlegung von Gewässern bedarf der Planfeststellung. Die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten stellt nach den Bewertungskriterien des Regionalplans ein Ausschlusskriterium dar.

BSAB-L-50 (Alfter)

Im südlichen Bereich der Ausweisung ist das Gewässer Tonbach betroffen.

BSAB-L-51 (Alfter)

Von der Süderweiterung ist ein namenloses Nebengewässer des Tonbachs erheblich betroffen. Von der Ausweisung sind zudem Drainageanlagen der Flurbereinigung Witterschlick betroffen. Im Süden des Ausweisungsbereiches ist der Quellbereich des Hardtbachs betroffen (berichtspflichtig gern. Gewässerbewirtschaftungsplan NRW).

BSAB-L-53 (Wachtberg)

Von der Ausweisung sind die Gewässer „Mühlengraben“ und Spiessgraben betroffen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Swistbaches reicht im Ausweisungsbereich bis unmittelbar an des Spiessgraben heran. Von einer Betroffenheit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist daher in diesem Bereich der Ausweisung auszugehen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Das gesamträumliche Planungskonzept zum Teilplan NR beinhaltet aus Gründen der regionalplanerischen Vorsorge verschiedene konzeptionelle Bausteine zur Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser. So werden z.B. nicht nur sämtliche festgesetzten, sondern auch die geplanten Wasserschutzzonen (außer III B) als Tabuzone definiert. Nassabgrabungen in geplanten Wasserschutzzonen III B sind aus Vorsorgegründen analog zu Nassabgrabungen in festgesetzten Wasserschutzzonen III B ausgeschlossen (vgl. Begründung Kapitel 7.5 und 8.5.).

Die in der Stellungnahme erwähnten BSAB-L-51 und BSAB-L-53 umfassen vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Prüfbögen BSAB-L-51 und BSAB-L-53). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-50 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-002-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher Aspekte (z.B. weitergehender wasserwirtschaftlicher

	Belange) auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt.
--	---

Inhalt

2. FACHAUFGABEN NATURSCHUTZ, ABGRABUNGEN

Zu den im Kreisgebiet zur Darstellung vorgesehenen BSAB-Flächen, die in die Zuständigkeit der Kreisverwaltung, Abteilung Abgrabungen fallen, wird Folgendes festgestellt:

BSAB-L-55 (Niederkassel-Uckendorf)

Im größten Teil des südöstlichen Erweiterungsbereichs ist die Darstellung „Oberflächengewässer“ (OFG) unzutreffend, die rechtskräftige Ausweisung der WSZ-III (Gewinnungsanlage Köln-Zündorf) wurde hier überlagert (Nassabgrabung in der WSZ nicht zulässig).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Lage des BSAB-L-55 innerhalb der Wasserschutzzone III ist auf konzeptioneller Ebene berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.5.2).

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Festlegung von OFG für einen Teil des Erweiterungspotentials ist gemäß der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen folgerichtig (vgl. Begründung Kapitel 18). Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden hierbei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen.

Ziel 8 sieht in hierbei in begründeten Einzelfällen auch Abweichungen von den festgelegten Rekultivierungszielen vor, sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sind. Von den Zielen der Rekultivierungsplanung kann demnach im Einzelfall in Zulassungsverfahren ausnahmsweise begründet abgewichen werden, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben und/oder die festgelegten Rekultivierungsziele faktisch nicht umsetzbar sind. Dies kann insbesondere beim Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Oberflächengewässers der Fall sein, sofern bspw. der Grundwasserstand wider Erwarten nicht durchstoßen wird (aufgrund geringerer Abbautiefen bzw. anderem Grundwasserstand).

Inhalt

3. NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ

Stadt Rheinbach

BSAB-L-52 Kiesgrube Flerzheim

Die zeichnerische Abgrenzung wird laut Abwägung der Stellungnahme zum 2. Planentwurf um fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen im südlichen Bereich des Tagebaus ergänzt.

[Abbildung: LP 4] [Abbildung: 2. Offenlage TPNR] [Abbildung: 3. Offenlage TPNR]

Das Vorranggebiet ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal“ vom 5.7.2005 maßstabsbezogen deckungsgleich als NSG 2.1-18 festgesetzt. „Zugelassen bleiben 1. der genehmigte Kiesabbau ...“ (Unberührtheit). Es handelt sich um eine bereits ausgebeutete und rekultivierte Fläche.

Der LP 4 wird derzeit aktualisiert und mit weiteren Plänen im Rhein-Sieg-Kreis harmonisiert. Das Schutzgebiet soll beibehalten werden. Eine Freistellung des Rohstoffabbaus inklusive der Rekultivierung wird nach gegenwärtigen Stand auch weiter enthalten sein.

Es wird angeregt, die Aussagen des Regionalplanes zur Rekultivierung der Abbaustätte an den Zielen des Naturschutzes auszurichten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Für den in Rede stehenden BSAB-L-52 ist unter anderem BSN als Rekultivierungsziel festgelegt (s. Prüfbogen BSAB-L-52). Die Rekultivierungsplanungen gemäß Teilplan NR werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Mit dem Rekultivierungsziel BSN sind im vorliegenden Fall die rechtsverbindlichen Ziele des Naturschutzes (NSG 2.1-18) bereits hinreichend abgebildet. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_153000_1

Gemeinde Alfter

1038393_001, Gemeinde Alfter

Inhalt

Mit Schreiben vom 13.01.2025 haben Sie uns im Rahmen der Trägerbeteiligung um Mitwirkung und Stellungnahme zum 3. Planentwurf des Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe gebeten. Die Gemeinde Alfter bringt entsprechend der Beschlusslage vom 04.02.2025 des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und nachfolgend des Rates vom 11.02.2025 folgende Positionen in die formelle Beteiligung zum 3. Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) ein:

1. Der Synopse zur 2. Planbeteiligung ist zu entnehmen, dass die Bezirksregierung den Bedenken und Anregungen zu den geforderten Abständen zur Wohnbebauung an dieser Stelle bislang leider nicht folgt, da sich das BSAB-L-50 bereits im bestehenden Regionalplan innerhalb eines zeichnerisch festgelegten BSAB befindet und dieser Nutzung Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und damit auch Planungssicherheit für die Beteiligten eingeräumt wird.

Die Gemeinde Alfter lehnt die Beibehaltung der BSAB-Abgrenzung in geringem Abstand zur Wohnbebauung, wie nun auch im 3. Planentwurf dargestellt wird, jedoch weiterhin und nachdrücklich ab. Die seit Verfahrensbeginn und bereits davor beanstandete sich abzeichnende Konfliktlage bleibt ansonsten bestehen und wird lediglich auf das nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren abgeschichtet.

2. Die Gemeinde rückt daher von ihrer Grundforderung eines Mindestabstandes von 300m zur bestehenden und künftigen Wohnbebauung u. a. zum „Buschkauler Feld“ nicht ab! Der Abstand von mindestens 300m zu Wohngebieten und Darstellungen von Siedlungsbereichen im Regionalplan (ASB) ist an allen Grenzen der Vorranggebiete zwingend einzuhalten. Dies wird insbesondere für den nördlichen Bereich des BSAB-L-50, für den es zum aktuellen Zeitpunkt noch keine genehmigte Abgrabungszulassung gibt, gefordert. Der nördliche BSAB-L-50-Bereich grenzt im Osten an das aktuell in der Bebauung befindliche Neubaugebiet ‚Buschkauler Feld‘ und an die seit Jahren bestehende Wohnbebauung im Bereich der Straße ‚Am Gärtchen‘ im nahen (teilweise nur in etwa 125 Meter) Abstand.

Die Verlagerung auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen z.B. für die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben angrenzend zur Wohnbebauung wird von Seiten der Gemeinde kritisch gesehen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung. (s. StnID 1028488_003 und 1028488_004 2. Öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Darüber hinaus liegt für die betroffene Fläche bereits ein laufendes Genehmigungsverfahren vor. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen kann im Rahmen dessen sichergestellt werden.

Inhalt

3. Für den bestehenden Südteil des BSAB-L-50 ‚Tongrube Schenkenbusch‘ besteht ein von der Bezirksregierung Arnsberg zugelassener Abschlussbetriebsplan vom 21.12.2023, der zu ca. 4,4 ha Wasserfläche vorsieht. Sofern dies nicht unter der Darstellungsgrenze liegt, sollte die Wasserfläche innerhalb der Rekultivierungsplanung auch dargestellt oder zumindest textlich aufgeführt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt i.d.R. bei einer Größenordnung von 10 ha. Flächen unterhalb dieser Darstellungsschwelle bzw. unterhalb der Maßstäblichkeit des Regionalplans (z.B. nicht darstellbare schmale Korridore, kleinteilige Ein- oder Ausbuchtungen, „linienhafte“ Flächen, Generalisierungen in Randbereichen) haben regelmäßig keine regionalplanerische Relevanz. Sie sind Gegenstand der Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.

Demnach wird die genannte Wasserfläche nicht in die Rekultivierungsplanung des BSAB-L-50 übernommen.

Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

1038393_003, Gemeinde Alfter	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der ersten und der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 153000-TA-0001 bis 153000-TA-0008 1. Öffentliche Auslegung und StnID 1028488_001 bis 1028488_007 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten und der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_154000_1	
Stadt Bad Honnef	
1038328_001, Stadt Bad Honnef	
Inhalt Die Stadt Bad Honnef bedankt sich für die Beteiligung im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Regionalplanes. Da sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef im vorliegenden Entwurf kein BSAB befindet und uns zum derzeitigen Zeitpunkt kein Abgrabungsinteresse bekannt ist, ist seitens der Stadt Bad Honnef kein Bedarf zur Stellungnahme vorhanden. Auch darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung zur Äußerung von Anregungen oder Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Verfahren.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. # Die Stadt Bad Honnef wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: BET_155000_2	
Stadt Bornheim	
1038390_001, Stadt Bornheim	
Inhalt Die Stadt Bornheim unterstützt die Aussage der Bezirksplanungsbehörde, wonach der dritte Planentwurf vom Dezember 2024 für den BSAB-L-49 als Rekultivierungsziel grundsätzlich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) vorsieht, ergänzt durch ein übergeordnetes Ziel als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und als Teil eines Regionalen Grünzugs (RGZ). Zudem sollen beim konkreten Genehmigungsverfahren zur Abgrabung die Belange des Emissionsschutzes, insbesondere hinsichtlich von Verkehrs- und etwaiger Staubemissionen für die Bornheimer Bevölkerung, ausreichend gewahrt werden und ein angemessener naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren.

AZ: BET_160000_1	
Stadt Meckenheim	
1038684_001, Stadt Meckenheim	
Inhalt Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 20. Dezember 2024 den dritten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan - Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Die Stadt Meckenheim wurde mit Schreiben vom 13. Januar 2025 im Verfahren zur Auslegung des dritten Planentwurfs des Regionalplans Köln - sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) beteiligt. Wie aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich ist, weist das Gebiet der Stadt Meckenheim keine zukünftigen und keine aktuellen „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) aus. Aus diesem Grund werden auch keine Einwendungen gegen den vorgelegten Dritten Planentwurf des Sachlichen „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergesteine) geltend gemacht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_16000_1	
LandesSportBund NRW e.V.	
1038822_001, LandesSportBund NRW e.V.	
Inhalt Bezüglich der Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf meldet der Landessportbund NRW e.V. „keine Bedenken“.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_163000_1	
Stadt Niederkassel	
1037974_001, Stadt Niederkassel	
Inhalt Die Stellungnahme der Stadt Niederkassel bezieht sich auf den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln, sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - Dritter Planentwurf - im Rahmen der dritten Beteiligung vom 13.01.2025 - 13.02.2025. Für eine Eindeutigkeit der Quellen, auf die sich bezogen wird, werden sie hier nochmals mit Hyperlink aufgeführt (Stand 17.01.2025): https://mem box. nrw .de/index. php/s/mCyAXZa E16cMolH/authenticate Passwort: TPNR	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1037974_002, Stadt Niederkassel	
Inhalt <u>Zeichnerische Festsetzungen der BSAB:</u> Wie in der Stellungnahme der Stadt Niederkassel zum zweiten Planentwurf des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - im Folgenden „TPNR“ - bereits erwähnt, liegen innerhalb der Grenzen der Stadt Niederkassel (Teile von) zwei BSAB: Einerseits liegt der südlichste Teil von BSAB-L-46 nördlich von Stockern innerhalb Niederkassels, andererseits liegt BSAB-L-55 vollständig in Niederkassel. Die BSAB-L-56 und BSAB-L-57 liegen gemäß des dritten Planentwurfs vollumfänglich auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf (siehe Abb. 1) [Abb. 1: Zeichnerische Festlegungen des dritten Entwurfs (2025) „sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“ Quelle: Bezirksregierung Köln, Darstellung angepasst durch die Stadt Niederkassel]	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Inhalt

BSAB-L-46:

Auf dem Stadtgebiet Niederkassels gibt es innerhalb des BSAB-L-46 im Suchraum S-081-KKS-1 keine nennenswerten Kiesreserven mehr (vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte und abgegrabene Flächen), sodass dieser Bereich für die Planung in den kommenden Jahren keine Rolle mehr spielt, siehe Abb. 2. Eine Erweiterung auf Niederkasseler Stadtgebiet ist aufgrund der Planung zur „Rheinspange“ 553 nicht möglich.

Auf dem Kölner Stadtgebiet werden in dem Suchraum jedoch rund 10 ha neu als BSAB festgesetzt, obwohl das dortige Abgrabungsinteresse 009-K-0 lediglich einen Punktwert von 15 in der Eignungsprüfung aufweist.

Trotz der Tatsache, dass eine Flächenausweisung bzw. ein Erweiterungspotential je Suchraum separat betrachtet wird, böten sich die von der Stadt Niederkassel gewünschten Flächen im Suchraum «S-020-KKS-1» (siehe BSAB-L-57) mit einem Punktwert von 19 für das gesamtäumliche Planungskonzept und somit für die Sicherstellung des Mindestversorgungszeitraums -unter Berücksichtigung eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden und der anderen Schutzgüter -aus Sicht der Stadt Niederkassel deutlich eher für die Übernahme als BSAB an.

[Abb. 2: Darstellung des südlichen Teils von BSAB-L-46 auf Niederkasseler Stadtgebiet Quelle: Bezirksregierung Köln; Darstellung angepasst durch die Stadt Niederkassel]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Gegenüber der zweiten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt (s. StnID 1028447_013 2. Öffentliche Auslegung).

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

BSAB-L-57:

Um Konflikte zu konkurrierenden Themenfeldern wie z.B. Umweltbelangen oder der Landwirtschaft möglichst zu minimieren und das Erscheinungsbild der Landschaft weitestgehend zu wahren bzw. eine übermäßige „Verkraterung“ zu verhindern, bieten sich die beiden gelb markierten Teilflächen (siehe Abb. 3) nahe des BSAB-L-57 aus Sicht der Stadt Niederkassel sehr gut an.

Daher hat der Rat der Stadt Niederkassel mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2022 für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe“ u.a. diese gelb markierten Flächen als geplante Konzentrationsflächen definiert (siehe Abb. 4). Sie grenzen im Osten bzw. Südosten unmittelbar an bereits bestehende Abgrabungen an (BSAB-L-57) und führen die westlich gelegene Abgrabung des Mondorfer Sees auf Niederkasseler Stadtgebiet fort.

[Abb. 3: Auszug des Entwurfs zum „TPNR“ mit den BSAB-L-56 und BSAB-L-57, der im Bereich Mondorf gewünschten BSAB der Stadt Niederkassel (gelb markiert), dem Umring der Fläche, für die aktuell -unabhängig vom „TPNR“ -ein Genehmigungsverfahren beim Rhein-Sieg-Kreis läuft (blaue Strichellinie) sowie des Layers „DOP Farbe“

Quelle: Bezirksregierung Köln, eigene Darstellung der Stadt Niederkassel]

Für die nördlicher gelegene Teilfläche, die gleichzeitig den südlichen Teil des Abgrabungsinteresses 140-SU-0 (siehe Abb. 8) umfasst, wurde ein Antrag auf Trockenabgrabung beim Rhein-Sieg-Kreis gestellt (siehe Abb. 3, blau umrandet). Da das Verfahren bereits läuft und der „TPNR“ noch keine Planreife besitzt, wird das Vorhaben unabhängig davon beurteilt. Gemäß den Stellungnahmen vom Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln sowie des Erörterungstermines beim RheinSieg-Kreis vom 07.05.2024 scheint eine Genehmigung unter gewissen Auflagen realistisch. Die Aufnahme dieses Bereiches als BSAB im „TPNR“ wäre somit folgerichtig.

Die südlicher gelegene Teilfläche (AI 029-SU-0, siehe Abb. 7) gehört ebenfalls zum Suchraum „S-020-KKS-1“. Für diesen Suchraum gab es insgesamt fünf Abgrabungsinteressen (AI). Hierbei wurden nur die Anträge „026-SU-0“ sowie „042-SU-0“ berücksichtigt, welche beide in Gänze auf Troisdorfer Stadtgebiet liegen. Gerade das in ein BSAB überführte AI „026-SU-0“ in Troisdorf weist keinen höheren Punktwert (19 Punkte) in der Eignungsprüfung auf als die beiden AI auf Niederkasseler Stadtgebiet („029-SU-0“ sowie „140-SU-0“).

Der Argumentation aus der Abwägung der zweiten Beteiligung, nach der das Abgrabungsinteresse 026-SU-0 aufgrund seiner Lage in einer rechtswirksamen

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Fläche des Abgrabungsinteresses 140-SU-0 unterliegt derzeit einem laufenden Genehmigungsverfahren zur Trockenabgrabung. Die beantragte Fläche überschreitet eine Größe von 10 ha. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Diese Regel gilt allerdings unter Berücksichtigung der Stichtagsregelung des Teilplans NR bzgl. dem Stand des Abgrabungskatasters. Dem Teilplan NR liegt ein Stand des Abgrabungskatasters zu genehmigten und rekultivierten bzw. in Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.12.2023 zugrunde (vgl. Begründung Kapitel 15.2). Daher wird die in Rede stehende Teilfläche des Abgrabungsinteresses 140-SU-3 nicht in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-57 übernommen.

Darüber hinaus ergeben sich im Vergleich zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen abwägungsrelevanten Inhalte (s. StnID 1028447_011 2. Öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Die Möglichkeiten zur Erweiterung des zeichnerisch festgelegten BSAB-L-57 mittels Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

Der politische Wille des Rates der Stadt Niederkassel wurde im Rahmen der Eignungsprüfung der Abgrabungsinteressen berücksichtigt (vgl. Prüfbogen AI 029-SU-0, Anhang M).

Abgrabungskonzentrationszone des Flächennutzungsplans der Stadt Troisdorf zu bevorzugen ist, kann die Stadt Niederkassel inhaltlich nicht folgen. Da die BSAB im TPNR als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) festgesetzt werden und einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept folgen müssen, sollte der reine Eignungswert einer Fläche ausschlaggebend sein. Zudem ist der politische Wille zur Abgrabung der Flächen mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2022 für den Sachlichen Teil/Flächennutzungsplan «Konzentrationszonen für nichtenergetische Rohstoffe» durch den Rat der Stadt Niederkassel klar formuliert worden (Darstellung siehe Abb. 4)

Wie im Abschnitt zu „BSAB-L-46“ bereits erwähnt, sollte im Hinblick auf ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowie aus Gründen des Gebots gerechter Abwägung die mit 19 Punkten geeignetere Abgrabungsinteressen „029-SU-0“ sowie „140-SU-0“ den Vorzug gegenüber einem mit 15 Punkten weniger geeigneten und räumlich nah gelegenen Abgrabungsinteresse „009-K-0“ erhalten.

Hinzu kommt, dass das in der Abwägung der zweiten Beteiligung erwähnte Erweiterungspotential von rund 14 ha im BSAB-55 (siehe nächster Abschnitt) aus privatrechtlichen Gründen aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren für eine Abgrabung nicht verfügbar sein wird. Auch wenn dies auf Maßstabsebene der Regionalplanung kein Kriterium darstellt, sollte berücksichtigt werden, dass innerhalb der aktuell festgesetzten BSAB auf Niederkasse/er Stadtgebiet zeitnah keinerlei Kiesabgrabung mehr stattfinden kann, während dies auf Kölner und Troisdorfer Stadtgebiet - z. T. mit schlechter bewerteten Flächen - der Fall ist.

[Abb. 4: Darstellung der im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Niederkassel festgesetzten Potential-/Konzentrationsflächen (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2022), Quelle: Stadt Niederkassel]

Inhalt

BSAB-L-55:

Die laufende Abtragungsgenehmigung für das ansässige Unternehmen läuft bis 2028, jedoch ist davon auszugehen, dass das realistisch abzubauende Rohstoffvorkommen bei derzeitigem Absatz auf den aktuell in Abtragung befindlichen Bereichen spätestens 2026 erschöpft sein wird. Während der Nassabbau noch aktiv ist, wurde der Trockenabbau bereits beendet und die Verfüllung läuft. Die im Entwurf des „TPNR“ vorgesehenen Erweiterungsgebiete im Südosten des BSAB (südlich der vorhandenen Abtragung) sind privatrechtlich in näherer Zukunft wohl nicht realisierbar, da die Eigentümer der Flächen diese nicht für eine Auskiesung zur Verfügung stellen möchten und sie somit für diesen Verwendungszweck in den kommenden Jahren nicht zur Verfügung stehen werden.

Abbildung 5 zeigt, dass sich weite Teile des BSAB-L-55 bereits in der Auskiesung befinden bzw. ausgekieset sind. Dieser Bereich wird voraussichtlich 2026 erschöpft sein. Bei den drei Flurstücken im südöstlichen Teil des BSAB (siehe auch Abb. 6), auf denen noch nicht abgegraben wird und sich dies aus den o.g. Gründen voraussichtlich auch in näherer Zukunft nicht ändern wird, handelt es sich um:

- Gemarkung Niederkassel, Flur 16, Flurstück 102 (60 858 m²)
- Gemarkung Niederkassel, Flur 4, Flurstück 184 (40 144 m²)
- Gemarkung Niederkassel, Flur 4, Flurstück 182/143 (39 830 m²)

Gesamt: 140.832m² bzw. 14,83 ha

[Abbildung 5]

Da ansonsten keinerlei weitere BSAB auf der gesamten Fläche der Stadt Niederkassel im „TPNR“ dargestellt werden, wird es nach 2026 gemäß dem Entwurf keinerlei Möglichkeit für einen weiteren Kiesabbau geben.

Eine Ausnahme bildet hier maximal das unabhängig vom „TPNR“ laufende Genehmigungsverfahren westlich des Eschmarer Sees (siehe Abb. 3, blaue Umrandung).

Die Stadt Niederkassel wünscht sich aus den o.g. Gründen (siehe Abschnitte BSAB-L-46, BSAB-L-57 und BSAB-L-55) eine Berücksichtigung der Abgrabungsinteressen „029-SU-O“ und/oder „140-SU-0“, siehe Abb. 7 u. 8.

[Abbildung 6]

[Abbildung 7]

[Abbildung 8]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der zweiten öffentlichen Auslegung (s. StnID 1028447_009 2. Öffentliche Auslegung).

Der Anregung zur (teilweisen) zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsinteressenbereiche 029-SU-0 bzw. 140-SU-3 als BSAB wird aus den vorstehend bereits ausgeführten Erwägungen nicht gefolgt (s. StnID 1037974_003 und 1037974_004).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse sowie die Möglichkeiten zur Erweiterung der zeichnerisch festgelegten BSAB auf Niederkasseler Stadtgebiet mittels Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* bleiben unberührt.

AZ: BET_164000_1	
Stadt Rheinbach	
1038123_001, Stadt Rheinbach	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Zu den überarbeiteten Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - dritter Planentwurf, gibt es seitens der Stadt Rheinbach keine inhaltlichen Anregungen / Bedenken.	

AZ: BET_168000_1	
Gemeinde Swisttal	
1038978_001, Gemeinde Swisttal	
Inhalt Die Gemeinde Swisttal nimmt die Auswertung der Stellungnahmen aus der zweiten öffentlichen Auslegung sowie den dritten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Kenntnis. Seitens der Gemeinde bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen innerhalb Swisttals.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038978_002, Gemeinde Swisttal

Inhalt

Bei Durchsicht der Unterlagen sind jedoch folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Teil B Nummer 7 Umweltbericht - Anhang E S. 1 - Legende: Die grüne und rote Darstellung haben bei der Überarbeitung im Vergleich zum 2. Planentwurf dieselbe Erläuterung bekommen „Insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“. Wir bitten um Prüfung und Korrektur.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betroffene Stelle des Anhangs E zum Umweltbericht wird redaktionell korrigiert.

Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Inhalt

Bei Durchsicht der Unterlagen sind jedoch folgende Unstimmigkeiten aufgefallen:

- Teil C Nummer 1: Die Abwägung zur Stellungnahme 1028646_031 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW kommt in Bezug zum BSB-L-43 zu folgendem Schluss: „Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.“ Der Prüfbogen zum BSAB-L-43 kommt jedoch zu der Einschätzung, dass „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Wasserschutzgebiet, klimarelevante Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“ Wir bitten um Prüfung und Erläuterung, ob es hierdurch hinsichtlich der Bewertung bzw. Abwägung zur o.g. Stellungnahme zu einer veränderten Einschätzung und Schlussfolgerung kommt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleichsvorschlag zur erwähnten Stellungnahme (s. StnID 1028646_031 2. Öffentliche Auslegung) gibt das Ergebnis der Umweltprüfung für den Standort fehlerhaft wieder. Tatsächlich kommt die Umweltprüfung für den in Rede stehenden BSAB-L-43 zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Wasserschutzgebiet, klimarelevante Böden) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-43).

Dennoch ist der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-43 im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. auch Begründung Kapitel 14). Die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-43 wird daher aufrechterhalten.

AZ: BET_169000_1	
Stadt Troisdorf	
1038398_001, Stadt Troisdorf	
Inhalt Zum oben genannten Verfahren werden keine Bedenken vorgebracht. Die bisher seitens der Stadt Troisdorf im Verfahren vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt. Es gibt derzeit seitens der Stadt Troisdorf keine bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein könnten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_17001_1	
Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel	
1038395_001, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel	
Inhalt Ich beziehe mich auf meine Stellungnahmen zu der ersten und zweiten Beteiligung. Der Abwägungsvorschlag der ersten öffentlichen Auslegung wurde in der zweiten öffentlichen Auslegung (Synopse AZ: 17001_Landesbetrieb Straßenbau NRW_1) aufrechterhalten. Die Ausführungen zu der ersten Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Beteiligtennummer 17000 und 17001) sind weiterhin zu beachten. Dies ist mit dem Betriebssitz und den Regionalniederlassungen Rhein-Berg und Niederrhein (Beteiligten-Nrn.: 17000, 17002, 17003) abgestimmt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten. (s. StnID 17000-TA-0001 bis 17000-TA-00091. Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_172000_1	
Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
1038293_001, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Inhalt Die Stadt Köln wurde als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle am Konsultationsverfahren gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW beteiligt. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen. Gerne möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen und um ihre Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitten.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken können den Stellungnahmen mit den ID 1038293_002 bis 1038293_006 entnommen werden. Den Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt.

1038293_002, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt

Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz

Die Stellungnahme zum zweiten Planentwurf Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vom 18.06.2024 hat weiterhin Bestand.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (s. StnID 1028916_001 bis 1028916_003 2. Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1038293_003, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt

Träger der Landschaftsplanung

BSAB - L 44

Gemäß der Abwägung erfolgt keine über die bestehende Planfeststellung hinausgehende Ausweisung als BSAB. Somit wird der vorgeschlagenen Abwägung in diesem Punkt gefolgt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Inhalt

BSAB - L 45

In der Abwägung zum dritten Planentwurf wird begründet, dass die bestehenden NSGs (N6 „Kiesgrube Meschenich“ und N7 „Vogelacker“) deutlich außerhalb des prüfrelevanten Radius von 300 m liegen.

Die in Vorbereitung befindliche Fläche zur Ausweisung eines neuen NSGs Arbeitstitel „Auf dem Dreissiger“ grenzt unmittelbar an den Zaun der bestehenden Abgrabungsfläche im Süden an. In der Anlage lege ich Ihnen einen ersten internen Abgrenzungsvorschlag (s. Anlage 1) vor, der noch zu überprüfen ist. Sofern der prüfungsrelevante Radius von 300 m eingehalten wird, bestehen aus fachlicher Sicht darüber hinaus keine weiteren Prüferfordernisse. Sollte der Abstand von 300 m unterschritten sein, ist dieser Sachverhalt in der Umweltprüfung noch zu überprüfen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Das genannte vorgesehene Naturschutzgebiete NSG "Auf dem Dreissiger" liegt deutlich außerhalb des nordwestlichen Erweiterungspotentials des BSAB-L-45 sowie seines prüfungsrelevanten 300 m-Umfeldes.

Relevant für die Umweltprüfung ist ausschließlich die Erweiterungsfläche BSAB-L-45 inkl. eines 300m-Umfeldes. Das genannte vorgesehene Naturschutzgebiet liegt angrenzend an bestehende bzw. bereits genehmigte südliche Teilflächen des BSAB, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht mehr geprüft werden müssen (vgl. Umweltbericht Anhang B, Prüfbogen BSAB-L-45).

1038293_005, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt

BSAB - L 46

In der Abwägung zum dritten Planentwurf wird begründet, dass die Erweiterungsfläche „angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung im Zuge der regionalplanerischen Rekultivierungsplanung überlagernd als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt“ wird.

Ebenfalls wird begründet, dass „der Standort im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet ist (s. Prüfbogen Suchraum S-081-KKS-1), so dass gegen die Erweiterungsfläche keine grundsätzlichen Bedenken mehr erhoben werden und dem Abwägungsvorschlag gefolgt wird.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038293_006, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Inhalt

Weiterer Hinweis zu BSAB - L 45: Nördlich dieser Fläche liegen die Planungsräume der Entflechtungsstraße Rondorf und der Trasse StadtBahn Süd. Für die Entflechtungsstraße Köln Rondorf wird derzeit das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Für die Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise im weiteren Planverfahren bin ich Ihnen dankbar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_173000_1	
Stadt Leverkusen	
1038233_001, Stadt Leverkusen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Im o. g. Verfahren bezüglich des Dritten Planentwurfs des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) meldet die Stadt Leverkusen eine Fehlanzeige, da keine Bedenken zum dritten Planentwurf aus Sicht der Stadt Leverkusen bestehen.	

AZ: BET_174000_1	
Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
1038254_001, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt Zunächst vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegen den dritten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 20.03.2025.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_175000_1	
Stadt Bedburg	
1037246_001, Stadt Bedburg	
Inhalt Wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_177000_1	
Stadt Brühl	
1037402_001, Stadt Brühl	
Inhalt Dem dritten Entwurf des Regionalplans, Teilplan NR, stimmt die Stadt Brühl überwiegend nicht zu. Die Rücknahme der Fläche BSAB-L-48 im für Freiflächen-PV privilegierten 200m- Korridor entlang der Autobahn wird wertschätzend zur Kenntnis genommen. Die Stadt Brühl lehnt die Ausweisung von weiteren Flächen auf Brühler Stadtgebiet - insbesondere südlich der genehmigten Abgrabung „Schwadorfer Hof“ ab. 1. Im Süden der genehmigten Abgrabung „Schwadorfer Hof wird gegenüber dem 2. Entwurf eine Fläche entlang der Bahnlinie in der Größe von ca. 3,7 ha wieder als Abgrabungsgebiet ausgewiesen. Die Stadt Brühl hat sich in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf bereits gegen diese Erweiterung ausgesprochen und es ist unverständlich, aus welchen Gründen diese Flächenrücknahme im 3. Planentwurf nun wieder zurückgenommen wird. Die Inhalte der ersten Stellungnahme werden hiermit erneut ins Verfahren eingebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (s. StnID 177000-TA-0001 1. Öffentliche Auslegung). Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-48 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-023-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der angesprochene sonstige Ausschlussbelang "Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens" wurde bei der zeichnerischen Abgrenzung des BSAB beachtet.

1037402_002, Stadt Brühl

Inhalt

2. Die räumliche Vorprägung durch Bergbautätigkeiten ist erheblich, rund 44% des Stadtgebietes von Brühl wurden bereits abgegraben oder es sind Abgrabungen in Betrieb oder genehmigt. Gegen den erklärten Willen der Stadt Brühl wurde bereits eine 40,8 ha große Naßabgrabung über die existierende Kiesabgrabungskonzentrationszone hinaus von OVG Münster für rechtens erklärt und vom Rhein-Erft-Kreis genehmigt. Die in der Abwägung 1028467_002 genannte Begründung, dass die räumliche Vorprägung der Stadt Brühl auf konzeptioneller Ebene mit einer pauschal niedrigeren Bewertung berücksichtigt wurde, wird dem existenziellen Freiraumverlust nicht gerecht. Die Stadt Brühl ist, wie keine andere im Regierungsbezirk Köln, räumlich vorbelastet und wehrt sich gegen den zunehmenden Verlust an nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche und an erlebbarem Freiraum.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebracht (s. StnID 1028467_002 2. Öffentliche Auslegung).

Der Abwägungsvorschlag entsprechend der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten.

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Bei der Stadt Brühl handelt es sich nicht um eine besonders erheblich vorgeprägte Kommune im Sinne des Teilplans NR (vgl. Anhang D und G). Zwar ist die Stadt Brühl in der Tat durch Abgrabungen erheblich vorgeprägt, insbesondere relativ, bezogen auf die Flächengröße der Gebietskörperschaft. Allerdings ist als weiteres Kriterium für die Identifikation einer Kommune als besonders erheblich vorgeprägt die "große räumliche Nähe zu einem aktiven Braunkohlentagebau" (vgl. Anhang H und Anhang E) heranzuziehen, was für die Stadt Brühl nicht erfüllt ist.

Die Stadt Brühl gilt im Sinne der einheitlich angewandten Bewertungsmaßstäbe demnach als "erheblich vorgeprägt" (Eignungsbelang), nicht aber als "besonders erheblich vorgeprägt" (Ausschlussbelang) im Sinne des Teilplans NR (vgl. Anhang D).

1037402_003, Stadt Brühl	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Vorprägung der Stadt Brühl im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt wird (s. Stellungnahme ID 1037402_002).
3. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschloss bereits am 31.01.2019 (Vorlage 6/2019), dass keine über die bereits genehmigten Abgrabungen hinausgehenden Flächen für den Regionalplan / Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gemeldet werden.	

1037402_004, Stadt Brühl	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Der Standort der BSAB-L-48 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet und wird daher aufrecht erhalten (s. StnID 1037402_001).
Da der Stadt Brühl bereits gerichtlich eine große Abgrabungsfläche ohne Möglichkeit einer Beteiligung aufgezwungen wurde, sehe ich hier die Steuerungsmöglichkeit der Kommune bezüglich des Abgrabungsgeschehens völlig außer Kraft gesetzt und widerspreche ausdrücklich der zusätzlichen Ausdehnung der BSAB-Fläche nördlich und südlich der bestehenden Abgrabung.	

AZ: BET_178000_1	
Stadt Elsdorf	
1038334_001, Stadt Elsdorf	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung zum dritten Planentwurf. Die Verwaltung der Stadt Elsdorf nimmt wie folgt Stellung. Eingangs ist festzuhalten, dass sich an der im Zuge der ersten und zweiten Offenlage vorgebrachten Situation der Stadt Elsdorf dahingehend nichts geändert hat, dass weiterhin eine immense Betroffenheit der Bevölkerung durch den Tagebau Hambach vorliegt. Demnach ist Ihre Einstufung der Stadt Elsdorf als erheblich vorgeprägte Kommune folgerichtig und zu begrüßen. Als Konsequenz ist dem dritten Planentwurf des Teilplans: Nichtenergetische Rohstoffe (TNR) die Absicht zur Ausweisung eines Abgrabungsbereiches (BSAB) auf dem Elsdorfer Stadtgebiet zu entnehmen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038334_002, Stadt Elsdorf

Inhalt

Zur kommunalen Steuerung des Abgrabungsgeschehens wurde in der Zwischenzeit ein Abgrabungskonzept erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde ein Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erstellt. Im Ergebnis weist der Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone im Südwesten des Stadtgebietes, an der Grenze zu Niederzier, aus. Diese ist mit dem BSAB des TNR deckungsgleich, sodass davon auszugehen ist, dass die Prinzipien des Gegenstromprinzips gewahrt sind.

Der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans wurde am 25. Juni 2024 im Rat der Stadt Elsdorf beschlossen. Am 21. August 2024 ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ der Stadt Elsdorf bei der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung eingegangen. Am 17. September 2024 wurde der Teilflächennutzungsplan genehmigt. Die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses erfolgte am 11. Oktober 2024 im Amtsblatt der Stadt Elsdorf. Mit dieser Bekanntmachung ist der Teilflächennutzungsplan in Kraft getreten.

Abschließend ist festzuhalten, dass die maßvolle Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Regierungsbezirk für die Elsdorfer Stadtentwicklung sowie die Elsdorfer Bürgerschaft von essentieller Bedeutung sind. Demnach wünsche ich Ihnen für Ihr weiteres Verfahren gutes Gelingen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das erwähnte Bauleitplanverfahren wird im gesamträumlichen Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) berücksichtigt (s. StnID 1028203_002 2. Öffentliche Auslegung).

Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_179000_1	
Stadt Erftstadt	
1037963_001, Stadt Erftstadt	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Erftstadt wird am weiteren Regionalplanverfahren beteiligt.
Aufgrund der Terminierung war eine Beteiligung der politischen Gremien bisher nur bedingt möglich. Daher nimmt die Stadt Erftstadt unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zu dem dritten Planentwurf wie folgt Stellung: Die Stadt Erftstadt begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) sowie den dritten Planentwurf und die Beachtung der bisherigen Stellungnahmen der Stadt Erftstadt im Rahmen des Verfahrens. Der dritte Planentwurf berücksichtigt die Abgrabungsinteressen der Stadt Erftstadt vollumfänglich. Grundsätzlich bestehen zum vorgelegten dritten Planentwurf keine Anregungen oder Bedenken. Die Stadt Erftstadt bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.	

AZ: BET_181000_1	
Stadt Hürth	
1038940_001, Stadt Hürth	
Inhalt In der Plandarstellung des 3. Entwurfes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe weist die Fläche BSAB-L-59 eine geänderte Geometrie und Flächengröße zu den vorherigen Planentwürfen auf. Neben den geänderten Inhalten aus dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe haben sich in der Zwischenzeit auch Änderungen in unmittelbarer Umgebung zur Fläche BSAB-L-59 ergeben. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Ausbaupläne der Deutschen Bahn AG. Dazu gehört die Verlegung der Eifelstrecke mit der Schaffung eines Bahnhofpunktes außerhalb von Fischenich auf einem Erdwall sowie der Ausbau der linksrheinischen Bahntrasse. Jeder dieser zuvor genannten Sachverhalte hat einen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und hochwertigen Böden zur Folge. Vor diesem neuen Hintergrund wird die Lage und neue Ausdehnung der Fläche BSAB-L-59 von Seiten der Stadt Hürth abgelehnt.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-59 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-032-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Dem Belang der Rohstoffsicherung bzw. Rohstoffgewinnung wird im konkreten Fall ein Vorrang gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche eingeräumt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die zeichnerische Abgrenzung des BSAB-L-59 wurde gegenüber dem zweiten Planentwurf geringfügig verändert, um etwaigen Konflikten zwischen dem Erweiterungspotential des BSAB und dem geplanten Gleis Ausbau planerisch entgegenzuwirken (s. StnID 1028651_008 2. Öffentliche Auslegung).

AZ: BET_182000_1	
Stadt Kerpen	
1041145_001, Stadt Kerpen	
Inhalt Die Kolpingstadt Kerpen gibt folgende Stellungnahme zum dritten Planentwurf „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ ab, die vom Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr am 11.02.2025 beschlossen wurde. Wir bitten, die Hinweise im nächsten Teilplan zu berücksichtigen. 1. Hinweis der Bezirksregierung zu Festlegungen auf Kerpener Stadtgebiet: Gegenüber dem Zweiten Planentwurf kommt es zur ergänzenden Festlegung des neuen BSAB-L-68 östlich des bereits festgelegten BSAB-L-26 (Dorsfeld). Eine Bestandsmeldung für die hier genehmigte Abgrabung wurde nach Angaben der Bezirksregierung Köln im Zweiten Planentwurf übersehen. Laut Prüfung der Bezirksregierung ist der Standort im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung geeignet. Die genehmigte Fläche „dient überwiegend der Sicherung des genehmigten Bestandes inklusive einer geringfügigen Norderweiterung“. [Abbildung 1] Die Kolpingstadt Kerpen sieht die „geringfügige Norderweiterung“ der Fläche BSAB-L-68 kritisch, da sie dem Planungsziel entgegensteht, Freiflächen-PV-Anlagen im Kerpener Stadtgebiet zu etablieren. Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat am 18.06.2024 beschlossen, Freiflächen-PV-Anlagen (PV-FFA) prioritär auf den für die privilegierten Flächen gemäß § 35 (1) Nr. 8b des Baugesetzbuches (BauGB) anzusiedeln (an Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen, siehe Abbildung 2) (s. Drs-Nr. 173.24). Freiflächen-Photovoltaikanlagen können gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB an privilegierten Standorten unabhängig von Bodenwertzahlen errichtet werden, da sie einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung und zur Förderung erneuerbarer Energien leisten. Dadurch wird die Energiewende vorangetrieben und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert, was im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung steht. [Abbildung 2] Auch die bereits genehmigten Abgrabungsflächen sehen keine Ausdehnung der Erweiterung im Bereich der Fläche BSAB-L-68 vor (s. Abbildung 3).	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-68 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-038-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die nördliche Begrenzung des BSAB-L-68 verläuft in einem hinreichenden Abstand zum bestehenden Schienenweg, sodass innerhalb des verbleibenden Korridors nach wie vor Potenziale zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen bestehen. Eine vollständige Inanspruchnahme der von der Kolpingstadt Kerpen ausgewiesenen Potenzialflächen ist durch die geplante Erweiterung des BSAB-L-68 nicht gegeben. Dies geht aus der Abbildung 2 der vorliegenden Stellungnahme hervor. Es ist lediglich ein geringer Anteil der Flächen betroffen, die im Rahmen der lokalen Potenzialanalyse als geeignet identifiziert wurden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Ansiedlung von Freiflächen-PV-Anlagen im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB innerhalb des bestehenden Privilegierungskorridors grundsätzlich weiterhin möglich. Eine flächendeckende Beeinträchtigung des Ausbaus regenerativer Energien kann durch die geplante Festlegung daher nicht festgestellt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen einen bedeutenden regionalplanerischen Belang

[Abbildung 3]

Die Kolpingstadt Kerpen regt somit an, die derzeit festgelegte Erweiterungsfläche des BSAB-L-68 gemäß des ersten Planentwurfs (Januar 2020) darzustellen (s. Abbildung 4) und auf eine zusätzliche Erweiterung in nördlicher Richtung zu verzichten bzw. diese zurückzunehmen. Maßgeblich für diese Anregung ist die von der zuständigen Genehmigungsbehörde bereits genehmigte Fläche. Die Abgrenzung sollte sich entlang der nördlichen Begrenzungslinie der Fläche BSAB-L-26 orientieren, die auf der Fläche BSAB-L-68 weitergeführt wird. Ziel ist es, bevorzugt Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB und des politischen Beschlusses der Kolpingstadt Kerpen auf diesen privilegierten Flächen zu errichten.

[Abbildung 4]

darstellt, dem durch die Ausweisung entsprechender BSAB in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Die planerische Abwägung zwischen energiepolitischen Zielsetzungen und der Sicherung von Rohstoffpotenzialen erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und ausgewogen.

Inhalt

2. Rekultivierungsmaßnahmen Abgrabungen Blatzheim

Für die Flächen BSAB-L-27 und BSAB-L-28 wird ausdrücklich eine Ergänzung zur Aufforstung gefordert. Entsprechend dem Grundsatz 7.3-3 des Landesentwicklungsplans (LEP), der sowohl waldarme als auch waldreiche Gebiete berücksichtigt, soll in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Als waldarmes Gebiet fordert die Kolpingstadt Kerpen, dass auch auf den Flächen BSAB-L-27 und BSAB-L-28 eine Waldvermehrung angestrebt wird. Dies entspricht dem Ziel des LEP, die Waldfläche in waldarmen Regionen zu erhöhen und damit die ökologische Vielfalt und die Lebensqualität zu verbessern.

Besonders hervorzuheben ist, dass an die BSAB-L-27-Erweiterung bereits im Westen ein Waldrand angrenzt, der weitergeführt werden könnte. Dies würde die bestehende Waldstruktur stärken und ausbauen. Darüber hinaus bietet der im Süden Kerpens gelegene Nörvenicher Wald eine natürliche Vernetzungsmöglichkeit.

[Abbildung 5]

Die BSAB-L-28 kann eine Grünvernetzung herstellen, die nicht nur den ökologischen Korridor erweitert, sondern auch spezifisch Fledermäusen zugutekommt. Eine entsprechende Fledermausleitstruktur zum Nörvenicher Wald ist zwingend einzuplanen, um dort zusätzliche Lebensräume schaffen.

Die angestrebte Waldvernetzung ist ein zentraler Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität. Sie ermöglicht es insbesondere Tieren wie Fledermäusen, sich sicher in einem größeren Gebiet zu bewegen, und trägt damit wesentlich zur Erhaltung der Artenvielfalt sowie zur Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichts in der Region bei.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O).

Für den in Rede stehenden BSAB-L-27 werden flächendeckend AFAB und BSLE als Rekultivierungsvorgaben festgelegt. Diese Festlegungen entsprechen der genehmigten Rekultivierung der Bestandsabgrabung bzw. der beabsichtigten Rekultivierung gem. gemeldetem Abgrabungsinteresse und greifen die Freiraumfestlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes (Biotopverbund Stufe II für Teilbereiche des BSAB) auf. Die flächige AFAB-Festlegung würdigt zudem die hohe Bodenwertzahl von über 55. Auch im Bereich des BSAB-L-28 wird aufgrund der hohen Bodenwertzahl flächendeckend AFAB festgelegt. Zudem erfolgt eine überlagernde Darstellung von BSLE entsprechend der Festlegungen im aktuellen Regionalplan Köln, der angrenzenden BSLE-Festlegung gem. Regionalplanentwurf sowie entsprechend der genehmigten respektive beabsichtigten Rekultivierung laut gemeldetem Abgrabungsinteresse.

Der Neffelbach verläuft westlich der BSAB-L-27 und BSAB-L-28; die Erweiterungspotentiale orientieren sich jedoch jeweils in östliche Richtung. Die gewünschte Waldfestlegung stünde folglich im Widerspruch zur fachrechtlich genehmigten Rekultivierung. Darüber hinaus sind keine herausragenden Qualitäten i.S.d. Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen erkennbar (z.B. Biotopverbund Stufe I), die eine BSN- und Waldfestlegung erforderlich machen.

AZ: BET_184000_1	
Stadt Wesseling	
1038689_001, Stadt Wesseling	
Inhalt Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 11.02.2025 über die Beschlussvorlage der Verwaltung zum dritten Planentwurf des Sachlichen Teilplans NR beraten. Entsprechend des Beschlussergebnisses teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Wesseling keine inhaltliche Stellungnahme zum dritten Planentwurf des Sachlichen Teilplans NR einreicht; es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_19001_1	
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	
1037809_001, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	
Inhalt Der BLB NRW Niederlassung Köln als Träger öffentlicher Belange nimmt vertretend für das Land NRW Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.01.2025 und verweist auf die eingebrachte Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren Aufstellung des Regionalplans Köln, TPNE, zweiter Planentwurf vom 24.06.2024.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 1028442_001 bis 1028442_003 2. Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1037809_002, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Inhalt

Mit dieser Stellungnahme äußerte der BLB NRW erhebliche Bedenken an der Lage der Abgrabungsflächen (BSAB-L-47) und legte Widerspruch gegen jegliche Ausweisung von Abgrabungsflächen auf den Grundstücksflächen des Dikopshofs ein. Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

Die geäußerten Bedenken und Widersprüche haben jedoch weiterhin Bestand.

Im Sinne des hohen landespolitischen Interesses an der Entwicklung der Wissenschaftsregion Wesseling werden die laufenden Hochschulplanungen der Universitäten Köln und Bonn weiterhin verfolgt.

Für Gespräche zur Gestaltung der weiteren Planungen steht der BLB NRW gerne zur Verfügung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die erwähnte Stellungnahme des BLB NRW vom 24. Juni 2024 ist in den überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) eingeflossen. Die regionalplanerische Abwägung zu dieser Stellungnahme kann der synoptischen Auswertung der zweiten öffentlichen Auslegung entnommen werden (s. StnID 1028442_001 bis 1028442_003 2. Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wesseling als Belegenheitskommune der beabsichtigten Hochschulplanung im Rahmen der dritten öffentlichen Auslegung erneut keine inhaltlichen Bedenken gegenüber der zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-47 vorgetragen hat (s. StnID 1037809_001 3. Auslegung).

Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_194000_1	
Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
1037796_001, Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
Inhalt Die Belange der Stadt Radevormwald werden durch die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe nicht berührt.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_199000_1	
Rheinisch-Bergischer Kreis	
1038222_001, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Inhalt Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen der Fachämter der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises zu dieser Maßnahme. Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde: Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Da der Rheinisch-Bergische Kreis fachlich nicht von den Festlegungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) betroffen ist, werden keine naturschutzfachlichen Bedenken vorgetragen. Amt 39 (Artenschutz): Durch den hier betroffenen dritten Planentwurf ergeben sich keine für den Artenschutz relevanten Veränderungen im Gegensatz zum Ersten Planentwurf aus dem Jahre 2020. Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes vom zum Ersten Planentwurf ist somit weiterhin gültig: „Zur bestehenden Abgrabungsfläche in Bergisch Gladbach, Hebborn im Rheinisch-Bergischen Kreis wird aus Sicht des Artenschutzes angemerkt, dass dort die planungsrelevante Art Uhu im Jahre 2011 kartiert wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird jedoch nicht von einer Beeinträchtigung dieser planungsrelevanten Art ausgegangen, da die Abgrabungsfläche bereits besteht.“ Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde: Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an. Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: Fehlanzeige Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird auf die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung verwiesen. Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt (s. StnID 199000-TA-0003 1. Öffentliche Auslegung). Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Amt 60.1 (Straßenbau): Fehlanzeige Amt 60.3 (Verkehrslenkung): Fehlanzeige Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte: Fehlanzeige Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisplanung: Fehlanzeige Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Fehlanzeige	
---	--

AZ: BET_200000_1	
Stadt Bergisch-Gladbach	
1038076_001, Stadt Bergisch-Gladbach	
Inhalt Die Stadt Bergisch Gladbach erstattet hiermit bezüglich der Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Dritter Planentwurf Fehlanzeige.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_206000_1	
Stadt Rösrath	
1041140_001, Stadt Rösrath	
Inhalt Aus Sicht der Stadt Rösrath werden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein) vorgetragen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_22000_1.pdf	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
1038980_001, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Inhalt Mit Bezug zum Schreiben vom 13.01.2025 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Verfahren. Das LANUV nimmt zu den geplanten Erweiterungen bereits bestehender Abgrabungsbereiche (BSAB) wie folgt Stellung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Ausgleichsvorschläge zu der Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können den nachfolgenden StnID 1038980_002 bis 1038980_028 entnommen werden.

Inhalt

Zum Planungskonzept

- Aus Sicht des LANUV sind die gesetzlich geschützten Biotope von der Planung der BSAB - Erweiterungen auszuschließen (vgl. Planungskonzept zur Festlegung von BSAB).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Wenn gleich gesetzlich geschützte Biotope ein wichtiges Naturschutzinstrument darstellen, erscheint dem Regionalplangeber eine Einstufung als Tabu-, Ausschluss- oder Eignungsbelang aus mehreren Gründen nicht sachgerecht. Zum einen ist der Großteil dieser regelmäßig punktuellen Schutzobjekte über die Zuordnung von Waldflächen, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) zur weichen Tabuzone bereits implizit berücksichtigt. Schließlich decken z.B. die Kernflächen des Biotopverbundes (Stufe 1) die aktuell geschützten Flächen sowie die naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters und damit auch die gesetzlich geschützten Biotope als wesentliche Bestandteile ab. Des Weiteren verdeutlicht die aktuelle Biotopkartierung des LANUV, dass rund 82 % der gegenwärtig kartierten gesetzlich geschützten Biotope lediglich zwischen 0,03 und 1 ha Fläche beanspruchen und damit deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liegen. Existenzielle Vollzugshindernisse für die mindestens 10 ha großen BSAB sind somit in aller Regel nicht zu erwarten (vgl. Begründung Kapitel 11.9.4).

Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopen ist in den BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Umweltbericht Anhang B) und bei der Betroffenheit von mindestens regional bedeutsamen oder NSG-würdigen Biotopen wurde eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde bei den schutzwürdigen Biotopen verzichtet. Die Begründung ist im Anhang A zum Umweltbericht dargelegt.

Ungeachtet dessen kann eine angemessene Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Im Übrigen begründet der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen keinen absoluten

	Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls (z.B. des Naturschutzes) ist möglich.
--	---

Inhalt

Die geplanten Erweiterungen sind möglichst nah an die bereits bestehenden Abbaubereiche (BSAB) anzuschließen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Anregung ist bereits entsprochen.

Die Zeichenregel 11 sieht vor, dass bei Erweiterungs-BSAB die neuen Flächenpotentiale möglichst vollständig an die Kante(n) der Bestandsmeldung bzw. der genehmigten Abgrabung anschließen (vgl. Begründung Kapitel 11.11).

Inhalt

Das LANUV äußert Bedenken gegen die Erweiterungsklauseln um bis zu 10 ha (vgl. textliche Festlegungen Ziel 6 - Erweiterungsklauseln), weil dadurch neue Bereiche für eine Abgrabung ermöglicht werden und diese weiteren Freiraum in der Kulturlandschaft in Anspruch nehmen. Dazu verweist das LANUV auf die zu berücksichtigenden, fachrechtlichen Belange, insbesondere den Naturschutz, welcher der Planung nicht entgegenstehen darf. Dazu zählt z. B. der einzuhaltende Schutzabstand von 300 m zu bestehenden FFH- und Naturschutzgebieten.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Das textliche Ziel 6 Erweiterungsklauseln ist erforderlich und angemessen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.6.1 und 2.6.2). Es stellt eine eine textliche Ausnahmeregelung von der Konzentrationswirkung der BSAB dar (vgl. textliches Ziel 3 BSAB als Eignungsgebiete) im Sinne der Erläuterungen zum LEP-Ziel 9.2-1 dar und definiert klare Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme von der gesetzlichen Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung der festgelegten BSAB steht einem Abbauvorhaben außerhalb der Vorranggebiete schon danach nicht strikt und unabdingbar, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (nur) "in der Regel" entgegen. Der Planungsvorbehalt steht unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet (Urteil d. OVG NRW v. 30.09.2014 - 8 A 460/13). Mittels Ziel 6 wird bereits auf konzeptioneller Ebene antizipatorisch sichergestellt, dass derartige Ausnahmen der grundlegenden Plankonzeption des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entsprechen.

Die betroffenen fachrechtlichen Belange werden im Rahmen eines Zulassungsverfahrens berücksichtigt und die entsprechenden Fachbehörden sind zu beteiligen. Die Bedingung d) des Ziels 6 ("Dem Erweiterungsvorhaben stehen keine regionalplanerischen, bauleitplanerischen oder fachrechtlichen Belange entgegen.") stellt die Berücksichtigung der genannten Belange sicher. Darüber hinaus wird in der Begründung zur Bedingung d) weiter ausgeführt, dass Flächen, die im Zuge des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR als Ausschlussbelange definiert wurden (Tabuzonen und sonstige Ausschlussbelange), einer Erweiterung mittels Z6 entgegenstehen. Darunter fällt auch der einzuhaltende Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten (ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit). Auch die Notwendigkeit der Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden im Zulassungsverfahren insbesondere zu den Belanges des Natur- und Landschaftsschutzes, der Bau- und Bodendenkmalpflege, des Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie des Bodenschutzes ist in der genannten Begründung verschriftlicht.

Inhalt

Aus Sicht des LANUV sind nach dem Abbauende Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan als Nachfolgefunktionen ehemaliger BSAB festzulegen (vgl. textliche Festlegungen Ziel 8 - Rekultivierung von BSAB).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt. In Konsequenz sind mitunter auch Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Rekultivierungsvorgaben festgelegt, sofern dies im jeweiligen Einzelfall im Sinne der Methodik folgerichtig ist.

Inhalt

Die Möglichkeit der Abweichungen von bestimmten Rekultivierungszielen aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ wird vom LANUV kritisch bewertet (vgl. textliche Festlegungen Ziel 8 - Rekultivierung von BSAB). Das LANUV hat dann Bedenken, wenn z. B. bei strukturreichen, ehemaligen Abbaubereichen von den vorgesehenen Nachfolgefunktionen für den Naturschutz (BSN, BSLE) abgewichen werden sollte.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die Formulierung des textlichen Ziels 8 *Rekultivierung von BSAB* ist hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Dies gilt auch für den Ausnahmetatbestand unter Absatz 3, über dessen Regelungsabsicht die Ausführungen in den Kapiteln 2.8.1. und 2.8.2 Im Sinne eines gleichmäßigen Vollzuges Hinweise enthalten. Sie geben hinreichende Anhaltspunkte über das Vorliegen von Ausnahmesachverhalten im Sinne des Absatzes 3, in denen von den festgelegten Rekultivierungszielen abgewichen werden darf. In den Erläuterungen zu Ziel 8 ist klargestellt, dass dies insbesondere beim Rekultivierungsziel zur Herstellung eines Oberflächengewässers der Fall sein kann, sofern der Grundwasserstand wider Erwarten nicht durchstoßen wird (aufgrund geringerer Abbautiefen bzw. anderem Grundwasserstand). Die abweichende Rekultivierungsplanung richtet sich in diesen Ausnahmefällen nach den übrigen (überlagernden) bzw. umliegenden regionalplanerischen Festlegungen sowie den räumlichen Gegebenheiten und weiteren fachplanerischen Regelungen. Hieraus wird deutlich, dass die in der Stellungnahme erwähnten überlagernden Freiraumfunktionen (z.B. BSN oder BSLE) regelmäßig nicht Gegenstand des Ausnahmetatbestandes sein werden und fachrechtliche Erfordernisse zu beachten sind.

Die Rekultivierungsplanungen werden vom Plangeber zwar nach bestem Wissen und Gewissen auf aktuellen Datengrundlagen und unter Beteiligung lokaler Akteure festgelegt. Gleichwohl können im Laufe des Planvollzuges bestimmte Festlegungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbar sein. Für diese eindeutig bestimmbar Einzelfälle sieht der Teilplan NR zuvor genannte Ausnahmeregelung vor. Die Ausnahmeregelung dient insbesondere der Beschleunigung von Zulassungsverfahren, da auf diese Weise raumordnungsrechtliche Zielabweichungsverfahren mitunter vermieden werden können. Sollte ein Vorhaben aus anderweitigen, nicht zwingenden Gründen eine abweichende Rekultivierung vorsehen, bleibt die grundsätzliche Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens unberührt.

Inhalt

Zur Einzelflächenprüfung

Änderungen des dritten Planentwurfes

Das LANUV nimmt zu den Änderungen des dritten Planentwurfes folgende fachliche Einschätzung vor:

Das LANUV äußert z. T. erhebliche Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen bereits bestehender Abbaubereiche (BSAB). Dies betrifft die BSAB L-17, L-31, L-42, L-50, L-52 und L-55 (vgl. dazu Anhang O Regionalplanerische Prüfbögen und die Datenblätter im Anhang), weil dort z. T. mit erheblichen Beeinträchtigungen durch neue, großflächige Abgrabungen zu rechnen ist (v. a. durch Flächeninanspruchnahme von wertvollen Biotopen, Lärm und Immissionen als negative Auswirkungen auf Lebensräume und daran gebundene Arten) (vgl. Umweltbericht S. 93 und 108).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausgleichsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken können den Stellungnahmen mit den IDs 1038980_019, 1038980_022, 1038980_024, 1038980_025 und 1038980_028 entnommen werden.

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.

Inhalt

Zum Umweltbericht

Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Das LANUV nimmt zu den nachfolgenden Punkten des Umweltberichtes Stellung:

- § 30 - Biotope

Nach einschlägiger Prüfung der geplanten BSAB - Erweiterungen befinden sich innerhalb der Flächen gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 42 LNatSchG NRW:

- BSAB-L-31: Bruch- und Sumpfwälder
- BSAB-L-52: stehende Binnengewässer, Röhrichte

Durch diesen Schutzstatus sollen diese Bereiche vor erheblichen Eingriffen - wie hier den großflächigen Abgrabungen - geschützt werden. Gegen die Inanspruchnahme dieser Biotope bestehen erhebliche Bedenken.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Standorte der in Rede stehenden BSAB-L-31 und BSAB-L-52 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Bei den erwähnten BSAB (BSAB-L-31 und BSAB-L-52), die sich innerhalb der Flächen gesetzlich geschützter Biotope befinden, handelt es sich vollumfänglich um fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Prüfbögen Anhang O). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Da kein BSAB-Erweiterungspotential betroffen ist, sind diesbezüglich keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten. Ungeachtet dessen kann der erforderliche Biotopschutz in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

Aus Sicht des LANUV sind diese Bereiche von den geplanten BSAB - Erweiterungen auszuschließen und langfristig für den Naturschutz zu sichern.

- Natura 2000 - Gebiete

Nach einschlägiger Prüfung liegt die folgende BSAB - Erweiterung direkt angrenzend an einem bestehenden FFH - Gebiet. Eine Vergrößerung des BSAB um 26 ha ist dort geplant (Gesamtfläche 75 ha):

- BSAB-L-52: Waldville (DE-5207-301)

Der Schutzabstand von 300 m zwischen dem BSAB und dem FFH - Gebiet ist grundsätzlich einzuhalten (vgl. dazu Anhang P Belange Umweltbericht).

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass dies nicht gewährleistet ist. Nach Einschätzung des LANUV ist daher eine FFH - Vorprüfung durchzuführen, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH - Gebietes (wertgebende Eichen - Hainbuchenwälder mit den beiden LRT 9110 und 9160) auszuschließen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist eine vertiefte FFH - VP erforderlich.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-52 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-52). Durch das vorliegende Regionalplanverfahren werden an dem Standort demnach keine Erweiterungspotentiale ausgewiesen.

Da kein BSAB-Erweiterungspotential betroffen ist, sind diesbezüglich keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten. Ungeachtet dessen kann der erforderliche Naturschutz in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Inhalt

- Naturschutzgebiete (NSG)

Nach einschlägiger Prüfung liegen folgende geplante BSAB - Erweiterungen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden NSG (Schutzabstand weit unter 300 m):

- BSAB-L-17: Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie
- BSAB-L-41, BSAB-L-42: Strassfelder Fliess
- BSAB-L-49: Herseler See
- BSAB-L-50: Tongrube Witterschlick
- BSAB-L-52: Waldville, Kiesgrube Flerzheim

Nach Einschätzung des LANUV ist in diesen Bereichen mit Beeinträchtigungen auf Biotope und die daran gebundenen Arten zu rechnen. Aufgrund der räumlichen Nähe bestehen dazu erhebliche Bedenken (vgl. Umweltbericht S. 36 und 37). Eine Abgrabung stellt durch die massiven künstlichen Bodenvertiefungen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der in Abhängigkeit zur jeweiligen Flächengröße auch als „erheblich“ bewertet werden kann.

Vor dem Hintergrund der geplanten, noch nicht genehmigten BSAB - Erweiterungen ist die Pufferzone von 300 m zwischen den BSAB und den umliegenden NSG einzuhalten (vgl. dazu Anhang P Belange Umweltbericht). Nach Einschätzung des LANUV sind ggf. Flächenanpassungen bei den BSAB - Erweiterungen vorzunehmen, um dies zu gewährleisten und Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Arten auszuschließen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamtträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Betroffenheit von NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) wurde dabei einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Diese ist für jedes betroffene NSG im Anhang A zur Umweltprüfung dargestellt. Im Ergebnis können für die NSG, die im Umfeld der Plangebiete liegen, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der NSG ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit von Detailprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren inkl. etwaig notwendiger Auflagen an die konkrete Vorhabengestaltung bleibt hiervon unbenommen.

Der BSAB-L-52 umfasst vollumfänglich bereits fachrechtlich genehmigte bzw. in Rekultivierung befindliche Abgrabungen. Planungsbedingte Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Inhalt

- Schutzwürdige Biotop (BK)

Nach einschlägiger Prüfung liegen folgende schutzwürdige Biotop in den geplanten BSAB - Erweiterungen bzw. grenzen unmittelbar daran an:

- BSAB-L-12: Auenbereich von Wurm und Erlenbach (BK-4903-0064)
- BSAB-L-31: Laubwald zwischen Rasthof Frechen und Habbelrath (BK-5006-030)
- BSAB-L-52: Kiesgrube nördlich Flerzheim (BK-5307-050)

Schutzwürdige Biotop haben keinen rechtlichen Schutzstatus. Sie stellen in der z. T. sehr ausgeräumten Agrarlandschaft jedoch wichtige Verbundelemente (Trittsteine) für Kernlebensräume des Biotopverbundes NRW dar und gelten auch als wichtiges Kriterium bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG).

Das LANUV geht in diesen Bereichen von negativen Auswirkungen durch die geplanten BSAB - Erweiterungen aus. Dazu können z. B. die Veränderung des Grundwasserkörpers und eine damit verbundene Verschiebung des Artenspektrums, besonders in den feucht - nassen Auenbereichen und Waldbiotopen, zählen. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz bestehen dazu erhebliche Bedenken (vgl. Umweltbericht S. 43). Insbesondere der Laubwald wurde im Mai 2023 vom LANUV als naturschutzwürdig eingeschätzt und ist von einer Abgrabung auszuschließen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die erwähnten schutzwürdigen Biotop BK-4903-0064, BK-5006-030 und BK-5307-050 umfassen (nahezu) vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen der BSAB-L-12, BSAB-L-07 und BSAB-L-38 (s. Prüfbögen Anhang O).

Hinsichtlich der gelisteten BSAB im Umfeld von schutzwürdigen Biotopen gilt, dass diese im Sinne der Plankonzeption für eine Festlegung als BSAB geeignet sind, so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist (s. Prüfbögen N).

Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotop ist in den BSAB-Prüfbögen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Umweltbericht Anhang B) und bei der Betroffenheit von mindestens regional bedeutsamen oder NSG-würdigen Biotopen wurde eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung festgestellt. Auf die Betrachtung eines Umfeldes wurde bei den schutzwürdigen Biotopen verzichtet. Die Begründung ist im Anhang A zum Umweltbericht dargelegt.

Ungeachtet dessen kann eine angemessene Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotop in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Im Übrigen begründet der Vorrang der Rohstoffgewinnung durch die Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen keinen absoluten Rechtsanspruch auf optimale und maximale Abgrabungsmöglichkeiten (Urteil d. OVG NRW v. 07.12.2009 – 20 A 628/05). Die Anpassung einer konkreten Vorhabenplanung an die jeweiligen fachrechtlichen Erfordernisse des Einzelfalls (z.B. des Naturschutzes) ist möglich.

Inhalt

- Biotopverbund

Die Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung bilden einen zusammenhängenden, funktionalen Biotopverbund aus Kern- und Verbindungsflächen.

Zu den Kernflächen zählen z. B. die administrativ gesicherten Schutzgebiete (Natura 2000 - Gebiete., NSG), aber auch Kernräume für Zielarten und weitere herausragende Funktionsbereiche, welche die Grundlage für die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan darstellen.

Die Verbindungsflächen sind wichtige Elemente zur Vernetzung von Kernflächen, um so den Austausch zwischen den einzelnen Teillebensräumen zu ermöglichen. Sie stellen aber auch Pufferflächen mit Entwicklungspotenzial dar. Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sind Grundlage für eine Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan (vgl. Umweltbericht S. 42).

In fast allen Abgrabungsbereichen (BSAB) werden Biotopverbundflächen in Anspruch genommen (vgl. dazu auch die Datenblätter im Anhang).

Aufgrund dieses geplanten Flächenverlustes bestehen z. T. erhebliche Bedenken.

Aus Sicht des LANUV ist der zusammenhängende Biotopverbund in der Planungsregion Köln zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu optimieren, um die Biodiversität in der Kulturlandschaft dauerhaft zu erhalten und zu fördern (vgl. Umweltbericht S. 24).

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Wie im Anhang A zum Umweltbericht dargelegt, geht es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dies sind die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) im Zuge der Umweltprüfung nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten (s. Anhang A zur Umweltprüfung, Kapitel 3.2.7). Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Bei den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) handelt es sich insbesondere um die Kern-, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsräume, soweit sie nicht für eine Übernahme in die Verbundstufe 1 vorgesehen sind sowie um schutzwürdige bzw. entwicklungsfähige Flächen die dem Aufbau und der Ergänzung des Biotopverbundsystems dienen. Flächen der Stufe 2 stellen Vorschläge für die Darstellung der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar. BSLE stellen die landschafts- und naturschutzbezogenen Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Freiraum dar und sind als solche von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch wenn sie einer Abgrabungsnutzung i.d.R. nicht entgegenstehen, können Abgrabungen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt "auf Zeit" darstellen.

Da im Planungsbezirk Köln ausreichend Standortalternativen für Abgrabungsvorhaben vorhanden sind, erscheint es dem Plangeber verhältnismäßig, bei der Auswahl neuer regionalplanerischer Abgrabungspotenziale grundsätzlich Flächen zu bevorzugen, die keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung berühren. Aus Gründen der konzeptionellen Schlüssigkeit und aus Gründen der planerischen Vorsorge werden die Biotopverbundflächen Stufe 2 daher im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR weiterhin als Belang der Eignungsprüfung berücksichtigt. Ein

Abgrabungsstandort außerhalb von Biotopverbundflächen Stufe 2 erhält in der Folge zwei Eignungspunkte (vgl. Begründung Kapitel 10.3.7).

Darüber hinaus stellen Abgrabungen grundsätzlich einen temporären Eingriff in den Naturhaushalt dar und können in der langfristigen Perspektive über eine entsprechende Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Aufwertung von Biotopverbundkomplexen leisten. Dieser Aspekt wurde bei der Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen für die festgelegten BSAB des Teilplans NR berücksichtigt. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten (vgl. Begründung Kapitel 18).

Inhalt

Zur Rekultivierungsplanung

Aus Sicht des LANUV sind die naturschutzfachlichen Belange bei der Nachfolgenutzung zu berücksichtigen, sodass diese Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und/oder als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Regionalplan als Nachfolgenutzung im Sinne des Naturschutzes (entsprechend der Empfehlungen im Anhang) dargestellt werden (vgl. auch Umweltbericht S. 102).

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gibt das LANUV entsprechende Empfehlungen für die zukünftige Festlegung von BSN und BSLE im Regionalplan. Das LANUV befürwortet in diesem Zusammenhang auch eine zeitnahe Rekultivierung der Abgrabungsbereiche (BSAB).

Ziel muss es sein, einen funktionalen Biotopverbund mit möglichst strukturreichen Teilebensräumen für Artengruppen (z. B. Amphibien, Wasservögel) nach dem Abbauende zu schaffen. Kleingewässer sind z. B. für Amphibien überlebenswichtig und daher langfristig offen zu halten (keine Verfüllung).

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Naturschutzmaßnahmen in den ehemaligen BSAB umgesetzt werden (z. B. die Anlage neuer Gewässer und Gehölzstrukturen als geeignete Amphibienhabitate).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 8 Rekultivierung von BSAB schreibt unter anderem vor, dass den Anträgen auf Zulassung einer Abgrabung ein Rekultivierungskonzept beizufügen ist, welches die regionalplanerische Rekultivierungsplanung konkretisiert und eine abschnittsweise Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorsieht (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.8).

Ein Abgrabungsvorhaben entspricht demnach nur dann Ziel 8, sofern das dem Abgrabungsantrag beigefügte Rekultivierungskonzept den Zielen und Grundsätzen der im Regionalplan zeichnerisch und textlich festgelegten Rekultivierungsplanung nicht widerspricht. Ferner muss das entsprechende Rekultivierungskonzept eine abschnittsweise Rekultivierung vorsehen, sofern dies technisch möglich und fachlich zielführend ist. Im Übrigen muss das Rekultivierungskonzept eine zeitnahe Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorsehen, indem zu begründen ist, weshalb mit der Rekultivierung (oder entsprechenden Rekultivierungsabschnitten) nicht früher begonnen werden kann.

Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden hierbei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt. Die im Teilplan NR festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden somit den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen).

Inhalt

Fazit

Das LANUV hat z. T. erhebliche Bedenken gegen folgende BSAB - Erweiterungen (vgl. Datenblätter im Anhang):

- L-17, L-31, L-42, L-50, L-52, L-55.

Die Abgrabungsbereiche (BSAB) weisen eine Flächengröße zwischen 60 und mehr als 300 ha auf. Durch die dort z. T. sehr großflächig geplanten BSAB - Erweiterungen (bis zu 30 ha) ist in Folge neuer Abgrabungstätigkeiten mit weiteren Beeinträchtigungen auf Lebensräume und Arten zu rechnen. Dies begründet das LANUV mit der räumlichen Nähe dieser Abbaubereiche zu bestehenden Schutzgebieten (FFH - G., NSG).

Bei dem BSAB-L-52 (Vergrößerung um 26 ha geplant) und dem angrenzenden FFH - Gebiet „Waldville“ ist aus Sicht des LANUV eine FFH - Vorprüfung erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH - Gebietes auszuschließen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist eine vertiefte FFH - VP durchzuführen.

Die bereits o. g. betroffenen schutzwürdigen Biotope (BK) und gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW sind z. T. sehr strukturreich und von den geplanten BSAB - Erweiterungen (Abgrabungen) auszuschließen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standorte der in Rede stehenden BSAB-Erweiterungen sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum, Anhang N), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die in Rede stehenden BSAB-Erweiterungen (vgl. Umweltbericht Anhang D) werden auf folgende Art und Weise im dritten Planentwurf zum Teilplan NR berücksichtigt:

- BSAB-L-17: Bei den betroffenen Naturschutzgebieten steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele der Gebiete nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.
- BSAB-L-31: Es handelt sich bei dieser Fläche um keine Erweiterung, sondern vollumfänglich um fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Prüfbogen Anhang O). Da kein BSAB-Erweiterungspotential betroffen ist, sind diesbezüglich keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.
- BSAB-L-42: Bei den betroffenen Naturschutzgebieten steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele der Gebiete nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum Umweltbericht in Kap. 3.2.3.
- BSAB-L-50: Bei dem betroffenen Naturschutzgebiet steht das Plangebiet unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den Schutzziele des Gebietes nicht entgegen. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Die ausführliche Begründung hierzu findet sich in Anhang A zum

Umweltbericht in Kap. 3.2.3.

- BSAB-L-52: Es handelt sich bei dieser Fläche um keine Erweiterung, sondern vollumfänglich um fachrechtlich genehmigte, zum Teil bereits in Rekultivierung befindliche Flächen (s. Prüfbögen Anhang O). Da kein BSAB-Erweiterungspotential betroffen ist, sind diesbezüglich keine planungsbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.
- BSAB-L-55: Im Bereich des BSAB-L-55 sind keine Naturschutzgebiete festgesetzt. Die bestehende, fachrechtlich genehmigte Abgrabung ist zwar als Biotopverbund herausragender Bedeutung eingestuft, wird aber aufgrund der Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes als Bestandsfläche in die BSAB-Festlegung aufgenommen (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Planungsbedingte Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken gegenüber einzelnen BSAB-Erweiterungen aufgrund der Nähe zu Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1038980_010 bis 1038980_012 verwiesen.

1038980_015, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Inhalt

Des Weiteren gibt das LANUV zu den folgenden BSAB Anregungen bzw. Hinweise (vgl. Datenblätter im Anhang):

- L-07, L-12, L-17, L-19, L-31, L-42, L-50, L-52, L-53, L-55, L-59, L-65.

Die in den BSAB liegenden Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung sind Verbindungsflächen mit Entwicklungspotenzial in der Kulturlandschaft und vernetzen die Kernflächen des Biotopverbundes in der Planungsregion Köln.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Bezüglich der Anregungen zu einzelnen BSAB im Zusammenhang mit betroffenen Biotopverbundflächen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1038980_017 bis 1038980_028 verwiesen.

Inhalt

Nach dem Abbauende sind die ehemaligen Abgrabungsbereiche im Sinne des Naturschutzes als BSLE bzw. BSN im Regionalplan darzustellen (vgl. Datenblätter im Anhang).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans NR richten nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Die Rekultivierungsplanung gem. Teilplan NR folgt im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung dem Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Sofern zweckmäßig bzw. möglich, schaffen die Rekultivierungsfestlegungen des Teilplans NR die Voraussetzungen für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen. Zugleich wird auch den Belangen der Landwirtschaft zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen hinreichend Rechnung getragen. Ziel 8 schafft somit ergänzend zu fachrechtlichen Rekultivierungsverpflichtungen (insb. naturschutzfachliche Kompensation) die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass sich die Rekultivierung der Flächen in die gesamträumliche Entwicklung verträglich einfügt bzw. dass durch die Rekultivierungsmaßnahmen nach Beendigung der Abbauphase ein Mehrwert für den betroffenen Raum geschaffen wird. Dies umfasst in entsprechender Anwendung der Methodik mitunter auch die in der Stellungnahme angeregte Festlegung von BSN bzw. BSLE. Der Stellungnahme wird somit teilweise gefolgt.

Bezüglich der Anregungen zur Rekultivierung einzelner BSAB wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen ID 1038980_017 bis 1038980_028 verwiesen.

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-65]

Das LANUV regt an, die hellblau schraffierte Fläche (BV - Stufe 2) nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Der bestehende BSAB soll um eine Fläche von ca. 40 ha erweitert werden (Gesamtgröße 84 ha). Teilbereiche des BSAB sind BV 2 (VB-K-5106-001 - Bördenstrukturen südlich von Kerpen, Schutzziel ist der Erhalt der Kiesgrube als Lebensraum für an trockene bzw. magere Standortverhältnisse angepasste Tier- und Pflanzenarten, die Anlage strukturreicher Elemente, bestehend aus Baumreihen und Hecken sowie die Erhaltung des Kleinreliefs (keine Verfüllung).

Mit den im Umfeld bereits vorhandenen Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) soll ein großer zusammenhängender BSLE in der Kulturlandschaft dargestellt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für die in Rede stehende Teilfläche des BSAB-L-65 ist BSLE als Rekultivierungsplanung festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-65).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-19]

Das LANUV regt an, die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Der BSAB hat eine Gesamtgröße von 42 ha (davon sind ca. 20 ha neu). Ca. 40 % der Fläche ist BV 2 (VB-K-5003-006 -Berghalde bei Setterich, Ziel ist der Erhalt der ökologisch wertvollen Sekundärbiotope mit Laubwald, Gebüsch sowie Still- und Kleingewässern).

Im Umfeld des BSAB befindet sich bereits großflächig ein Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (Stufe 2), sodass ein großflächiger BSLE dargestellt werden kann.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für die in Rede stehende Teilfläche des BSAB-L-19 ist BSLE als Rekultivierungsplanung festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-19).

Inhalt

Abbildung BSAB-L-42]

Das LANUV hat aufgrund der geplanten Erweiterung um ca. 30 ha (insgesamt 148 ha Abgrabungsfläche) sowie der räumlichen Nähe zum NSG „Strassfelder Fliess“ erhebliche Bedenken.

Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 1) ist im Regionalplan als BSN darzustellen.

Die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) ist in Verbindung mit dem angrenzenden BV 2 im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Ca. 50 % des BSAB sind BV 1 (VB-K-5307-001 -Kiesgruben östlich von Ottenheim, Ziel ist der Erhalt der Stillgewässer und der bestehenden Geländemorphologie, die als Sekundärlebensraum für den Uhu als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft gilt), südlich angrenzend befindet sich das NSG „Strassfelder Fliess“. Der nördliche Teilbereich des BSAB ist BV 2 (VB-K-5207-004 -Ackerflächen östlich von Ottenheim, Ziel ist der Erhalt der vorhandenen Feldgehölze und des Grünlandes als Bestandteil einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie der Erhalt des Offenlandcharakters).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort der in Rede stehenden Erweiterung um 30 ha des BSAB-L-42 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1b und S-012-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die übrige Fläche des BSAB-L-42 umfasst fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-42).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Betroffenheit von NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) wurde dabei einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Diese ist für das betroffene NSG "Strassfelder Fliess" im Anhang A zur Umweltprüfung dargestellt. Im Ergebnis können für das NSG "Strassfelder Fliess", erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit von Detailprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren inkl. etwaig notwendiger Auflagen an die konkrete Vorhabengestaltung bleibt hiervon unbenommen.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für die in Frage

stehende Teilfläche des BSAB-L-50 eine flächige Darstellung von AFAB sowie teilweise von BSLE und von BSN (vgl. Prüfbogen BSAB-L-42).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-07]

Das LANUV regt an, die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Der BSAB hat eine Größe von 16 ha (davon sind ca. 6 ha neu geplant). Bei ca. 65 % des BSAB liegt BV 2 vor (VB-K-4902-008 -Abgrabungen und Abgrabungsgewässer südlich Heinsberg, Ziel ist die Entwicklung eines Abgrabungsgewässers zu einem naturnahen Lebensraum für Wasservögel sowie der Erhalt und die Entwicklung der angrenzenden Gehölz-und Grünlandbereiche. Die Biotope sind wertvolle Vernetzungselemente im landesweiten Biotopverbund. Innerhalb des BSAB liegt außerdem das schutzwürdige Biotop „Sandgrube südlich Heinsberg“ (BK-4902-017).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehenden BSAB-L-07 ist als Rekultivierungsplanung flächig BSLE und OFG festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-07).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-12]

Das LANUV regt an, die hellblau schraffierten Flächen (BV -Stufe 2) in Anlehnung an die im Umfeld liegenden BV 2 -Flächen nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Der BSAB hat eine Größe von 98 ha (davon sind ca. 2 ha neu geplant), überwiegend ist dort der BV 2 betroffen (VB-K-4903-014 -Abgrabungsgewässer südlich Hückelhoven, Ziel ist die Entwicklung als Lebensraum für Zielarten der Stillgewässer, z. B. durch die Anlage von Ufergehölzen nach Stilllegung; VB-K-4903-010 - Auenbereich von Wurm und Erlenbach zwischen Randerath und Bleckden, Ziel ist die Entwicklung einer strukturreichen Grünlandaue als wichtiges Vernetzungselement im Rur-und Wurmauenkorridor sowie als Lebensraum für Tier-und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft). Die Verbundflächen sind bedeutsame Trittsteinbiotope der Kulturlandschaft.

Nördlich angrenzend liegt das NSG „Obere Ruraue“ mit einem grünlandgeprägten, strukturreichen

Gewässersystem, welches von hoher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Biotopverbund ist. Innerhalb des BSAB liegt das schutzwürdige Biotop „Mirbach und Waldreste westlich Hilfrath“ (BKHS-00018), Ziel ist die Wiederherstellung eines artenreichen Bachlaufes.

Weitere schutzwürdige Biotope mit dem „Auenbereich von Wurm und Erlenbach“ (BK-4903-0064) und der „Oberen Ruraue“ (BK-HS-00006) grenzen an den BSAB an und sind langfristig zu erhaltende Vernetzungselemente in der Rurniederung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehenden BSAB-L-12 ist als Rekultivierungsplanung flächig BSLE und OFG festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-12).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-31]

Das LANUV hat aufgrund der großen Abgrabungsfläche von mehr als 300 ha und der geplanten Erweiterung um 7 ha sowie des im nördlichen Abgrabungsbereich befindlichen, wertvollen Laubwaldbestandes erhebliche Bedenken. Die dunkelblau schraffierte Teilfläche mit dem Laubwald (BV -Stufe 1) ist von einer Abgrabung auszuschließen und im Regionalplan als BSN darzustellen. Das LANUV regt zudem an, die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Eine sehr große Abgrabungsfläche (mehr als 300 ha) mit einer geplanten Vergrößerung um 7 ha wird in Anspruch genommen. Dort liegt ein flächendeckender Biotopverbund vor. Ca. 40 % ist davon BV 1 Waldgebiet Erlenbusch (VB-K-5006-104 - Ziel ist der Erhalt und die Optimierung strukturreicher naturnaher Eichen - Buchenmischwälder mit unterschiedlichen Altersstadien) und ca. 60 % ist BV 2 (VB-K-5006-009 -Quarzgrube Frechen und umliegende Acker-und Rekultivierungsflächen, Ziel ist der Erhalt eines durch Rekultivierung entstandenen Gewässers). Im nördlichen Teil des BSAB liegt das schutzwürdige Biotop „Laubwald zwischen Rasthof Frechen und Habbelrath“ (BK-5006-030). Der Laubwald wurde im Rahmen einer Nachkartierung seitens des LANUV im Mai 2023 als naturschutzwürdig eingeschätzt und ist von einer Abgrabung auszuschließen. Im nördlichen Bereich des BSAB liegt auch ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW (Bruch-und Sumpfwälder). Diese Fläche ist von einer Abgrabung auszuschließen und langfristig zu erhalten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Der in Rede stehenden BSAB-L-31 umfasst vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-31), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme erwähnte südwestliche Teilfläche, die gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes wieder in die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-31 einbezogen wird. Diese Teilfläche ist ebenfalls in bergbaulicher Nutzung und Gegenstand von Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für den BSAB-L-31 u.a. eine flächige Darstellung von BSLE und Wald (vgl. Prüfbogen BSAB-L-31).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-59]

Das LANUV regt an, die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) innerhalb des BSAB nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Eine neue Abgrabungsfläche von ca. 20 ha ist hier vorgesehen. Flächendeckend liegt dort BV 2 vor (VB-K-5107-005 -Acker-Kleingehölzkomplex bei Fischenich, Ziel ist die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Anlage weiterer strukturreicher Elemente wie Baumreihen, Hecken, Einzelgehölze etc.). Mit den im Umfeld bereits vorhandenen Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) kann somit ein großer zusammenhängender BSLE in der Kulturlandschaft dargestellt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen (s. Anhang O) dokumentiert.

Für den in Rede stehenden BSAB-L-59 ist als Rekultivierungsplanung flächig BSLE, Regionaler Grünzug und OFG festgelegt (vgl. Prüfbogen BSAB-L-59).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-50]

Das LANUV äußert aufgrund der räumlichen Nähe zum NSG „Tongrube Witterschlick“ und der geplanten Erweiterung um ca. 20 ha erhebliche Bedenken. Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV Stufe 1) im BSAB ist von einer Abgrabung auszuschließen und im Regionalplan als BSN darzustellen. Die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) ist im Regionalplan als BSLE darzustellen.

Begründung:

Im ca. 63 ha großen BSAB liegt überwiegend BV 2 (VB-K-5307-025 - Tonbergbaugelände bei Witterschlick) mit den Verbundschwerpunkten „Stillgewässer“ und „Gehölz-Grünland-Acker Komplex“. Südöstlich angrenzend befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop „Weidenwald mit Resten einer Tongrube zwischen Volmershoven und Witterschlick“ (BK-SU-00108). Das Biotop hat aufgrund der vorhandenen Flachwasserbereiche eine hohe Bedeutung als Sekundärlebensraum für Amphibien. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung des vielfältigen Biotopkomplexes, bestehend aus Kleingewässern (Laichhabitats), Gehölzbeständen und Grünlandbereichen, insbesondere für Amphibien, Libellen und Gehölzbrüter. Im südöstlichen Teilbereich liegt BV 1 vor (VB-K-5308-002 Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen, Ziel ist der Erhalt der aufgelassenen Tongrube mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen (Sukzessionswald mit verschiedenen Entwicklungsstufen, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Kleingewässer).

Im Regionalplan ist zur langfristigen Sicherung der Amphibienbestände und des Habitats zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst dann erfolgen, wenn die im BSAB erfassten Amphibienvorkommen gesichert sind und geeignete Ausweichbiotope geschaffen wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort der in Rede stehenden Erweiterung um 20 ha des BSAB-L-50 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-002-TS-1 und S-003-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die übrige Fläche des BSAB-L-50 umfasst fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-50).

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für die in Frage stehende Teilfläche des BSAB-L-50 eine flächige Darstellung von AFAB sowie von RGZ und BSLE für den überwiegenden Teil des BSAB, sowie teilweise BSN (vgl. Prüfbogen BSAB-L-50).

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Betroffenheit von NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (BSAB-Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) wurde dabei einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Diese ist für jedes betroffenen NSG im Anhang A zur Umweltprüfung dargestellt. Im Ergebnis können für die NSG, die im Umfeld der Plangebiete liegen, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der NSG ausgeschlossen werden. Es ist

	somit insgesamt davon auszugehen, dass die Erweiterungspotentiale der betroffenen BSAB den Schutzzielen des jeweiligen NSG nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit von Detailprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren inkl. etwaig notwendiger Auflagen an die konkrete Vorhabengestaltung bleibt hiervon unbenommen.
--	--

Inhalt

[Abbildung BSAS-L-52]

Das LANUV äußert aufgrund der geplanten Vergrößerung des BSAB um 26 ha (insgesamt nun 75 ha) erhebliche Bedenken. Die Fläche muss aufgrund der Nähe zum FFH -Gebiet „Waldville“ verkleinert werden. Die im südlichen Teilbereich vorhandenen § 30 -Biotop sind von der weiteren Abgrabung auszuschließen und zu sichern. Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 1) ist nach dem Abbauende im Regionalplan als BSN darzustellen.

Begründung:

Flächendeckend liegt BV 1 vor (VB-K-5307-010 -Kiesgruben bei Lüftelberg, Ziel ist der Erhalt der strukturreichen Kiesgruben mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, Ziel ist der Erhalt der sonnenexponierten Gewässer als Laichhabitate für Amphibien wie die Wechselkröte). Innerhalb der Abgrabungsfläche liegt das NSG „Kiesgrube Flerzheim“ mit einer hohen Arten-und Strukturvielfalt sowie im südlichen Teilbereich zwei gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW (Röhricht, stehendes Binnengewässer).

Östlich angrenzend befindet sich außerdem das FFH -Gebiet „DE-5207-301 - Waldville“, Ziel ist die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Laubwälder und Stillgewässer.

Im BSAB liegt zudem das schutzwürdige Biotop „Kiesgrube nördlich Flerzheim“ (BK-5307-050). Im Regionalplan ist zur langfristigen Sicherung der Amphibienbestände und der Biotop zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst dann erfolgen, wenn die im BSAB erfassten Amphibienvorkommen gesichert sind und geeignete Ersatzbiotop angelegt wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Der in Rede stehenden BSAB-L-52 umfasst flächendeckend fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-52), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 Rekultivierung von BSAB. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O).

Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für den BSAB-L-52 u.a. eine flächige Darstellung von BSN, AFAB und RGZ (vgl. Prüfbogen BSAB-L-52).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-53]

Die hellblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 2) ist nach dem Abbauende im Regionalplan als BSLE darzustellen. Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 1) ist im Regionalplan als BSN darzustellen.

Begründung:

Ca. 70 % der Fläche ist BV 2 (VB-K-5308-013 -Tongrube Adendorf, wertvoller Sekundärlebensraum für Arten der Stillgewässer, z. B. Kammmolch, Ziel ist der Erhalt der Tongrube mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Erhalt der sonnenexponierten Kleingewässer als Laichhabitate für Amphibien). Westl. Teilbereich ist BV 1 (VB-K-5207-012 -Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim, Ziel ist der Erhalt aller vorhandenen naturraumtypischen Strukturen wie Geländekanten, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie der Erhalt der Kleingewässer, insbesondere als Laichhabitate für Amphibien).

Im BSAB liegen schutzwürdige Biotope (BK-5308-0017 „Tongrube Adendorf“, Nachweise verschiedener Amphibienarten in den Kleingewässern, Wasservögel, Trittsteinbiotop für wassergebundene Arten, Ziel ist die Optimierung des Feuchtlebensraumes; BK-5308-0015 „Swistbach und Essigbach bei Adendorf“, Ziel ist der Erhalt von artenreichem Grünland, den Ufergehölzen sowie die Entwicklung der Tieflandbäche).

Im Regionalplan ist zur langfristigen Sicherung der Amphibien und Biotope zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst dann erfolgen, wenn die im BSAB erfassten Amphibienvorkommen gesichert sind und geeignete Ersatzbiotope geschaffen wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Der in Rede stehende BSAB-L-53 umfasst flächendeckend fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-53).

Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für den BSAB-L-53 eine flächige Darstellung von AFAB sowie eine fast flächige Darstellung von BSN (vgl. Prüfbogen BSAB-L-53). Die in Rede stehenden Teilflächen sind von der BSN-Festlegung nahezu vollständig erfasst. Insofern ist die in der Stellungnahme angeregte hellblau schraffierte Teilfläche nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten, wenn auch nicht auf Basis einer BSLE-Festlegung.

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-55]

Das LANUV äußert aufgrund der geplanten Erweiterung um ca. 14 ha Bedenken. Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 1) ist nach dem Abbauende für den Naturschutz herzurichten und im Regionalplan als BSN darzustellen.

Begründung:

Die Abgrabungsfläche beträgt insgesamt 64 ha. Ca. 75 % der Fläche ist BV 1 (VB-K-5308-011 Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse, Ziel ist der Erhalt der strukturreichen Kiesgruben mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen aus sonnenexponierten Kleingewässern (Laichhabitate für Amphibien), Kiessteilwänden, Magerwiesen, Röhrichte, temporäre Kleingewässer. Weiteres Ziel ist der Erhalt der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren, regional bedeutsamen Rast- und Überwinterungsgewässer. Innerhalb des BSAB liegt das schutzwürdige Biotop „Kiesabgrabung östlich Niederkassel“ (BK-5108-0009). Ziel ist die Entwicklung der Kiesgruben nach vollständiger Nutzungsaufgabe für die Belange des Naturschutzes sowie die Vermeidung unsachgemäßer Rekultivierung und Verfüllung.

Im Regionalplan ist zur langfristigen Erhaltung der Amphibien und entsprechenden Lebensräume zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst dann erfolgen, wenn die im BSAB erfassten Amphibienvorkommen gesichert sind und geeignete Ausweichbiotope geschaffen wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort der in Rede stehenden Erweiterung um 14 ha des BSAB-L-55 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-021-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die übrige Fläche des BSAB-L-55 umfasst fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-55).

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbogen dokumentiert (s. Anhang O). Entsprechend der genehmigten Rekultivierung für die Bestandsabgrabung erfolgt für die in Frage stehende Teilfläche des BSAB-L-55 eine flächige Darstellung von BSLE, OFG und RGZ (vgl. Prüfbogen BSAB-L-55).

Inhalt

[Abbildung BSAB-L-17]

Das LANUV hat aufgrund der Nähe zum NSG „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie“ Bedenken gegen die geplante BSAB -Erweiterung. Die dunkelblau schraffierte Fläche (BV -Stufe 1) ist nach dem Abbauende aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit im Regionalplan als BSN darzustellen.

Begründung:

Der BSAB weist eine Größe von insgesamt ca. 63 ha auf (davon sind ca. 9 ha neu geplant). Überwiegend liegt dort BV 1 vor (VB-K-5002-001 -Unteres Wurmatal, Ziel ist der Erhalt der Flussaue mit naturnahen Auenstrukturen, insbesondere der Auenwald- und Feuchtgrünlandbereiche sowie der naturnahen Laubwälder auf Hangbereichen und wertvollen Sekundärbiotopen). Im BSAB liegt das schutzwürdige Biotop „Grubengelände Nievelstein“ (BK-5102-004). Ziel ist der Erhalt des Abgrabungsgeländes als Lebensraum für zahlreiche Arten.

Das NSG „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie“ (Ziel ist der Erhalt und die Optimierung des Lebensraumes für gefährdete Arten) liegt in unmittelbarer Nähe zum BSAB.

Im Regionalplan ist zur langfristigen Erhaltung der dort vorkommenden Amphibien und Biotopen zu formulieren, dass weitere Abgrabungsmaßnahmen erst dann erfolgen, wenn die im BSAB erfassten Amphibienvorkommen gesichert sind und geeignete Ersatzbiotope angelegt wurden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort der in Rede stehenden Erweiterung um 8 ha des BSAB-L-17 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-TS-1 und S-007-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die übrige Fläche des BSAB-L-17 umfasst fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbogen BSAB-L-17).

Regionalplanerische Vorgaben zur Rekultivierung der BSAB des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) richten sich nach Ziel 8 *Rekultivierung von BSAB*. Die Methodik zur Herleitung der Rekultivierungsfestlegungen kann Kapitel 18 der Begründung entnommen werden und ist für jeden der zeichnerisch festgelegten BSAB im jeweiligen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhang O). Für den in Rede stehenden BSAB-L-17 ist als Rekultivierungsplanung vollflächig AFAB, BSN und RGZ festgelegt (vg. Prüfbogen BSAB-L-17). Sämtliche Rekultivierungsplanungen werden unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabes festgelegt und bilden den raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Die Betroffenheit von NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (BSAB-Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) wurde dabei einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Diese ist für jedes betroffenen NSG im Anhang A zur Umweltprüfung dargestellt. Im Ergebnis können für die NSG, die im Umfeld der Plangebiete liegen, erhebliche

	Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der NSG ausgeschlossen werden. Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass die Erweiterungspotentiale der betroffenen BSAB den Schutzzielen des jeweiligen NSG nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit von Detailprüfungen im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren inkl. etwaig notwendiger Auflagen an die konkrete Vorhabengestaltung bleibt hiervon unbenommen.
--	---

AZ: BET_23000_1

Universität Bonn

1038329_001, Universität Bonn

Inhalt

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Universität zu Köln planen auf den landeseigenen Flächen des Dickopshof und des Maarhofes die gemeinsame Nutzung als Innovationscampus.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan der Bezirksregierung Köln haben sich Bedenken ergeben, um deren Berücksichtigung wir bitten.

Auch wenn die Planungen beider Universitäten noch in einem frühen Planungsstadium sind, so schließt die Festlegung der BSAB Flächen eine städtebauliche /universitäre Nutzung zukünftig aus. Es ist richtig, dass der weitaus überwiegende Anteil der potentiellen Hochschulfläche im aktuellen Regionalplan Köln als auch im jetzigen Entwurf im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegt, so sind diese Flächen allerdings mit einem Grünzug sowie Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und vor allem mit Leitungslegungen (oberirdisch und unterirdisch) überlagert und somit nicht baulich nutzbar.

Daher sind infrastrukturelle Fragen von großer Bedeutung, vor allem wenn dort größere Studiengänge (Lehrgebäude, Mensen) angesiedelt werden sollen, auch soll sich das studentische Leben in Form von studentischem Wohnen widerspiegeln.

So ist beispielsweise daran gedacht, eine Forschungsinfrastruktur zu schaffen, die gemeinsame Servergebäude, Bibliotheken beinhaltet, die von den beiden Universitäten gemeinsam genutzt werden sollen, dies gilt auch für Partnerfirmen, Startups oder außeruniversitäre Forschungspartner.

Wenn nun im Regionalplan die Festlegungen der Abgrabungsflächen festgeschrieben werden, hat dies einen erheblich negativen Effekt auf die Gesamtplanung der Campuserweiterung, da sich die bebaubare Fläche immer mehr reduziert. Zumindest auch eine Infrastruktur geschaffen werden muss.

Die Nutzung als BSAB Flächen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) in diesem Fall Lockergesteine, Kies Sand, Ton/ Schluff, präquartäre Kiese und Sande, wird damit dauerhaft festgeschrieben, auch ist nicht erkennbar, wie sich der Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren nachvollziehbar erklären lässt. Zudem entfallen die ausgewiesenen Flächen, die dem Schutz der Natur und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-47 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-022-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die in Rede stehende Hochschulplanung kann in Anbetracht des frühen Planungsstadiums weder auf Ebene der sonstigen Ausschlussbelange (vgl. Begründung Kapitel 8.9) noch auf Ebene der Eignungsbelange (vgl. Begründung Kapitel 10.5.) als hinreichend verfestigter städtebaulicher Belang berücksichtigt werden. Vielmehr steht die geplante Festlegung des BSAB-L-47 den städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklungszielen und Planungen der Belegheitskommune Wesseling nicht entgegen (vgl. Stellungnahme ID 1038689_001). Entsprechendes gilt für die Festlegungen des rechtswirksamen Regionalplans Köln und für den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Der weitaus überwiegende Anteil der potentiellen Hochschulfläche liegt sowohl im aktuellen Regionalplan Köln als auch im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit einem Regionalen Grünzug sowie Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Ungeachtet dessen besteht nach Auffassung des Plangebers kein substantieller Konflikt zwischen der Hochschulplanung des Landes und der beabsichtigten

Wir bitten daher um erneute Prüfung der Notwendigkeit BSAB Flächen in diese Größe festzuschreiben.

zeichnerischen Festlegung des BSAB-L-47:

- Für die Realisierung des raumbedeutsamen Hochschulvorhabens ist perspektivisch eine Änderung des Regionalplanes Köln erforderlich. Die rechtswirksamen und geplanten Freiraumfestlegungen stehen einer baulichen Entwicklung entgegen; Entsprechendes gilt für die aktuellen und geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Wesseling.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche der erworbenen Flurstücke in welchem Umfang benötigt werden, wie diese Flächen konkret genutzt werden sollen (Verteilung der baulichen Nutzungen, der Freiraumnutzungen, der Ausgleichsflächen etc.) und somit ob bzw. in welchem Umfang ein tatsächlicher Konflikt zur geplanten BSAB-Festlegung besteht.
- Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden durch die Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Selbst wenn sich nach Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) mit Blick auf den BSAB-L-47 ein substantielles Vollzugshindernis herausstellen sollte, wird auf die Instrumente der Planflexibilisierung verwiesen (vgl. insb. Grundsatz 1 Rohstoff-Monitoring und Flächentausch sowie Ziel 10 Festlegung weiterer BSAB).

Der Versorgungszeitraum von 20 Jahren, der durch die Festlegung der BSAB im Teilplan NR abgedeckt werden soll, resultiert aus einer Zielvorgabe des LEP. Gemäß dem Ziel 9.2-2 LEP NRW sind BSAB in einem Umfang festzulegen, dass ein Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren erreicht wird. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungszeiträume anzurechnen. Die maßgebliche Betrachtungsebene ist dabei der gesamte Regierungsbezirk Köln. Der Plangeber entscheidet sich vor dem Hintergrund der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) dafür, den regionalplanerisch gesicherten Versorgungszeitraum für den großflächig vorkommenden Rohstoff Kies/Kiessand eng am landesplanerisch geforderten Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren auszurichten und damit die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß zu lenken. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird hierbei im Rahmen der Erfordernisse des LEP erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

AZ: BET_24000_1	
Universität zu Köln	
1038226_001, Universität zu Köln	
Inhalt Die Universität zu Köln nimmt in diesem Schreiben Bezug auf das Schreiben des BLB NRW vom 05.02.2024 an die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln. Die Universität zu Köln und die Rheinische Friedrich-Wilhelm Universität Bonn beabsichtigen auf dem Gelände des Dikopshofs Forschungseinrichtungen anzusiedeln, welche die bereits sehr forschungsstarken Universitäten im Verbund weiter stärken. Neben einem hiermit einhergehenden wichtigen Ausbau der Forschung und Lehre in Nordrhein-Westfalen leistet die Transformation mit Partnerschaften in Wissenschaft und Wirtschaft sowie der zielgerichteten Schaffung vom hervorragenden Gründer- und StartUp-Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel in der Region. Die geplante Teilausweisung des Areals Dikopshof als BSAB-Fläche beeinträchtigt diese Planung und steht so dem Interesse der Universitäten und des Landes Nordrhein-Westfalen entgegen, zumal bereits ein erheblicher Teil des Areals bereits durch ober- und unterirdische Leitungstrassen baulich nicht nutzbar sein wird. Durch den geplanten Entwurf des Teilplans wird die Planung der Universitäten Bonn und Köln erheblich beeinträchtigt, zudem stehen die formulierten Ziele der Raumordnung den, im Haushaltsgesetz 2024 mit der Schaffung eines Erbbaurechts für die Universitäten angelegten, landespolitischen Zielen entgegen. Die Universität zu Köln bittet daher um erneute Prüfung der Notwendigkeit hinsichtlich der Ausweisung von BSAB-Flächen auf den Grundstücksflächen des Dikopshofs und der Berücksichtigung der geäußerten Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Es wird auf die Stellungnahme des BLB NRW im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 1028442_001 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_250000_1	
Wasserverband Eifel-Rur	
1038437_001, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir darauf hinweisen, wie auch bereits beim zweiten Planentwurf geschehen, dass bezüglich des Gebiets BSAB-L-04 im Prüfbogen (Umweltbericht (Anhang B)) die Darstellung der Betroffenheit des „Birgeler Bachs“ nicht korrekt ist. Für den „Birgeler Bach“ besteht eine direkte Betroffenheit im Plangebiet, da der Bach aktuell direkt östlich des bereits genehmigten Abbaubereichs verläuft. Eine Erweiterung der Abbaufäche nach Osten in die südliche Teilfläche führt somit zwangsläufig zu einer Abgrabung des dortigen Teilabschnitts des „Birgeler Bachs“ (Abschnitt km 2,0 – 2,9 (GSK3E)). Inwieweit sich durch erneute Bachumlegung und Restseegestaltung auch Folgen für den Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - berichtspflichtigen „Schaagbach“, zu dessen Einzugsgebiet der „Birgeler Bach“ zählt, ergeben können, muss in der Detailplanung geprüft werden.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Informationen werden im entsprechenden Prüfbogen der Umweltprüfung ergänzt. Die Änderung hat keine Auswirkung auf das standörtliche Prüfergebnis im Rahmen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-04_KKS-21).

1038437_002, Wasserverband Eifel-Rur

Inhalt

Des Weiteren verläuft durch die geplante Erweiterung der Naßabgrabung in Wassenberg-Ophoven eine Abwasserdruckleitung des WVER. Wir bitten um erneute Beteiligung bei zukünftigen konkreten Maßnahmen in diesem Bereich.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Eine Beteiligung des Wasserverbandes Eifel-Rur bei konkreten Vorhabenplanungen kann in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden.

AZ: BET_255000_1	
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
1038941_001, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt Als Anlage beigelegt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme unseres Gutachters [ANONYMISIERT] zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur weiteren Verwendung. Der von unserem Gutachter verfassten Stellungnahme schließen wir uns in vollem Umfang an. Grundsätzlich sollen für den Abbau von Lockergesteinen im Bereich der Bezirksregierung Köln mit der Aufstellung des Regionalplanes Flächen ausgewiesen werden, die vorrangig dem oberflächennahen Abbau nicht energetischer Rohstoffe (BSAB) vorbehalten werden sollen. Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Bereich von Einzugsgebieten zur Trinkwassergewinnung ein erhebliches Risikopotenzial dar. Die Risiken treten auf unterschiedlichen Ebenen auf. Sie erstrecken sich vom einfachen Stoffeintrag in offene Gruben über Mengenkonflikte hinsichtlich des vorhandenen Grundwasserdargebotes infolge von Wasserhaltungen. Weitere Risikopotenziale sind in Verbindung mit Qualitätsrisiken aus den entsprechenden Einleitungen bis hin zum Risiko der Kopplung von Grundwasserstockwerken als Folge von Abbau oder Durchteufen trennender Tonhorizonte gegeben. Nachfolgend wurde ein Abgleich der geplanten BSAB-Gebiete mit den Trinkwassereinzugsgebieten der VWW vorgenommen. Die Ergebnisse des Abgleichs sind nachfolgend bezogen auf die einzelnen Wassergewinnungsanlagen (WGA) beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Planunterlagen „b_3_zeichnerische_festlegungen“ mit Stand Dezember 2024 aufgeführten Abgrenzungen der BSAB-Gebiete deren planerische Maximalausdehnung abbilden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das gesamträumliche Planungskonzept zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - beinhaltet aus Gründen der regionalplanerischen Vorsorge bereits verschiedene konzeptionelle Bausteine zur Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser. So werden z.B. neben festgesetzten auch die geplanten Wasserschutzzonen (außer III B) als Tabuzone definiert. Nassabgrabungen in geplanten Wasserschutzzonen III B sind aus Vorsorgegründen analog zu Nassabgrabungen in festgesetzten Wasserschutzzone III B grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Begründung Kapitel 7.5 und 8.5.). Innerhalb der Wasserschutzgebiete sind Erweiterungen außerhalb der zukünftigen BSAB im Rahmen der Erweiterungsklausel (Z6) voraussichtlich möglich als Trockenabgrabung, sofern die in Z6 gelisteten Belange (u.a. wasserrechtliche Anforderungen) im Einzelfall nicht entgegenstehen.

1038941_002, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

WGA Lommersum:

Die WGA Lommersum befindet sich an der L 181 zwischen Lommersum und Derkum westlich der Erft. Das unter ELWAS dargestellte, festgesetzte Wasserschutzgebiet passt aus historischen Gründen nicht mehr zu dem realen potenziellen Einzugsgebiet der Wassergewinnung. Die Gründe liegen hierfür einerseits vermutlich aus Einzugsgebietsveränderungen infolge des Sumpfungseinflusses aus der Braunkohlegewinnung, zum anderen wegen neu errichteter Gewinnungsbrunnen, die tiefer liegende Grundwasserstockwerke erschließen.

Im Raum Lommersum - Weilerswist - Heimerzheim werden auf dem Regionalplan die BSAB die Gebiete L -66, L-41, L-42 und L-43 vorgehalten. Diese befinden sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Dirmmerzheim, das hier jedoch nicht Gegenstand der Betrachtungen ist.

Die vorgenannten Gebiete befinden sich weder im Bereich der festgesetzten Trinkwasserschutzzone der WGA Lommersum noch im realen potenziellen Einzugsgebiet der Wassergewinnung. Ein Konfliktpotenzial aus Wassergewinnung und Rohstoffabbau lässt sich somit für die vorgenannten Gebiete, wie in Plan b_3_zeichnerische_festlegungen_Blatt 1 0_eu.pdf (Stand 12/2024) dargestellt, nicht erkennen, sofern geplante Gebietserweiterungen nicht in das potenzielle Einzugsgebiet der WGA Lommersum hineinreichen.

Darüber hinaus ist westlich von Groß Büllesheim das BSAB Gebiet L-40 als Vorranggebiet eingetragen. Dieses befindet sich nicht im Bereich der ausgewiesenen Schutzzone. Es befindet sich darüber hinaus auch nicht im Einzugsgebiet der flacheren Entnahmefrühen der WGA Lommersum, wohl aber im potenziellen Einzugsgebiet des Tiefbrunnens TB3. Der Brunnen gewinnt Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus dem Horizont 7A, der lokal das vierte Grundwasserstockwerk darstellt. Der Grundwasserneubildungsprozess in den Förderhorizont 7 A erfolgt im Bereich der Fläche BSAB ausschließlich über Leakageprozesse aus dem Horizont 8, ergänzt um randliche Tiefenzuströme, die jedoch für die vorliegende Betrachtung keine Relevanz besitzen.

Ein erhebliches Risikopotenzial aus dem Rohstoffabbau auf der vorgehaltenen Fläche BSAB L-40 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben. Gleiches gilt für die geplanten Renaturierungsziele mit anteiliger Ausbildung einer Grundwasserblänke (OFG) sowie allgemeinen Freiraum- und Agrarflächen (AFAB).

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Belangen des Trinkwasserschutzes im gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan NR wird auf die StnID 1038941_001 verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbefragungen sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Standorte der in Rede stehenden BSAB-L-40, BSAB-L-41, BSAB-L-42, BSAB-L-43 und BSAB-L-66 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung von BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-008-KKS-1, S-012-KKS-1, S-013-KKS-1a, S-013-KKS-1b, S-011-KKS-1 und S-014-KKS-1S-014-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher Aspekte (z.B. weitergehender wasserwirtschaftlicher Belange) auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt.

1038941_003, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen

Inhalt

WGA Oberelvenich:

Das an der WGA Oberelvenich zur Ausweisung geplante WSG entspricht dem realen potenziellen Einzugsgebiet. Dabei liegt die ausgewiesene BSAB-Fläche L-39 südwestlich von Wißkirchen noch gerade im Randbereich des Einzugsgebietes der WGA Oberelvenich. Dabei handelt es sich um das Einzugsgebiet des Tiefbrunnens TB 3, der das Grundwasser aus den Indenschichten (Horizont 7 A) hebt. Die Grundwasserneubildung in den Horizont 7 A erfolgt im Bereich der BSAG-Fläche phreatisch, also unmittelbar in mit den Gebietsniederschlägen in den Förderhorizont. Hierdurch ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein primäres Konfliktpotenzial mit der Trinkwassergewinnung gegeben. Vor diesem Hintergrund ist von einer potenziellen Gebietserweiterung von 5 ha abzusehen. Die Risiken für die Wassergewinnung werden im Rahmen der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung genauer evaluiert werden und zu Vorschlägen von Maßnahmen zu Risikominderung aus dem Abbau führen. Unter Umsetzung der zum 12.11.2025 vorgeschlagenen Maßnahmen, deren Umsetzung gern. §15 der TrinkwEGV der Verantwortung der Bezirksregierung Köln unterliegt, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegen den bestehenden Rohstoffabbau in den bisherigen Grenzen.

Gegen die vorgesehene Renaturierung als geschützter Waldbereich bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-39 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-021-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die vorgebrachten wasserrechtlichen Belange können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen (s. StnID 1038941_002).

Inhalt

WGA Satzvey:

Das potenzielle Einzugsgebiet der WGA Satzvey ist weitestgehend identisch mit der rechtskräftig ausgewiesenen Schutzzone. Es erstreckt sich über Teilbereiche des Antweiler Grabens, der aufgrund der hierin vorkommenden Tonsedimente auch intensiv bergmännisch genutzt wird. Im Osten greift das potenzielle Einzugsgebiet über das ausgewiesene Schutzgebiet hinaus bis in den Bereich der Ortschaften Antweiler und Wachenden ein und verläuft der morphologischen Wasserscheide des Kühlbachs folgend über den Röttgerberg. Der Kühlbach verläuft im Einzugsgebiet der WGA Satzvey und weist influente Verhältnisse auf. Damit ist das Bacheinzugsgebiet automatisch Teil des Einzugsgebietes der WGA Satzvey, so dass das Schutzgebiet im Bereich des Röttgerberges tendenziell zu weit im Nordwesten ausgewiesen wurde.

Innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnung an der WGA Satzvey werden die BSAB Flächen L-36, L-37 und L-38 ausgewiesen. Hier werden Tone abgebaut, die den hangenden Stockwerkstrenner gegen den Förderaquifer der Trinkwassergewinnung bilden. Die Reduktion der Tonmächtigkeit reduziert die Schutzfunktion der grundwasserfreien Deckschichten und stellt somit per se ein flächenhaftes Risikopotenzial für die Trinkwassergewinnung dar. Ein Durchteufen der stockwerkstrennenden Tonhorizonte durch den Abbau ist unzulässig. Der Erhalt einer Resttonmächtigkeit ist im Rahmen der Nebenbestimmungen zur Betriebsgenehmigung festgeschrieben und durch die zuständige Behörde zu überprüfen.

Das in den Tagebauen anfallende Tagwasser wird abgepumpt und zumindest anteilig in den Kühlbach abgeschlagen. Dies birgt besondere Risiken, da Stoffeinträge in den Abbauflächen auf diesem Weg den Kühlbach erreichen und schnell in das zentrale Einzugsgebiet transportiert werden können. Da der Kühlbach im zentralen Einzugsgebiet influente Verhältnisse aufweist, versickern mit dem Oberflächenwasser auch die darin transportierten Schadstoffe in den Untergrund. Die influenten Verhältnisse im Kühlbach wurden in vielen Abflussmessserien nachgewiesen.

Die von den Abbauflächen BSAB L-36- L38 ausgehenden Risiken für die Wasserwirtschaft waren bereits mehrfach Gegenstand verschiedener Detailbetrachtungen und Stellungnahmen seitens der VWW GmbH. Aus Sicht der Wasserversorgung ist trotz Nebenbestimmungen zum Anlagenbetrieb noch immer keine hinreichende Minimierung der vorhandenen Risiken gegeben. Im Zuge der anstehenden Risikoevaluierung im Rahmen der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) werden die Risiken erneut bewertet und Maßnahmen zu Reduzierung der gegebenen Risikopotenziale vorgeschlagen werden. Gemäß §15 der TrinkwEGV liegt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der Verantwortung der Bezirksregierung Köln.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme erwähnten BSAB-L-36 und BSAB-L-37 umfassen vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. Prüfbögen BSAB-L-36 und BSAB-L-37). Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (Bestandsmeldung). Die Mindestgröße von 10 ha entspricht der regelmäßigen Schwelle für zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO (vgl. Begründung Kapitel 5.5). Durch das vorliegende Regionalplanverfahren werden an diesen Standorten demnach keine Erweiterungspotentiale ausgewiesen.

Auch der Standort des BSAB-L-38 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-007-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Das geringfügige regionalplanerische Erweiterungspotential in Höhe von 2 ha liegt zudem innerhalb eines BSAB gem. aktuellem Regionalplan Köln.

Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden (s. StnID 1038941_002)

Von weiteren, auch kleinräumigen Gebietserweiterungen der Abbauflächen, abweichend von den hier zu bewertenden Plandarstellungen ist aufgrund der gegebenen Risiken aus dem Abbaubetrieb für die Wassergewinnung abzusehen. Gleiches gilt für mögliche weitere Verlängerungen der Rahmenbetriebspläne bzw. der aktuellen Dauer der Abbauerlaubnis.

Gegen die geplanten Renaturierungen als unter Schutz gestellte AFAB Flächen bzw. Ausweisung als BGG-Flächen (L-36 ganz, L-37 anteilig) bestehen keine Einwände.

1038941_005, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
<u>WGA Mehlenbach / WGA Eicks und WGA Bleibuir:</u> Im Bereich der Einzugsgebiete bzw. Trinkwasserschutzgebiete der Wassergewinnungen Mehlenbach/Eicks sowie Bleibuir der VWW GmbH werden keine Flächen zur Rohstoffsicherung ausgewiesen.	

1038941_006, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt Fazit: Die im Rahmen des Dritten Planentwurfes des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln -Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe - vorgehaltenen BSAB Flächen tangieren die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen der VWW GmbH an der WGA Oberelvenich und insbesondere an der WGA in Satzvey. Aufgrund der gegebenen Risikopotenziale für die Wassergewinnung ist von einer weiteren Ausdehnung der Abbaufächen, unabhängig von deren Größe, abzusehen. Im Rahmen der Risikobewertung nach TrinkwEGV werden zum 12.11.2025 Maßnahmen zur Risikominimierung vorgeschlagen. Gemäß §15 der TrinkwEGV liegt die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in der Verantwortung der Bezirksregierung Köln.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Hinweise auf die anstehenden Maßnahmenvorschläge im Rahmen der Risikobewertung nach TrinkwEGV werden zur Kenntnis genommen. Diese können auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen angemessen berücksichtigt werden. Hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Festlegungen des Teilplans Nichtenergetischer Rohstoffe (Lockergesteine) auf die Wassergewinnungsanlagen Oberelvenich und Satzvey wird auf die Ausführungen in den StnID 1038941_003 und 1038941_004 verwiesen.

AZ: BET_256000_1	
Erftverband	
1039069_001, Erftverband	
Inhalt Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_260000_1	
Wuppertaler Stadtwerke (WSW) GmbH	
1037559_001, Wuppertaler Stadtwerke (WSW) GmbH	
Inhalt Oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/125 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzu-bringen sind. Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_262000_1	
Aggerverband - Bauleitplanung	
1038101_001, Aggerverband - Bauleitplanung	
Inhalt Zu Ihrem Schreiben Schreiben vom 13.01.2025, Aktenzeichen: 32.01-NR.FV-ÖfA-3 nehme ich nachfolgend Stellung: Gewässerentwicklung und –unterhaltung: Der Bereich Fließgewässer des Aggerverband nimmt den dritten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur Kenntnis und hat zunächst keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038101_002, Aggerverband - Bauleitplanung	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Abwasserbehandlung: Der Bereich Planung des Aggerverband nimmt den dritten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur Kenntnis und hat zunächst keine weiteren Anmerkungen und Hinweise.	

1038101_003, Aggerverband - Bauleitplanung

Inhalt

Talsperren: Zum dritten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zur Aufstellung des Regionalplans Köln nimmt der FB TSP wie folgt Stellung: In den Einzugsgebieten der Talsperren des Aggerverbandes finden sich keine großflächigen Abbaupotentialflächen für Lockergesteine, Ton oder Schluff. Während der zweiten Auslegung sind keine Abgrabungsinteressen gemeldet worden, eine Nachmeldung von Abgrabungsinteressen ist in der dritten Auslegung ausgeschlossen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1038101_004, Aggerverband - Bauleitplanung	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wird an zukünftigen Regionalplanverfahren beteiligt.
Für eine Fortschreibung der Festgesteins-BSAB besteht aus Sicht der Bezirksregierung derzeit keine Planerfordernis. An den Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung bestehender Festgesteins-BSAB ist der AV durch die Festlegungen in den Wasserschutzzonenverordnungen zu beteiligen. Daher ist der Bereich Talsperren vom dritten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe nicht betroffen.	

AZ: BET_264000_1	
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
1041059_001, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Zu vorbezeichnetem Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung: Im dritten Planentwurf des Teilplans der Regionalplanung werden keine neu festzusetzenden Bereiche zur Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis ausgewiesen. Daher besteht seitens des Wasserverbandes keine Betroffenheit.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_281000_1	
Industrie- und Handelskammer Aachen	
1039059_001, Industrie- und Handelskammer Aachen	
Inhalt Auch wenn wir einzelne Beschlüsse, auf denen der Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien basiert, weiterhin in Frage stellen, sehen wir es als dringend erforderlich an, dass der Teilplan baldmöglichst in Kraft treten kann. Eine Vertagung des Beschlusses in die nächste Legislaturperiode würde das gesamte Planverfahren nochmals deutlich verlängern und Abgrabungspläne einzelner Unternehmen konkret gefährden. Aus diesem Grund bringt die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken vor. Wir regen allerdings an, dass ggf. erforderliche Änderungsverfahren zeitnah nach Inkrafttreten des Teilplans eingeleitet werden.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Angabe "Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien" um einen redaktionellen Fehler handelt und sich die Stellungnahme inhaltlich an das vorliegende Verfahren zur Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - richtet. Hinsichtlich der Anregung zur Einleitung von Änderungsverfahren gilt, dass der Regionalrat als regionaler Planungsträger die verfahrensmäßigen Entscheidungen trifft. Dessen ungeachtet berücksichtigt der Teilplan NR bereits heute ausdrücklich planungsimmanente Prognoseunsicherheiten mittels Grundsatz 1 (Rohstoff-Monitoring), Ziel 6 (Erweiterungsklauseln) und Ziel 10 (Festlegung weiterer BSAB). Mittels Grundsatz 1 wird ein vom Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes unabhängiges, systematisches Instrumentarium zur Feststellung eines Planerfordernisses etabliert. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Jahresförderung, Versorgungszeitraum) handelt es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung. Im Kontext des Rohstoff-Monitorings wird regelmäßig überprüft, ob unabhängig von landesplanerisch normierten Fortschreibungserfordernissen an bestimmten Stellen im Regierungsbezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB des Teilplans NR erweitert werden können. Sollte der Plangeber im Zuge des Rohstoff-Monitorings einen solchen Handlungsbedarf feststellen, ist z.B. unter anderem die Festlegung neuer BSAB bzw. die Erweiterung zeichnerisch bereits festgelegter BSAB mittels Ziel 10 explizit als Handlungsoption genannt.

AZ: BET_282000_1	
Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	
1038988_001, Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg begrüßt als Träger öffentlicher Belange das breit angelegte Beteiligungsverfahren zum Regionalplanverfahren Teilplan Lockergesteine. Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine ist wichtig für die Region, weil er weitreichende Bedeutung für die Bau- und Rohstoffindustrie hat und die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflusst. Die Unternehmen in diesem Sektor versorgen nicht nur die Bauwirtschaft mit notwendigen Materialien, sondern sind auch ein wichtiger Teil der Wertschöpfungsketten in verschiedenen anderen Industrien, wie Lebensmittel, Glas, Papier sowie Farben und Lacke.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Inhalt

Leider müssen wir feststellen, dass auch die Bestimmungen des dritten Planentwurfs des Teilplans mittelfristig zu einer Kapazitätsverringerung der Produktion führen wird. Dies ist vor dem Hintergrund eines zunehmenden Bedarfs etwa durch den Straßenbau nicht nachvollziehbar. Schließlich werden somit die Preise beispielsweise für die Bautätigkeit absehbar weiter steigen aufgrund höherer Transportkosten und knapperem Angebot. Die IHK fordert die Kapazitäten für die Rohstoffgewinnung nicht zu mindern und insbesondere den Marktzutritt für neue Akteure zu öffnen, statt durch restriktive Regelungen Neuaufschlüsse zu verhindern.

Abwägung**Auswertungskategorie**

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

BSAB-Neuaufschlüsse sind im Regionaplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - nicht konzeptionell ausgeschlossen. Die Flächenauswahl der potentiellen BSAB erfolgt vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Leitbildes und der Planungsleitlinien (vgl. Begründung Kapitel 3.4 und 3.5) jedoch einem bestimmten Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 15.4).

Im Teilplan NR sind die Interessen der Wirtschaft und der Bevölkerung an einer ausreichenden Versorgung mit Rohstoffen insgesamt angemessen gewichtet. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung markieren die wirtschaftlichen Interessen zur Ausübung von Abgrabungsvorhaben einen wichtigen Belang. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass private Abbauinteressen durch die Aufstellung des Teilplans NR mitunter eingeschränkt werden. Schließlich werden neue Lockergesteinsabgrabungen anders als im Status Quo zukünftig regelmäßig nur noch innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig sein. In Konsequenz wird die Flexibilität der Abgrabungstätigkeit eingeschränkt und einer über den Bedarf hinausgehenden Rohstoffgewinnung entgegengewirkt. Dies reduziert auch die Chancen zur Realisierung zusätzlicher, paralleler Abgrabungsvorhaben und beeinflusst die Teilhabe von Abgrabungsunternehmen am Markt sowie die Nutzbarkeit des Grundeigentums. Allerdings ist eine bedarfsgerechte regionale Rohstoffversorgung in Anbetracht der verlangten Vorsorge und der auf der Ebene des Regionalplans einzubeziehenden konkurrierenden, mitunter unvereinbaren Belange nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Auch zukünftig können Rohstoffe in einem Umfang gewonnen werden, der sich anhand einer prognostischen Betrachtung auf Basis bisheriger Entwicklungen langfristig und bedarfsgerecht am Markt absetzen lässt.

Darüber hinaus sind (private) Abbauinteressen im vorliegenden gesamträumlichen Planungskonzept über die Abfrage von Abgrabungsinteressen grundsätzlich mit einem hohen Gewicht berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 8.2.4). Hierdurch geschieht angesichts der Vielzahl der nach Abzug der weichen Tabuzone alternativ in Betracht kommenden Standorte eine weitere Fokussierung des Untersuchungsrahmens auf Abgrabungsinteressenbereiche. Dieser methodische Baustein ist von der planerischen Erwägung getragen, im Sinne des Leitbildes und der regionalplanerischen Leitlinien sowie im Zusammenspiel mit den weiteren Belangen des gesamträumlichen Planungskonzeptes die Sicherung der Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk zu

gewährleisten. Weiterhin werden die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die ausnahmsweise Erweiterung genehmigter Abgrabungen über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf. Diese Ergänzung der Ausnahmeregelung des Ziels 6 soll dem Interesse nach einer (wettbewerbsmäßigen) Gleichstellung von außerhalb von Abgrabungsbereichen bereits genehmigten Abgrabungen Rechnung tragen, die ansonsten aufgrund der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete von Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschlossen wären.
- Mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* können ausnahmsweise nach Bekanntmachung des Teilplans NR neue BSAB als Vorranggebiete festgelegt werden, sofern sie auf Grundlage eines Planungskonzepts festgelegt werden, welches den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Teilplans NR nicht widerspricht.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines sog. Rohstoff-Monitorings vor. Dieses stellt ein eigenständiges Controlling-System dar, welches unabhängig von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW bestehen soll. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. In diesem Rahmen soll geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans NR besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungreichweiten. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring NRW des geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Förderraten, Versorgungszeitraum) soll es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung handeln. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob an bestimmten Stellen im Bezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB erweitert werden können. Es soll also geprüft werden, ob ein regionalplanerisch begründeter Fortschreibungsbedarf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) besteht, unabhängig von dem zwingenden Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungreichweiten. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, stehen verschiedene

Handlungsoptionen zur Verfügung. Neben einer regulären Ergänzung des Teilplans NR halten die textlichen Festlegungen (Z6) *Erweiterungsklauseln*, (Z10) *Festlegung weiter BSAB* sowie der Flächentausch im Sinne des Grundsatzes 1 diesbezüglich Handlungsoptionen bereit.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1038988_003, Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Inhalt

Zudem bitten wir darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in ihren eigenen Stellungnahmen an Sie gesandt haben, im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die in der Stellungnahme benannten Dritten konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW innerhalb der Frist zum Entwurf des Teilplans NR, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen. Der regionale Planungsträger wird die hierbei vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise im Abwägungsprozess nach § 7 Abs. 2 ROG berücksichtigen.

AZ: BET_283000_1	
Industrie- und Handelskammer zu Köln	
1038318_001, Industrie- und Handelskammer zu Köln	
Inhalt Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum dritten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - kurz: Teilplan NR. Die IHK Köln sieht in der aktuellen Form des Entwurfs weiterhin erhebliche Mängel, die sowohl die zukünftige Versorgungssicherheit als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region gefährden könnten. Verfahren und Transparenz Der Neuaufstellungsprozess des Teilplans NR, der 2016 begann, zeichnete sich zunächst durch Transparenz und die Suche nach sachlich fundierten Lösungen aus. Der Grundsatzbeschluss vom August 2023 und die daraus resultierende neue Haltung zu Neuaufschlüssen haben für die Unternehmen eine völlig neue Ausgangssituation geschaffen. Die „Spielregeln“ des Planungskonzepts wurden grundlegend verändert, was erhebliche Auswirkungen auf die laufenden Planungen und Investitionen der Unternehmen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass Abgrabungsinteressen der Unternehmen nicht mehr gemeldet werden können. Die IHK Köln beanstandet das Beteiligungsverfahren in der dritten Offenlage, da die gegenüber der zweiten Offenlage vorgenommenen Änderungen nicht kenntlich gemacht wurden. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf den gesetzlich minimalen Zeitraum begrenzt wurde. Diese Umstände erschweren in erheblichem Maße eine reibungslose und praktikable Auseinandersetzung mit den umfangreichen Planunterlagen.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Der Zeitraum der dritten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG resultiert aus verschiedenen Gründen. Ziel der ersten öffentlichen Auslegung des Teilplans NR im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus. In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023). Die zweite öffentliche Auslegung des Teilplans NR im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme für die dritte

öffentliche Auslegung (13. Januar 2025 bis 13. Februar 2025) ist ebenfalls angemessen angesichts der Tatsache, dass der zweite Planentwurf Mitte des Jahres 2024 zuletzt öffentlich auslag und sich im Vergleich dazu nur geringfügige Änderungen an den materiellen Festlegungen ergeben haben. Da die Möglichkeiten zur Stellungnahme nicht auf die geänderten Planinhalte beschränkt wurden (vgl. § 9 Abs. 3 ROG), erfolge keine explizite Kennzeichnung der Änderungen in den Planunterlagen. Stattdessen enthält die Planunterlage Teil A eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes. Die Planunterlage A ist in der Sitzungsvorlage explizit aufgeführt (vgl. Vorlage RR 51/2024).

Inhalt

Neue inhaltliche Festsetzungen und Bewertungskriterien

Die neue Bewertungsmatrix hat eine Übergewichtung der Belange „bereits vorher betroffene Kommunen“ und „keine Neuaufschlüsse“ zur Folge, demgegenüber werden andere wichtige Faktoren wie die Rohstoffmächtigkeit nur noch unzureichend gewichtet. Wir fordern eine ergebnisoffene Planung, die im Rahmen der Abwägung alle relevanten Belange mit hinreichender Detailschärfe berücksichtigt.

Unzureichende Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

Der pauschale Ausschluss besonders vorgeprägter Regionen aus der weiteren Planung widerspricht dem Grundsatz 9.1-1 des LEP NRW, nach dem bei allen räumlichen Planungen beachtet werden soll, dass die Verfügbarkeit von Rohstoffen standortgebunden ist. Rohstoffe sollten daher nur an den Orten abgebaut werden, an denen sie geologisch auch vorhanden sind.

Unzureichende Berücksichtigung der Qualität und Quantität von Rohstoffen

Nach Grundsatz 9.1-1 des LEP NRW ist bei der Planung von Rohstoffflächen sowohl die Qualität als auch die Quantität der Vorkommen zu berücksichtigen. Im aktuellen Planentwurf wird jedoch - wie oben bereits erwähnt - das Kriterium „keine Neuaufschlüsse“ übermäßig gewichtet, ohne andere wichtige Faktoren wie Rohstoffmächtigkeit ausreichend zu berücksichtigen.

Unzureichende Berücksichtigung des flächensparenden Abbaus

Grundsatz 9.1-3 des LEP NRW fordert eine flächensparende Rohstoffgewinnung. Dies impliziert, dass Abgrabungsvorhaben mit großer Lagerstättenmächtigkeit gegenüber denen mit geringerer Mächtigkeit vorzuziehen sind. Dies würde die Flächeninanspruchnahme minimieren und den Rohstoffabbau effektiver gestalten. Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Ausschlusses von Neuaufschlüssen widerspricht der aktuelle Planentwurf somit auch ebenjener Festlegung des LEP NRW.

Fazit

Insgesamt bewertet die IHK Köln den Planentwurf in seiner aktuellen Fassung als nicht hinreichend rechtssicher und konform mit höherem Recht (LEP NRW). Um die langfristigen Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und der Bevölkerung zu befriedigen, fordern wir eine erneute, umfassende Abwägung der Rohstoffflächen durchzuführen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung. Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1028554_001 2. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Der Teilplan NR entspricht den Maßgaben des LEP, insbesondere einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme durch besondere Berücksichtigung der jeweiligen Rohstoffvorkommen. Die Rohstoffergiebigkeit stellt im gesamträumlichen Planungskonzept einen Belang außerordentlich hoher Gewichtung dar. Die Rohstoffergiebigkeit hat nicht nur wesentlichen Einfluss auf die Eignungsprüfung, sondern auch auf die Flächenabgrenzung (maximale Flächengröße). Insofern stellt die Rohstoffergiebigkeit mitnichten ein Kriterium unter vielen dar.

Der Plangeber ist im Zuge des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts in einem der letzten Abwägungsschritte - nämlich bei der Flächenauswahl der BSAB, vgl. B.5 Kapitel 15 - im Zuge seiner Abwägungskompetenz nachvollziehbarerweise zu dem Schluss gekommen, dass der Mindestversorgungszeitraum des LEP NRW im wesentlichen mit Erweiterungen sichergestellt werden kann. Bis zu diesem Abwägungsschritt wurden mehrere potentiellen BSAB zeichnerisch abgegrenzt und bewertet - auch Neuaufschlüsse. Im Zuge der abschließenden Flächenauswahl vermögen sich die meisten potentiellen Neuaufschluss-BSAB nicht gegenüber den Erweiterungen durchzusetzen, da sie über eine zu geringe Eignung ("Punkte") verfügen. Dieses Ergebnis entspricht sowohl dem Leitbild als auch den Leitlinien des Teilplans NR vollumfänglich. Folglich wurden Neuaufschlüsse mitnichten "von vornherein" oder "pauschal" ausgeschlossen, stattdessen stellt dies das (unvorhergesehene) Planungs- und Abwägungsergebnis dar.

Der Beurteilungsmaßstab ist nicht fehlgeachtet. Das Leitbild des Teilplans NR sieht vor, das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern. Aus diesem Leitbild leitet sich eine relative Beurteilung ab. Unter den zur Auswahl stehenden Flächen sind also die *möglichst* konfliktärmsten und *möglichst* ergiebigsten auszuwählen. Bezogen auf die Ergiebigkeit bedeutet dies

vereinfacht ausgedrückt: Standorte, die ergiebiger sind als andere. Der LEP sieht in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 ebenfalls einen relativen Ansatz vor: „Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit *vergleichsweise* höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.“ Dieser relative Ansatz ist auch deshalb erforderlich, da im Regierungsbezirk Köln die Rohstoffvorkommen von Kies/Kiessand zwar großflächig vorhanden sind und auch häufig mit hohen und sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Zugleich befindet sich aber eine nicht unbedeutende Anzahl genehmigter Abgrabungen tatsächlich in Bereichen, in denen laut Rohstoffkarte NRW offenbar eher geringe Rohstoffmächtigkeiten anstehen. Es muss also definiert werden, was „vergleichsweise höhere Rohstoffmächtigkeiten“ bzw. „möglichst ergiebige“ Standorte sind.

Das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit ist im gesamträumlichen Planungskonzept mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. So entfallen besonders unergiebig Standorte (nach dem relativen Maßstab des Teilplans NR) bereits im Zuge der Detailanalyse (vgl. Begründung Kapitel 8.1). Hierbei werden einerseits die von Abgrabungsunternehmen gemeldeten Abgrabungsinteressen betrachtet. Andererseits werden ausschließlich die *ursprünglich gemeldeten* Abgrabungsinteressen betrachtet, also bevor sie mit Ausschlussbelangen verschnitten (und unter Umständen verkleinert) werden. Gegenüber dem Ersten Planentwurf wurden die nunmehr maßgeblichen durchschnittlichen Rohstoffergiebigkeiten auf erheblich breiterer Datenbasis ermittelt. In der Folge stieg die durchschnittliche Ergiebigkeit insbesondere in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand erheblich an. Potentielle Abgrabungsstandorte oberhalb dieser Schwelle markieren demnach bereits ergiebige Lagerstätte im Sinne des Leitbildes des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Die ermittelten Schwellenwerte bezüglich der Rohstoffergiebigkeit wurden zudem in der Eignungsprüfung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 10.2 der Begründung berücksichtigt: Je ergiebiger ein Standort ist, mit desto mehr Punkten wird er bewertet, ist also eher in der Lage, sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Im Ergebnis ist das Kriterium der Rohstoffergiebigkeit in Anbetracht der besonderen planerischen Konfliktlagen im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 3) und teilträumlichen Vorbelastungen nicht fehlgeachtet. Das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - wird erreicht (vgl. Begründung Kapitel 15.4 und 15.5).

AZ: BET_312000_1	
Bezirksregierung Düsseldorf	
1038345_001, Bezirksregierung Düsseldorf	
Inhalt Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für die o. g. Planung folgende Anregungen: Dezernat 26 (Luftverkehr): Ein Teil der Fläche BSAB-L-42 liegt im An- und Abflugsektor des von mir gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unbefristet genehmigten Flugplatzes Weilerswist, unmittelbar am Bahnanfang/-ende. Ebenso grenzt die Fläche in der Darstellung unmittelbar an den Flugplatz entlang der Bahn. Sowohl die An- und Abflugsektoren als auch die Bereiche seitlich neben der Bahn sind unbedingt von Hindernissen freizuhalten. Ich bitte daher nochmals, die Darstellung der Fläche BSAB-L-42 um die entsprechenden Bereiche zur reduzieren. Grundsätzlich ist beim Heranrücken der Abgrabung an den Flugplatz unbedingt auszuschließen, dass Gefahren für den Flugbetrieb entstehen. Dabei geht es sowohl um physische Hindernisse (z. B. Abbaugeräte), als auch die Erhöhung der Gefahr von Vogelschlag (im Falle von Nassabgrabungen) oder Gefahr durch Staub oder Gestein, welches vom Wind in Richtung Flugplatz geweht wird (im Falle von Trockenabgrabungen). Dies gilt neben der Fläche BSAB-L-42 auch für die Fläche BSAB-L-41. Ich bitte, entsprechende Hinweise aufzunehmen, dass der Abbau in beiden Flächen nicht uneingeschränkt möglich ist, und bei der weiteren Planung in jedem Fall das Dezernat 26 - Luftverkehr - der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen ist. Weitere Konflikte zwischen Darstellungen des Teilplans mit genehmigten oder planfestgestellten Flugplätzen sind nicht ersichtlich.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung (s. StnID 1028489_001 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbefugnisse sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Die Standorte der in Rede stehenden BSAB-L-41 und BSAB-L-42 sind im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-013-KKS-1a und S-013-KKS-1b), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die erwähnten fachrechtlichen Anforderungen können in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Die regionalplanerischen Prüfbögen der betroffenen Suchräume werden um entsprechende Hinweise ergänzt (s. Anhang N).

1038345_002, Bezirksregierung Düsseldorf

Inhalt

Aus Sicht meiner Fachdezernate 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 35 (Denkmalangelegenheiten), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_314000_1	
Stadt Mönchengladbach	
1037476_001, Stadt Mönchengladbach	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 3. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erstattet die Stadt Mönchengladbach Fehlanzeige.	

AZ: BET_315000_1	
Stadt Remscheid	
1039071_001, Stadt Remscheid	
Inhalt Von Seiten der Stadt Remscheid bestehen keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung in den Planverfahren ist erforderlich.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Stadt Remscheid wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_316000_1	
Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
1037990_001, Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
Inhalt Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 13.01.2025 über die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf. Die Stadt Solingen hat im Rahmen der Aufstellung des Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf keine Belange zu übermitteln.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung

AZ: BET_318000_1	
Kreis Mettmann	
1038007_001, Kreis Mettmann	
Inhalt Aufstellung des Regionalplans Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) 3. Planentwurf gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW Hinsichtlich der o.g. Planung werden aus Sicht des Kreises Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_320000_1	
Stadt Monheim am Rhein	
1041056_001, Stadt Monheim am Rhein	
Inhalt Wie bereits in den Stellungnahmen der Stadt Monheim am Rhein vom 05.10.2020 zum ersten Planentwurf sowie vom 21.06.2024 zum zweiten Planentwurf dargelegt, sind keine Festlegungen im näheren Umfeld der Stadt Monheim am Rhein vorgesehen. Dies hat sich auch im nun dritten Planentwurf nicht geändert. Somit ist weiterhin keine direkte Betroffenheit der Stadt Monheim am Rhein aufgrund der landesplanerischen Festlegungen erkennbar. Infolgedessen werden nach wie vor seitens der Stadt Monheim am Rhein gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) keine Anregungen zur Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) vorgebracht.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_321000_1	
Rhein-Kreis Neuss	
1038691_001, Rhein-Kreis Neuss	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Der vorgelegte dritte Planentwurf wurde aus wasserrechtlicher sowie landschaftsplanerischer Sicht geprüft. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	

AZ: BET_322000_1	
Stadt Dormagen	
1037100_001, Stadt Dormagen	
Inhalt Die Stadt Dormagen erhebt keine Bedenken gegen die geplanten Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" (Lockergesteine), dritter Planentwurf.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_326000_1	
Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
1038152_001, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
Inhalt zum o.g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: <u>Technischer Umweltschutz – Bodenschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht:</u> Für den o.g. Regionalplan besteht nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Umweltamtes in allen Bereichen keine Betroffenheit. <u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln mit Stand 3. Planentwurf, besteht in Bezug auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Betroffenheit des Kreises Viersen. <u>Infektions- und Umwelthygiene:</u> Es besteht aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Zuständigkeit. Die Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf den RP Köln.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_329000_1	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
1038947_001, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Inhalt Aus der hausinternen Beteiligung der internen Fachstellen der SGD Nord • Abteilung 2: Gewerbeaufsicht • Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) • Referat 42: Naturschutz • Referat 43: Bauwesen haben sich keine Anregungen oder Bedenken zum dritten Planentwurf ergeben. Im Übrigen verweise ich auf unsere Gesamtstellungnahme vom 19.06.2024.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 1028921_001 und 1028921_002 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_337000_1	
Verbandsgemeinde Kirchen	
1037872_001, Verbandsgemeinde Kirchen	
Inhalt Vielen Dank für die Beteiligung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) an der Aufstellung Ihres Regionalplans hinsichtlich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), 3. Planentwurf. Die Verbandsgemeinde Kirchen grenzt mit dem Gebiet der ganz im Norden von Rheinland-Pfalz gelegenen Ortsgemeinde Friesenhagen an die nordrheinwestfälischen Gemeinden Morsbach und Reichshof an. Wie den Ihrerseits veröffentlichten Planunterlagen anhand Karte Blatt 07 Oberbergischer Kreis_02 zu entnehmen ist, sind dort keine Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) für Lockergesteine und keine Reservegebiete für Lockergesteine geplant: (Abbildung) Die von Ihnen vorgesehenen Abbaugebiete befinden sich in den weit entfernt gelegenen Kreisen Euskirchen, Rhein- Sieg-Kreis, Köln, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Düren. Durch die geplante Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), 3. Planentwurf, Dezember 2024, werden die Belange der Verbandsgemeinde Kirchen und der Stadt Kirchen, welche Teil eines mittelzentralen Verbundes ist, sowie der Ortsgemeinde Friesenhagen nicht beeinträchtigt. Anregungen oder sonstige Hinweise zur Planung werden nicht vorgetragen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_4001_1	
Landschaftsverband Rheinland	
1038275_001, Landschaftsverband Rheinland	
Inhalt Zu der geplanten Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - Dritter Planentwurf - nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Die folgenden Hinweise beziehen sich (größtenteils) auf Änderungen zum dritten Planentwurf. Sie beziehen sich auf die Flächen: • BSAB-L-17 • BSAB-L-18 • BSAB-L-42 Zu Teil B - 7 Umweltbericht - Anhang B: • BSAB-L-17: Die Planfläche liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 036 Unteres Wurmatal (Geilenkirchen, Herzogenrath, Übach-Palenberg). Das Erhaltungsziel für diesen Kulturlandschaftsbereich ist u.a. das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“ sowie das „Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext“. Durch die vergrößerte Flächennahme im Osten der Fläche BSAB-L-17 wird der Kulturlandschaftsbereich durch die ohnehin schon großdimensionierten Abgrabungsflächen zusehends überprägt. Da die Flächenausweitung an dieser Stelle den Erhaltungszielen entgegenlaufen, bitten wir um Rücknahme der geplanten Flächenerweiterung.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Begründung Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-17 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabungen auch Fernwirkungen für das Landschaftsbild ausgehen, je nach lokaler Situation (Bewuchs, Topographie) und betriebswirtschaftlichen Abläufen (Höhe von Lager- und Abraumhalden) sind diese jedoch von der konkreten Vorhabenplanung abhängig bzw. beeinflussbar. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung zumindest teilweise und mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden können. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tangiert, eine dezidierte Umfeldbetrachtung erfolgt aus den oben aufgeführten Gründen jedoch nicht (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6).

Die Flächeninanspruchnahme des KLB im Bereich des BSAB-L-17 kann auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisierend betrachtet werden (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Der Hinweis auf die Flächeninanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 036 "Unteres Wurmatal" ist im Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Anhang B Umweltprüfung).

Inhalt

- BSAB-L-18: Die Planfläche liegt im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 036 Unteres Wurmatal (Geilenkirchen, Herzogenrath, Übach-Palenberg). Das Erhaltungsziel für diesen Kulturlandschaftsbereich ist u.a. das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“ sowie das „Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext“. Auch wenn die Fläche hier kein Gegenstand der 3. Änderung war, möchten wir auf die überdimensionierte Flächennahme in einem erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich hinweisen.

Insbesondere die hier rot markierten Flächen könnten hier gekürzt werden, um so die Abgrabungsfläche zu verkleinern.

[Abb. 1: BSAB-L17 & BSAB-L18 (KLB in hell rot) & kritische Flächenteile dunkelrot]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-18 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-006-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabungen auch Fernwirkungen für das Landschaftsbild ausgehen, je nach lokaler Situation (Bewuchs, Topographie) und betriebswirtschaftlichen Abläufen (Höhe von Lager- und Abraumhalden) sind diese jedoch von der konkreten Vorhabenplanung abhängig bzw. beeinflussbar. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung zumindest teilweise und mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden können.

Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tangiert, eine dezidierte Umfeldbetrachtung erfolgt aus den oben aufgeführten Gründen jedoch nicht (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6).

Die Flächeninanspruchnahme des KLB im Bereich des BSAB-L-18 kann auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisierend betrachtet werden (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Der Hinweis auf die Flächeninanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 036 "Unteres Wurmatal" ist im Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Anhang B Umweltprüfung).

Inhalt

- BSAB-L-42: Diese Planfläche liegt im direkten Umfeld des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 198 Müggenhausen / Schwarzmaar (Weilerswist). Das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ sowie das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“. Durch die Flächenerweiterung findet von der Südseite faktisch eine Vereinnahmung der historischen Dorfstruktur durch umliegende Abgrabungsflächen statt. Wir empfehlen hier zumindest ein Teil der Fläche an der Nordostseite entlang der K3 zurück zu nehmen, um von der Einfahrt von der Nordseite des Dorfes einen noch ungestörten Blick auf die historische Dorfstruktur zu bewahren. Hier rot markiert.

[Abb. 2: BSAB-L 42 (KLB in hell rot) & kritische Flächenteile dunkelrot]

[Abb. 3: Blick von der Nordseite auf Müggenhausen / Schwarzmaar (Quelle: 3D-Modell Tim-online)]

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-42 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-012-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen (vgl. Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 3.8.1). Im Übrigen stellt das Plangebiet eine Erweiterungsfläche eines in Betrieb befindlichen BSAB dar, d.h. der Bereich ist vorbelastet.

Im konkreten Fall kann die visuelle Auswirkung auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene bei der Ausgestaltung des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei einer Abgrabungsnutzung lediglich um einen zeitlich begrenzten Eingriff, die Störung wäre, soweit vorhanden, somit lediglich temporär.

AZ: BET_4002_1	
LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
1038462_001, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt Denkmalpflegerische Belange sind durch einige die BSAB-Flächen betroffen, da sich in den und nahe den Flächen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche (KLB) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) befinden sowie manche BSAB-Flächen innerhalb eines KLB liegen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB dezidiert berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.).

Inhalt

Allgemeine und rechtliche Anmerkungen

Gemäß **§§ 1 und 3 DSchG NRW** sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege **sind bei allen Planungen angemessen zu berücksichtigen** und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine **angemessene Gestaltung ihrer Umgebung** möglich sind.

Weiters wird ausgeführt, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die **Raumordnung**, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden sollen. Dies beinhaltet auch die Regionalpläne.

§ 9 DSchG NRW

Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten will.

§ 12 DSchG NRW (Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern)

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

§ 37 DSchG NRW

Gemäß § 37 DSchG NRW ist UNESCO Welterbe **bei öffentlichen Planungen** und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 DSchG NRW UNESCO Welterbe:

Können bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden, soll eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchgeführt werden.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise zu den einschlägigen denkmalrechtlichen Regelungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - gilt grundsätzlich, dass bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbefreiungen sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamtträumlichen Planungskonzept Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) bzw. dem hieraus resultierenden vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Die Belange des Denkmalschutzes sowie des Schutzgutes "Kulturelles Erbe" werden im gesamtträumlichen Planungskonzept des Teilplans NR sowie im Rahmen der Umweltprüfung (vgl. Kapitel 4.8 Umweltprüfung) im gebotenen regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt.

Historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung werden im gesamtträumlichen Planungskonzept als Eignungsbefreiung im Zuge der Detailanalyse berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine historischen Kulturlandschaftsbereiche tangiert (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Natur-, Bau- und Bodendenkmälern im gesamtträumlichen Planungskonzept gilt, dass dieser Belang im Teilplan NR auf der Ebene der Zeichenregeln bei der Abgrenzung konkreter BSAB berücksichtigt wird (vgl. Begründung Kapitel 11.9).

Eine mögliche Betroffenheit von bzw. Nachbarschaft zu Denkmälern wird außerdem in den Prüfbögen der Suchräume bzw. der BSAB (s. Anhänge N und O) sowie in den Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) festgehalten, um die

zu bewahren.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Das Kulturelle Erbe wird ausdrücklich als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet werden und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.

Gemäß Anlage 4 des UVPG sollten die Angaben des UVP-Berichts eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten.

Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Eine konkrete vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Denkmalschutzes ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen möglich.

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

Gemäß den o.g. gesetzlichen Regelungen sehen wir es als Aufgabe der Regionalplanung, auf dieser Maßstabsebene von der Planung betroffene Denkmäler zu prüfen. In der Tab. 4-7 (Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter, S. 82) sollten daher auch die Denkmallisten der Kommunen genannt werden.

In der Tab. 5-1 (Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Abgrabungsbereiche) sind unter Kultur- und sonstige Sachgüter neben der Flächeninanspruchnahme auch die Wasserhaltung, Lärm, visuelle Wirkungen und Erschütterungen zu nennen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad.

Eine Berücksichtigung der Denkmallisten der Kommunen entspricht nicht der Maßstabsebene der Regionalplanung. Insbesondere innerörtliche Baudenkmäler sind von den BSAB nicht betroffen.

Darüberhinaus würde eine Berücksichtigung der Denkmallisten der Kommunen das Vorliegen entsprechender Geodaten voraussetzen, was aktuell nicht der Fall ist. Somit wird für die Umweltprüfung des Teilplans NR lediglich der für die Regionalplanung erstellte Fachbeitrag "Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln" des LVR als Datengrundlage für das Schutzgut Kulturgüter herangezogen.

Eine mögliche Betroffenheit von Baudenkmälern, auf die im Zuge der öffentlichen Auslegung hingewiesen wurde, wird zudem in dem jeweiligen Prüfbögen der Umweltprüfung (s. Anhang B zur Umweltprüfung) festgehalten, um die Informationen für die nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren zu dokumentieren. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung der Belange des Bodendenkmalschutzes ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen möglich.

Auf die Betrachtung der genannten Faktoren (Wasserhaltung, Lärm, visuelle Wirkungen und Erschütterungen) wurde bewusst verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Dies betrifft sowohl die weitreichenden visuellen Wirkungen als auch Wirkungen durch z.B. Lärm- oder Staubemissionen oder Erschütterungen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen, die über die Flächeninanspruchnahme durch den jeweiligen BSAB hinausgehen, kann erst unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass visuelle Fernwirkungen bei Abgrabungsvorhaben durch entsprechende Maßnahmen auf Vorhabenebene (z.B. Eingrünung, topografische Gestaltung) grundsätzlich erheblich gemindert werden

können.

Inhalt

Allgemeine Hinweise zum Kulturellen Erbe im Zusammenhang mit Abgrabungsflächen

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Grundwasserspiegel und Bau- und Bodendenkmälern. Gebäude mit Holzpfehlgründungen (bspw. Wasserburgen und deren Grabensysteme) und historische Park- und Gartenanlagen sind sehr stark und manchmal ausschließlich vom Stand des Grundwassers abhängig und mit ihrer Anlage und Materialien auf einen bestimmten Grundwasserstand angewiesen. Sie können durch veränderliche Grundwasserspiegel beeinflusst werden und Schaden erleiden. Holzpfehlgründungen dürfen unter keinen Umständen trockenfallen, da das Holz Zersetzungsprozessen freigegeben wird. Auch Setzungsrisse sind bei historischen Gebäuden durch trockenfallende Böden möglich.

Bei historischen Park- und Gartenanlagen kann durch einen sinkenden Grundwasserstand die Wasserzufuhr zu den Pflanzen und Bäumen beeinträchtigt werden und sie sterben ab. Dieser Zusammenhang mit der ggf. notwendigen Wasserhaltung einer Abgrabung im Trockenabbau sollte in der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter dargestellt und in der Umweltprüfung geprüft werden.

Abwägung

Auswertungskategorie
Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf das kulturelle Erbe (z.B. Holzpfehlgründungen, historische Park- und Gartenanlagen) werden zur Kenntnis genommen.

Eine Prüfung derart spezifischer Auswirkungen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da sie von der konkreten technischen Umsetzung und Lage des jeweiligen Vorhabens abhängen. Die Belange des Denkmalschutzes und des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ werden im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans im gebotenen Maßstab berücksichtigt (s. StnID ID 1038462_002). Die Prüfung ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren vorzunehmen. Hier kann unter Zugrundelegung der vorhabenspezifischen Detailkenntnisse eine standort- bzw. vorhabenbezogene Prüfung der Belange des kulturellen Erbes erfolgen.

1038462_005, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Durch Grabungen ausgelöste Erschütterungen können bei Baudenkmalern Schäden verursachen. Prinzipiell sollte daher bei Abgrabungen in der Nähe von Baudenkmalern immer in regelmäßigen Abständen begutachtet werden sollten, ob sich Auswirkungen durch Erschütterungen zeigen. Der Zustand des Baudenkmals sollte im Vorfeld dokumentiert (z.B. Fotos) werden und bei Auftreten von Rissen zur Beobachtung mit Gipsmarken o.ä. ausgestattet werden (Monitoring), damit man eine Aussage über evtl. Veränderungen treffen kann.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen konkreter Abgrabungsvorhaben wie z.B. Erschütterungen können auf Regionalplanebene nicht sachgerecht berücksichtigt werden, da sie von der konkreten Vorhabenplanung abhängig sind. Sie sind daher im Zuge der konkretisierenden, nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen (s. StnID 1038462_002 und 1038462_004). Im Kontext konkreter Zulassungsverfahren können auch die in der Stellungnahme erwähnten Maßnahmen zur Dokumentation und zum Monitoring des baulichen Zustands von Baudenkmalern im Umfeld von Abgrabungen veranlasst werden.

Inhalt

Anmerkungen zur Synopse

Allgemein begrüßen wir die ausführlichen Antworten in der Synopse und die Aufnahme unserer Anregung, dass die Flächenbezeichnungen für den weiteren Verlauf der Planung nicht mehr geändert werden. Ebenso erfreulich ist die Aussage, dass Baudenkmäler innerhalb oder im nahen Umfeld der BSAB-Flächen dokumentiert und bei der zeichnerischen Umsetzung berücksichtigt werden. Bedauerlicherweise wird dies im Prüfbogen noch nicht umfassend umgesetzt und weiterhin auf die nachfolgenden Planverfahren verlagert.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf Baudenkmäler innerhalb oder im nahen Umfeld von BSAB (vgl. StnID 1038462_009, 1038462_010, 1038462_012, 1038462_015) werden in den jeweiligen Prüfbögen der Umweltprüfung ergänzt (vgl. Anhang B zur Umweltprüfung).

1038462_007, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
BSAB –L-49 (alt KKS-2): Wir begrüßen die nachträgliche Aufnahme des Wegekreuzes am Rand der Fläche an der Bornheimer Straße.	

1038462_008, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-12: Wir nehmen die Begründung zur Kenntnis. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Gefährdungsabschätzung bezüglich des Kaphofs in den nachgelagerten Verfahren alle Risiken einbezogen werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Der Schutz des Baudenkmals Kaphof kann - wie die Genehmigungslage innerhalb des zeichnerisch festgelegten BSAB belegt - auch zukünftig in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden.

1038462_009, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-29: Wir nehmen die Begründung zur Kenntnis und begrüßen die Aufnahme des KLB „Schoellerhof (Merzenich)“ in den Prüfbogen. Allerdings ist der Schoellerhof auch ein Baudenkmal, dies wurde im Prüfbogen bislang nicht erwähnt. Die Auswirkungen sollten in den nachgelagerten Verfahren weitergehend geprüft werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Hinweis auf das erwähnte Baudenkmal (Schoellerhof) wird im Prüfbogen BSAB-L-29 der Umweltprüfung ergänzt.

Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis ergeben sich dadurch nicht.

Eine schutzgutgerechte Vorhabenausgestaltung in den nachgelagerten Verfahren ist möglich.

Inhalt

BSAB-L-64: Wir nehmen die Begründung zur Kenntnis und begrüßen die Aufnahme des KLB 19 Breberener Mühle in den Prüfbogen. Allerdings ist die Mühle auch ein Baudenkmal, dies wurde im Prüfbogen bislang nicht erwähnt. Die Auswirkungen sollten in den nachgelagerten Verfahren weitergehend geprüft werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Hinweis auf das erwähnte Baudenkmal (Brebener Mühle) wird im Prüfbogen BSAB-L-64 der Umweltprüfung ergänzt.

Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis ergeben sich dadurch nicht.

Eine schutzgutgerechte Vorhabenausgestaltung in den nachgelagerten Verfahren ist möglich.

1038462_011, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
BSAB-L-02: Wir begrüßen die Verkleinerung der Fläche und damit den Erhalt des Wegekreuzes am selben Ort.	

Inhalt

BSAB-L-47 und BSAB-L -48: Wir möchten hier noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei den Brühler Schlössern um eine **UNESCO-Welterbestätte** handelt, mit Verweis auf § 37 DSchG NRW und § 12 DenkmalVO NRW (s.o.). Dies sollte auch in dieser Form im Umweltbericht aufgeführt werden. Die Angabe des KLB alleine ist nicht ausreichend. Es handelt sich also hier nicht nur um die Umgebung eines Kulturlandschaftsbereiches, sondern hier greift der Umgebungsschutz gem. § 9 DSchG NRW und die Bedeutung einer Welterbestätte. Die trennende Wirkung der BAB 553 schützt nicht vor einer visuellen Beeinträchtigung des Blicks von Schloss Falkenlust Richtung Siebengebirge, da die Gerätschaften von Abgrabungsflächen hoch aufragen können. Die Auswirkung durch Lärm wurde hier ebenso nicht genannt. Eine weiter-gehende Prüfung und Berücksichtigung ist zumindest in den nachfolgenden Verfahren unumgänglich.

Wir begrüßen jedoch die Verlagerung des nördlichen Teils der Fläche BSAB-L-48 weiter in den Süden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Der Hinweis auf das Unesco-Welterbe "Brühler Schlösser" wird in den Prüfbögen der BSAB-L-47 und -48 unter Punkt 2.22 (Schutzgutkriterium) und unter Punkt 3.05 (Hinweise für die nachgelagerten Ebenen) ergänzt. Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis ergeben sich dadurch nicht (s. Anhang B zur Umweltprüfung).

Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der Aspekte Lärm und visuelle Beeinträchtigungen bei der Planung konkreter Abgrabungsvorhaben gegeben. Sie richten sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus.

Aufgabe des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB dem Belang der Rohstoffgewinnung einen Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewähren. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion der Rohstoffgewinnung unvereinbar sind. Der Maßstab ist hierbei die grundsätzliche bzw. substantielle Vollziehbarkeit des jeweiligen BSAB zugunsten der Abgrabungsnutzung. Dies schließt hingegen nicht aus, dass eine detaillierte Berücksichtigung fachrechtlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt.

Die vorgebrachten Anforderungen können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sachgerecht behandelt werden, wenn detaillierte Vorhabenplanungen feststehen.

Inhalt

Anmerkungen zu den neuen Flächen des Dritten Planentwurfs BSAB-L-17: Die Fläche befindet sich, wie auch im Umweltbericht aufgeführt, im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 036 Unteres Wurmatal (Geilenkirchen, Herzogenrath, Übach-Palenberg). Ein Erhaltungsziel gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2016) ist das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“ sowie das „Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext“. Auch der Umweltbericht schätzt die Auswirkungen als erheblich ein. Die große Inanspruchnahme des östlichen Bereichs bedeutet eine erhöhte Betroffenheit des Kulturlandschaftsbereichs, der durch die schon großdimensionierten Abgrabungsflächen (wie BSAB-L-18) stark beeinträchtigt wurde.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-17 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Abgrabungsnutzungen können grundsätzlich historische Kulturlandschaftsbereiche beeinträchtigen, da in der Regel großflächige Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In begrenztem Maße können von Abgrabungen auch Fernwirkungen für das Landschaftsbild ausgehen, je nach lokaler Situation (Bewuchs, Topographie) und betriebswirtschaftlichen Abläufen (Höhe von Lager- und Abraumhalden) sind diese jedoch von der konkreten Vorhabenplanung abhängig bzw. beeinflussbar. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bestimmte prägende Landschaftsmerkmale eines Kulturlandschaftsbereiches nach erfolgter Abgrabung unter Umständen im Zuge einer Rekultivierung zumindest teilweise und mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden können.

Im gesamträumlichen Planungskonzept werden historische Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung als Eignungsbelang berücksichtigt. Ein im Zuge der Detailanalyse zu bewertender Abgrabungsstandort wird positiv bewertet (+), wenn er keine der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche tangiert, eine dezidierte Umfeldbetrachtung erfolgt aus den oben aufgeführten Gründen jedoch nicht (vgl. Begründung Kapitel 10.3.6).

Die Flächeninanspruchnahme des KLB im Bereich des BSAB-L-17 kann auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisierend betrachtet werden (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Der Hinweis auf die Flächeninanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 036 "Unteres Wurmatal" ist im Prüfbogen der Umweltprüfung dokumentiert (vgl. Anhang B Umweltprüfung).

Inhalt

BSAB-L-42_A-Alternative (Zwei Teilflächen): Die Fläche befindet sich direkt angrenzend an den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 198 Müggenhausen / Schwarzmaar (Weilerswist), dessen nördlicher Kern durch den Denkmalsbereich Schwarzmaar gebildet wird. Der Denkmalsbereich wird durch eine dörfliche Struktur durch Hofanlagen wie die Baudenkmäler Ulhasenhof an der Vernicher Straße 17 sowie die Hofanlage Vernicher Straße 16 geprägt.

In der Ortslage Schwarzmaar hat sich bis heute die historische Straßenführung erhalten, die auf einer Karte aus dem Jahr 1767 (angefertigt vom kurfürstlichen Hoflandmesser Meurer im Auftrag des Kölner Antoniterstiftes) und auf der Tranchot-/v. Mülling-Karte aus dem Jahr 1808/09 dargestellt ist. Ziel des Denkmalsbereichs ist der Erhalt des Erscheinungsbildes. Blickbezüge von der K3 auf die Hofanlagen sind möglich und ggf. zu schützen.

Auch die Erhaltungsziele für den Kulturlandschaftsbereich gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2016) sind das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ sowie das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“.

Auf die Erweiterung der Fläche an der K3 (historische Wegeverbindung nach Groß-Vernich) sollte daher verzichtet werden, um die Ansicht des nördlichen Ortseingangs zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen (visuelle Auswirkung). Auch wenn der Denkmalsbereich nicht innerhalb des Plangebiets liegt, ist er gemäß § 3 und § 9 DSchG NRW bei Planungen im Sinne des Umgebungsschutzes zu berücksichtigen und sollte daher auch im Umweltbericht genannt werden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-42 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-012-PQ-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Auf eine dezidierte Umfeldbetrachtung regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche wird nach der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Umweltprüfung verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Plangebiete von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen (vgl. Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 3.8.1). Im Übrigen stellt das Plangebiet eine Erweiterungsfläche eines in Betrieb befindlichen BSAB dar, d.h. der Bereich ist vorbelastet.

Im konkreten Fall kann die visuelle Auswirkung auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene bei der Ausgestaltung des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei einer Abgrabungsnutzung lediglich um einen zeitlich begrenzten Eingriff, die Störung wäre, soweit vorhanden, somit lediglich temporär.

1038462_015, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

BSAB-L-68: Im näheren Umfeld (240m) befindet sich ein Baudenkmal, die Kath. Kapelle St. Georg im Ort Geilrath.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Hinweis auf das erwähnte Baudenkmal (Kath. Kapelle St. Georg im Ort Geilrath) wird im Prüfbogen BSAB-L-68 der Umweltprüfung ergänzt.
Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis ergeben sich dadurch nicht.

AZ: BET_4003_1	
LVR - Amt für Bodendenkmal im Rheinland	
1038953_001, LVR - Amt für Bodendenkmal im Rheinland	
Inhalt Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Zuletzt mit Stellungnahme vom 29.11.2024 hatte ich mich im Verfahren geäußert und die Ursprungsstellungnahme mit Blick auf das neue Denkmalschutzgesetz überarbeitet. Nunmehr erfolgt ein weiteres Offenlageverfahren. <u>Zu Punkt 11.9.3 in der Begründung</u> Nach den Angaben im Text geht die Bezirksregierung davon aus, dass die auf dem vorliegenden Planungskonzept basierenden BSAB im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren (§ 15 II DSchG NRW) im Rahmen der Abwägung regelmäßig einen Belang von überwiegendem öffentlichen Interesse darstellen, da sie die zukünftigen Abgrabungsbereiche zur Sicherstellung einer ausreichenden Rohstoffversorgung im gesamten Regierungsbezirk räumlich fokussieren (Konzentrationswirkung). Dem ist zu widersprechen. Das OVG Münster hat die Gewinnung von Bodenschätzen grundsätzlich als privatnützige Tätigkeit qualifiziert - OVG Münster, Urt. v. 20.09.2011 – 10 A 1995/09 –, juris - Dem steht auch nicht entgegen, dass sich das geplante Kiesabgrabungsvorhaben in einem durch den Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) befindet. Zu ergänzen ist, dass der Rechtswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses, der eine Abgrabung erlaubt, der Eintragung eines im Abgrabungsgebiet entdeckten Bodendenkmals in die Denkmalliste nicht entgegensteht. Er enthält insbesondere keine negative Feststellung dahingehend, dass im Abgrabungsbereich keine Bodendenkmäler existieren. - OVG NRW, Urteil vom 20.09.2011 – 10 A 2611/09 –, juris – Dies bitte ich Sie in der Begründung zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Wie beschrieben werden die darüber hinaus getroffenen Regelungen ausdrücklich begrüßt.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden Ausführungen der Begründung werden entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 11.9.3.). Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

AZ: BET_407000_1

Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

1037988_001, Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Inhalt

Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ist im Auftrag seiner derzeit fünf Verbandskommunen verantwortlich für die interkommunale Entwicklung in seinem Verbandsgebiet. Dabei spielt auch die Koordination über die Grenze der beiden Regierungsbezirke eine wichtige Rolle. Die Verbandskommunen Erkelenz und Titz sind im Regierungsbezirk Köln verortet, die Verbandskommunen Mönchengladbach, Grevenbroich und Jüchen gehören dem Regierungsbezirk Düsseldorf an. Derzeit ist zudem ein Beitritt der Stadt Bedburg (ebenfalls im Regierungsbezirk Köln verortet) zur nächsten Kommunalwahl geplant, sodass die Stadt Bedburg bereits in die zweckverbandsinterne Vorabstimmung zur Stellungnahme für die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zum Regionalplan Köln eng einbezogen wurde.

Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Selbstverständlich ist die Bedeutung der Sicherung von Lagerstätten für Nichtenergetische Rohstoffe für den Regierungsbezirk Köln hoch. Dennoch darf dies nicht zulasten der Tagebauanrainerkommunen geschehen, die bereits durch die Braunkohleförderung, bestehende BSAB, dem laufenden Strukturwandel geschuldete Transformationen des Raums sowie durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien erheblich vorgeprägt sind.

Generell ist daher zu betonen, dass Kommunen mit einer räumlichen Vorprägung durch den Braunkohletagebau von weiteren Neuaufschlüssen für BSAB verschont bleiben sollten. Die Merkmale räumlicher Vorprägung (B6, Anhang F) treffen in besonderem Maße auf die Mitgliedskommunen des Zweckverbands zu:

- Optische sowie physische Landschaftsveränderung
- Kappung von Verkehrswegen und Verbindungen über mehrere Jahrzehnte
- Immissionen für die Anwohnenden

Zu folgenden, den Zweckverband direkt betreffenden Punkten bitten wir, die vorhandenen und geplanten Folgenutzungen in der Tagebaufolgelandschaft und ihrer Umgebung zu beachten. Diese betreffen folgende Aspekte:

- Masterplanung Seeentwicklung Tagebau Garzweiler
- Siedlungsentwicklung (städtebauliche Erweiterungen von Siedlungen zum zukünftigen Seeufer, geplantes interkommunales Gewerbegebiet am Autobahnkreuz Titz-Jackerath, etc.)

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Der Regionalplangeber unterstützt den Prozess des Strukturwandels im Rheinischen Revier bzw. im Bereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler. So werden gemäß gesamträumlichen Planungskonzept zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - in den Bereichen der aktuellen Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden keine BSAB ausgewiesen. Durch planerische Zurückhaltung sollen die Änderungen (also Verkleinerungen) der Braunkohlenpläne sowie der Strukturwandel und die damit einhergehenden regionalplanerischen Zielsetzungen der Biotop-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Die bestehenden BSAB und genehmigten Abgrabungen im (ehemaligen) Vorfeld sind von der Ausschlusswirkung dieses weichen Tabukriteriums erfasst. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt. Eine räumliche Ausdehnung jener Abgrabungen über den genehmigten Bestand hinaus wird mit Inkrafttreten des Teilplans NR hingegen nicht mehr möglich sein (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Innerhalb der Anrainerkommunen auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln sind zudem auch außerhalb des o.g. Tabukriteriums *Braunkohlenpläne* keine BSAB als Neuaufschlüsse vorgesehen.

Der Zweckverband Landfolge Garzweiler wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

- Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 mit ihrem dezentralen Standortkonzept

Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

AZ: BET_421000_1

RWE Power AG

1037991_001, RWE Power AG

Inhalt

Mit Schreiben vom 13.01.2025 informierten Sie uns, dass der Regionalrat Köln den dritten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine): kurz: Teilplan NR - zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Sie baten uns um Mitwirkung am Aufstellungsverfahren und Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.02.2025. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne fristgerecht nach. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 06.11.2020 und 05.06.2024, die wir im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung abgegeben haben und die weiterhin Gültigkeit haben. Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass die im Zusammenhang mit dem 2. Planentwurf von uns vorgetragenen Anmerkungen zum gesamträumlichen Planungskonzept unberücksichtigt geblieben sind. Auch im dritten Planentwurf bestand für die Unternehmen grundsätzlich keine Möglichkeit, die eigenen Abgrabungsinteressen an das gesamträumliche Planungskonzept anzupassen. Mit Verwunderung nehmen wir in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass dieser Grundsatz nicht für alle Unternehmen und Abgrabungsinteressen gleichermaßen gilt. So ist festzustellen, dass z.B. im Stadtgebiet Kerpen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kieswerk Dorsfeld, das von den Rheinischen Baustoffwerken betrieben wird und das die Filterkiese für die Brunnen und Pegel im Rheinischen Braunkohlerevier produziert, für einen Wettbewerber ein BSAB mit Erweiterungspotenzialen ausgewiesen wird, die Abgrabungsinteressen für das Kieswerk Dorsfeld jedoch unberücksichtigt bleiben. Dies ist umso unverständlicher, dass als Versagensgrund für die Abgrabungsinteressen der [ANONYMISIERT] die besondere Betroffenheit der Stadt Kerpen angeführt wird, die für den nun ausgewiesenen BSAB gleichermaßen gilt. Das gesamträumliche Planungskonzept wird bereits mit diesem Vorgehen ad absurdum geführt und ist offensichtlich nicht dazu geeignet, den nun aufgestellten Planentwurf zu rechtfertigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 421000-TA-0001 bis 421000-TA-0020 1. öffentliche Auslegung und StnID 1028173_001 bis 1028173_005 2. Öffentliche Auslegung). Die Abwägungsvorschläge aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrechterhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend zu dem bestehenden Ausgleichsvorschlägen wird auf Folgendes verwiesen:

Eine Ungleichbehandlung ist im Kontext der einheitlichen Bewertungsmethodik des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - nicht ersichtlich. Das bestehende Kieswerk Dorsfeld (BSAB-L-26) wird im fachrechtlich genehmigten Umfang zeichnerisch als BSAB festgelegt. Zwar wurde in südwestliche Richtung eine potentielle Erweiterung des BSAB um 40 ha abgegrenzt, diese kommt jedoch im Ergebnis der einheitlichen Methodik zur letztlichen Flächenauswahl der BSAB (Prüfung anhand der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes) gegenüber anderen potentiellen BSAB nicht zum Tragen (vgl. Anhang J sowie Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-035-KKS-1). Die Methodik zur Flächenauswahl der potentiellen BSAB entspricht dem Leitbild. Demnach sollen vornehmlich diejenigen potentiellen BSAB zur Ausweisung vorgesehen werden, die möglichst ergiebig und möglichst konfliktarm sind. Die Aspekte Konfliktarmut und Ergiebigkeit des Leitbildes stehen dabei grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und spiegeln sich im Ergebnis der Eignungsprüfung zu den potentiellen BSAB wider (vgl. Begründung Kapitel 15.4). Die zeichnerische Festlegung des BSAB-L-26 umfasst daher im Ergebnis den genehmigten Bestand (vgl. Begründung Kapitel 5.5) und ist im Sinne der Plankonzeption folgerichtig.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte bzw. Befugnisse werden nicht eingeschränkt. Die mit der Ausschlusswirkung der BSAB einhergehenden Beeinträchtigungen von privaten Belangen werden darüber hinaus insbesondere über die nachfolgenden textlichen Festlegungen des Teilplans NR berücksichtigt:

- Ziel 4 *Bestandsschutz für genehmigte Abgrabungen* ermöglicht für Abgrabungen, die sich außerhalb eines BSAB gem. Teilplan NR befinden, Änderungen der Zulassung (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen.
- Ziel 6 *Erweiterungsklauseln* ermöglicht grundsätzlich eine räumliche Erweiterung über die Grenze des jeweiligen BSAB hinaus um bis zu 50 % der Flächengröße des zu erweiternden BSAB, maximal 10 ha. Dies gilt für zugelassene Abgrabungsstandorte außerhalb von BSAB analog, wobei die Erweiterungsfläche maximal 5 ha betragen darf.
- Grundsatz 1 *Rohstoff-Monitoring und Flächentausch* sieht die Einführung eines eigenständigen Rohstoff-Monitorings vor, welches als unabhängiges Controlling-System von dem landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitoring NRW etabliert wird. Im Gegensatz zum quantitativen Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW (Rohstoffvolumen, Jahresförderung, Versorgungszeitraum) handelt es sich bei dem Rohstoff-Monitoring der Regionalplanungsbehörde Köln um eine qualitativ-planerische Betrachtung. Im Kontext des Rohstoff-Monitorings wird regelmäßig überprüft, ob unabhängig von landesplanerisch normierten Fortschreibungserfordernissen an bestimmten Stellen im Regierungsbezirk neue BSAB aus regionalplanerischen Gründen festgelegt oder bestehende BSAB des Teilplans NR erweitert werden können, sofern der Plangeber dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, ist bspw. unter anderem die Festlegung neuer BSAB bzw. die Erweiterung zeichnerisch bereits festgelegter BSAB mittels Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* explizit als Handlungsoption genannt. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan NR fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens als erforderlich erachtet.

Die Festlegung des benachbarten BSAB-L-68 stellt keine unzulässige Bevorzugung dar. Grundlage für die zeichnerische Festlegung ist ein frist- und formgerecht gemeldetes Abgrabungsinteresse im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung aus dem Jahr 2020 (s. Anhang M, Prüfbogen Abgrabungsinteresse 207-BM-6a). Dieses Abgrabungsinteresse wurde im zweiten Planentwurf zum Teilplan NR irrtümlich als Neuaufschluss eingestuft und infolgedessen nicht das BSAB dargestellt (vgl. Begründung Kapitel 8.10). Dieser Fehler wurde im dritten Planentwurf im Sinne der Gleichbehandlung korrigiert. Der Standort des in Rede stehenden BSAB-L-68 ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Anhang N, Prüfbogen Suchraum S-038-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Inhalt

Zur Planrechtfertigung - Anlage R:

Ausweislich der Anforderungen des LEP NRW hat der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Versorgungssicherheit über einen Zeitraum von 20 Jahren sicherzustellen. Bereits in unserer Stellungnahme zum zweiten Planentwurf (vom 05.06.2024) haben wir darauf hingewiesen, dass der vorliegende Regionalplanentwurf diese Vorgabe nicht erfüllt. Dies gilt in gleicher Ausprägung auch für den dritten Planentwurf. Dabei wird durch die ergänzend beigefügte Anlage R deutlich, dass die verwendeten Planungsgrundlagen solch gravierende Fehler aufweisen, dass das gesamte Mengengerüst in Frage gestellt werden muss. So unterstellt das zur Anwendung gelangte Berechnungstool, dass die genehmigten Reserveflächen und die ausgewiesenen BSAB vollständig gewonnen werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall, da insbesondere das Denkmalrecht, aber auch das Wasserrecht und das Umwelt- und Artenschutzrecht einer Inanspruchnahme entgegenstehen. Für die Berechnung des Rohstoffvolumens greift das Tool nicht auf die Maßgaben der Genehmigung zurück, sondern auf die Rohstoffkarte NRW. Die dort enthaltenen Teufen werden aber z.B. wegen wasserrechtlicher Einschränkungen in den Genehmigungen regelmäßig nicht erreicht. Auch der pauschale Ansatz eines 10 m breiten Sicherheitsstreifens ist nicht sachgerecht. Die erforderlichen Abstände zu Verkehrsstrassen, Gewässern, Artenschutzflächen usw. sind regelmäßig größer. Die pauschal unterstellten Böschungsneigungen von 2:1 für Trocken- und 1:2 für Nassabgrabungen entbehren jeder fachlichen Grundlage und sind in dieser Form weder genehmigungsfähig, noch umsetzbar. In der Summe addieren sich die vorgenannten Fehler bei der Grundlagenermittlung, so dass der 3. Planentwurf die Anforderungen des Landesplanungsgesetzes an die Versorgungssicherheit nicht erfüllen kann. Ein auf dieser Basis aufgestellter Regionalplan wird einer rechtlichen Überprüfung aus unserer Sicht daher nicht standhalten können.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Aufgabe des Teilplans NR ist eine prognostische Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs für Lockergesteinsabgrabungen zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW liefert hierzu landeseinheitlich eine der Maßstabebene der Regionalplanung entsprechende, hinreichend aussagekräftige Grundlage zur Bemessung des Rohstoffbedarfs und somit auch des mittels BSAB-Ausweisungen rechnerisch gesicherten Versorgungszeitraums. Gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab der Regionalplanung wird auf Grundlage einer typisierenden Betrachtungsweise für den Teilplan NR die Methodik des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes zugrunde gelegt. Das Rohstoffvolumen wird durch die Regionalplanungsbehörde mithilfe eines GIS-basierten Planungstools (sog. AM-Tool) ermittelt. Dieses wird den Regionalplanungsbehörden von IT.NRW im Auftrag der Landesplanungsbehörde zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Mit dem AM-Tool wird den Regionalplanungsbehörden ermöglicht, die Rohstoffvolumina einer jeden Rohstoffgruppe nach (grundsätzlich) derselben Methodik zu ermitteln wie der Geologische Dienst im Rahmen seines Abgrabungsmonitorings für Lockergesteine. Die Anwendung des AM-Tools erfolgt daher in sachgerechter Weise als methodische Grundlage der rechnerisch zu sichernden Rohstoffvolumina im Regierungsbezirk Köln.

Darüber hinaus erfolgte im Sinne einer typisierenden Differenzierung auf der Maßstabebene des Teilplans NR im November 2023 eine aktuelle Erhebung hinsichtlich des konkreten aktuellen Sachstandes zu den genehmigten Abgrabungen bei sämtlichen Zulassungsbehörden. Konkret wurde um Mitteilung des aktuellen Katasterstandes bis zum 01.12.2023 gebeten und hierauf aufbauend eine dem Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung entsprechende Differenzierung in genehmigte verritzte (in Betrieb befindliche) Flächen sowie genehmigte unverritzte Flächen (genehmigte Reserve) vorgenommen. Auf dieser Erhebung basiert die Flächenauswahl der BSAB sowie - in Kombination mit der rohstoffspezifischen Jahresförderung gem. Monitoringbericht 2023 - die Ermittlung der Versorgungszeiträume des Teilplans NR im Sinne einer Stichtagsregelung. Dies erfolgt, um sicherzustellen, dass die Eingangsdaten nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden und begründet zudem, dass im Nachgang erfolgte Abbaufortschritte ebenso wenig in die Berechnungen einfließen wie zwischenzeitlich neu erteilte Abbaurechte. Eine laufende Aktualisierung von Datengrundlagen innerhalb des Aufstellungsprozesses des

Teilplans NR ist zudem auch methodisch nicht umsetzbar, da dies einen ständigen Änderungsbedarf des Planentwurfs zur Folge hätte. Die ausführliche Begründung zu der gewählten Vorgehensweise kann den Kapiteln 15.2 und 15.3 der Begründung entnommen werden.

Die angewandte Methodik zur rechnerischen Prognose der genehmigten Rohstoffvolumina bedingt ebenenspezifische bzw. maßstabsbedingte Unschärfen. In Summe wird über die angewandte Methode jedoch sichergestellt, dass auch unter Berücksichtigung einzelfallbedingter Abweichungen von möglichen Rohstoffvolumina im Sinne der Anregung im Teilplan NR ausreichend Handlungsspielraum enthalten ist, da ebenso zu berücksichtigen ist, dass mit den o.g. Unschärfen auch Effekte einhergehen, die sich positiv auf das faktisch vorhandene Rohstoffpotenzial einzelner genehmigter Reserven auswirken (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5):

- Die Rohstoffreserven, die innerhalb genehmigter und in Betrieb befindlicher Abgrabungen vorhanden sind (verritzte Reserve innerhalb und außerhalb von BSAB), bleiben bei der rechnerischen Ermittlung der Versorgungszeiträume unberücksichtigt, da sie aufgrund der Abbaudynamik schwerlich quantifizierbar sind. Allerdings ist allein aufgrund der entsprechenden Flächengröße von mehr als 1.300 ha davon auszugehen, dass es sich hierbei faktisch um substantielle Rohstoffvolumina handeln dürfte.
- Auch die Vertiefungspotenziale innerhalb der genehmigten und in Betrieb befindlichen Abgrabungen (verritzte Reserve innerhalb und außerhalb von BSAB) bleiben bei der Berechnung der Versorgungszeiträume im Teilplan NR unberücksichtigt. Solche Vertiefungen verritzter Flächen sind nicht nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB möglich, sondern mittels Ziel 4 *B Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen* auch innerhalb genehmigter Abgrabungen außerhalb der BSAB gemäß Teilplan NR konzeptionell zulässig.

Vor dem Hintergrund der besonderen Ausgangssituation und den vielfältigen, teils gegenläufigen Raumnutzungsansprüchen im Planungsraum ist das BSAB-Mengengerüst des Teilplans NR insgesamt angemessen. Hierdurch kann die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Lockergesteinsabgrabungen bedarfsgerecht auf ein moderates Maß gelenkt werden. Somit wird sichergestellt, dass das übergeordnete Planungsziel - die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben gemäß LEP NRW für den Regierungsbezirk Köln erreicht wird (vgl. Begründung Kapitel 15.4.5 und 15.6).

Zudem stellt der Plangeber alternative Betrachtungsmaßstäbe in die Abwägungsentscheidung mit ein, um die Bedarfsgerechtigkeit des BSAB-Mengengerüsts des Teilplans NR zu validieren. Hierzu zählt insbesondere eine näherungsweise Ermittlung des jährlichen Pro-Kopf-Bedarfes an Kies/Kiessand im Regierungsbezirk Köln (vgl. Begründung Kapitel 15.5.2). Die Annahme des Plangebers zum aktuellen Pro-Kopf-Bedarf beruht u.a. auf einer Bezifferung des Geologischen Dienstes als zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Geologische Dienst liefert sachdienliche und neutrale

Angaben unter anderem für regionalplanerische Verfahren. Der zugrunde gelegte jährliche Pro-Kopf-Bedarf an Kies/Kiessand basiert somit auf einer validen Datengrundlage. Im Ergebnis zeigt auch diese Betrachtung, dass der Kiesgewinnung im Regierungsbezirk Köln in substantieller Weise Raum verschafft wird: Einem Bedarf von rund 208 Mio. m³ Kies/Kiessand im Regierungsbezirk innerhalb der nächsten 20 Jahre steht ein rechnerisch prognostiziertes Rohstoffvolumen von ca. 277 Mio. m³ gegenüber.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes für die Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirkes Köln (rd. 4.563.000 Einwohner in 2050) ergibt sich diesbezüglich kein anderes Ergebnis; der ermittelte Pro-Kopf-Rohstoffbedarf wäre im Falle des prognostizierten moderaten Bevölkerungsanstieges immer noch gedeckt. Dies gilt auch dann, wenn dieser Wert - ausgehend vom angesetzten Bedarf von 3,9 t - zukünftig deutlich steigen sollte. Im Szenario einer Steigerung um 25% ergibt sich z.B. innerhalb von 20 Jahren ein Rohstoffbedarf von rund 260 Mio. m³; auch dieser erhöhte Bedarf wäre durch die Festlegungen des Teilplans NR gedeckt.

Zudem wird darauf verwiesen, dass der Teilplan NR Festlegungen trifft, die bereits ausdrücklich die der Rohstoffplanung immanenten Prognoseunsicherheiten mittels Grundsatz 1 (Rohstoff-Monitoring), Ziel 6 (Erweiterungsklauseln) und Ziel 10 (Festlegung weiterer BSAB) aufgreifen.

AZ: BET_424000_1	
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	
1038955_001, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	
Inhalt Hiermit bedanken wir uns sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur dritten Offenlage zum Entwurf des oben bezeichneten Regionalplans und machen hiervon gerne Gebrauch. Vorausgeschickt sei, dass ausweislich der zugehörigen Synopse unsere Bedenken und Anregungen aus der ersten und der zweiten Offenlage entweder nicht oder jedenfalls nicht umfassend aufgenommen worden sind. Dies insbesondere auch nicht, soweit diese Bedenken die grundsätzliche Plankonzeption und damit die grundlegende Frage der Rechtmäßigkeit des Planwerks an sich betreffen. Aufgrund der Fortwirkung dieser maßgeblichen Fragestellungen auch für den hier vorliegenden dritten Planentwurf halten wir daher an unseren dortigen Kritikpunkten uneingeschränkt fest.	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Stellungnahmen aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt; die Abwägungsvorschläge aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (s. StnID 424000-TA-0001 bis 424000-TA-0032 1. Öffentliche Auslegung sowie StnID 1029642_001 bis 1029642_017 bzw. 1029664_001 bis 1029664_003 2. Öffentliche Auslegung).

Inhalt

Ergänzend hierzu führen wir wie folgt aus:

Ausgangslage

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln und betrifft sachlich die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze. Das Planwerk ist daher von grundlegender Bedeutung, nicht nur unmittelbar für die Unternehmen der Bau- und Rohstoffindustrie, sondern aufgrund seiner Folgewirkungen für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie für die nachgelagerten, lokalen und überregionalen Wertschöpfungsketten.

Die Unternehmen unserer Branchen liefern als Bedarfsdecker unter anderem die Materialien für die gesamte Bauwirtschaft und stehen schon so für die gesamte Infrastruktur aus „Wegen, Wohnen, Windkraft“, bei Neubau und Erhalt.

Ganz konkret in der Region sichtbar wird das aktuell bei sämtlichen Maßnahmen im Straßen- und Wegebau. So laufen derzeit im Plangebiet allein 18 Planfeststellungsverfahren für den Straßenbau, 15 bei den Bahnstrecken und eines für die 380kv-Leitung UA Oberzier. Betroffen sind beispielsweise die Sanierung der Autobahn A4, aber auch bei Ortsdurchfahrten wie in Lohmar-Donrath, Ortsumgehungen wie in Köln-Meschenich, Pulheim-Bergheim, Troisdorf oder Hückeswagen, Hangsicherungsarbeiten wie in Windeck, die Sanierung der Tunnelkette Oberkassel / Oberdollendorf oder der geplante Neubau der Siegbrücke zwischen Sankt Augustin und Troisdorf und dem Ersatzneubau der Wupperbrücke in Radevormwald. Daneben beispielsweise auch die Tieferlegung und Weiterführung der Straßenbahnlinie „Hardtbergbahn“ in Bonn, der Stadtbahnlinie 7 in Köln oder der Erneuerung der Eisenbahnüberführungen in Pulheim. Nicht zuletzt zu nennen sind die geplanten Radschnellwege, z. B. RS4 Euregio und RS6 Köln-Frechen.

Auch bei den Gebäuden ist der Bedarf offenkundig. Allein im Stadtgebiet von Köln liegt der Bedarf an neuen Wohnungen gemäß Stadtentwicklungskonzept Wohnen nur bis 2029 bereits bei rund 66.000 Wohnungen. In den Kreisen Aachen, Düren und Heinsberg sind ausweislich der Statistiken von IT NRW die Zahlen für Baugenehmigungen so weit zurück gegangen, dass der Kreis Heinsberg in der Presse bereits als „negativer Spitzenreiter im Regierungsbezirk Köln“ bezeichnet wird.

Wie drängend das Problem zwischenzeitlich geworden ist, lässt sich auch an dem Umstand ablesen, dass in die neue NRW-Mieterschutzverordnung, die am 01. März 2025 in Kraft treten soll, weitere 57 Kommunen in NRW einbezogen werden sollen. Konkret soll das Gesetz z. B. künftig in allen Städten im Rhein-Erft-Kreis gelten. Das gesamte Thema „Bezahlbarkeit des Wohnens“ entwickelt damit auch im Plangebiet eine hochrelevante soziale Dimension.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird auf die Stellungnahmen ID 1038955_003 ff. verwiesen.

Bzgl. des auch politisch gewollten Hochlaufs der Windenergie bestehen z. B. seitens der Rheinenergie Planungen, bis 2030 in Köln mindestens 12 MW Windenergieanlagen zu errichten; hierzu bedarf es mineralischer Rohstoffe für Zuwegungen, den Bau von Fundament und Turm, den Guss der Welle und die Verlegung der Kabel in Spezialsanden.

Alleine aus diesen kurzen Beispielen erschließt sich schon die Bedeutung einer gesicherten Rohstoffversorgung und damit der vorliegenden Planungen für die Region.

Die Unternehmen der Rohstoffindustrie stehen aber auch darüber hinaus mit ihren Produkten am Anfang der Wertschöpfungsketten, z. B. in den Bereichen Lebensmitteln, Glas, Papier, Gießereien sowie Farben und Lacke. Quarze und Sande, z. B. aus Frechen, fungieren hier als Industriemineralien und bilden Ausgangs- und Produktionsstoffe für eine Vielzahl nachgelagerter Anwendungen und Prozesse. Sie bilden so die Basis für Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze unmittelbar im Plangebiet und darüber hinaus.

Die weitere und gesicherte Verfügbarkeit ist wesentlich für den Fortbestand der Wertschöpfungsketten, gerade auch in den KMU der nachgelagerten Branchen.

Im Umweltbereich sind Filtersande und -kiese bei der Reinigung von Wasser unerlässlich, wie z. B. bei der Trinkwasseraufbereitung in den Wasserwerken. Auch hier zeigt sich die Bedeutung der Materialien, die gerade über die bereits bekannteren Anwendungen hinausreicht.

Die Festlegungen im Teilplan NR haben daher direkte Auswirkungen auf die Region als solche und die Menschen und Unternehmen, die in ihr beheimatet sind.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorliegenden Entwurf weiterhin als grundlegend kritisch an.

Inhalt

Wir erlauben uns, in unserer Stellungnahme unter **Punkt A** zunächst einige **grundsätzliche Ausführungen** zum Planentwurf zu skizzieren und uns sodann unter **Punkt B** zum Plankonzept bzw. zu den zeichnerischen Darstellungen zu äußern. Hierbei nehmen wir u. a. auch **konkrete Anregungen unserer Mitgliedsunternehmen** auf.

A.) 1.) Kritisch ist zunächst das grundsätzliche Verfahren seit der Einleitung des Neuaufstellungsprozesses im Jahr 2016.

Dieses Verfahren war zunächst allseitig von einer durchgreifenden Transparenz und der Suche nach den sachlich besten Lösungen geprägt. Dies galt beispielsweise für das planerische Grundkonzept, die Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung und die Schaffung von Planungssicherheiten.

Die Grundausrichtung des damaligen Plankonzepts, hin zu einer flexibleren Regionalplanung, war und ist aus unserer Sicht für sämtliche Akteure richtungsweisend. Die seinerzeit geplante zusätzliche Ausweisung von Reservegebieten mit dem Charakter von Vorranggebieten und der Möglichkeit des Flächentauschs erachten wir nach wie vor als vorzugswürdig, weil sie nicht nur langfristig die Gewinnungsflächen schützt, sondern auch die Möglichkeiten eröffnet, während der Laufzeit des Regionalplans auf dann nicht mehr verfügbare Flächen zu reagieren. Positiv ist auch der dort noch verfolgte Ansatz, die landesplanerisch vorgegebenen Versorgungszeiträume entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) auch als „Mindestzeitraum“ und nicht als planerisches Maximum aufzugreifen.

Die Kombination dieser Maßnahmen erlaubt es insbesondere auch, angemessen auf den immer größeren Flächendruck zu reagieren.

All dies würde zudem die Verwaltung von – zusätzlichen – Verfahren in kürzeren Zeitabständen entlasten und dazu beitragen, Bürokratie abzubauen, weil nicht permanent Verfahrensläufe bestehen, sondern gesicherte und planbare Rahmenbedingungen vorliegen. Nicht zuletzt würde dies auch zu einer allseits gesteigerten Akzeptanz beitragen.

Diese grundsätzliche Konzeptionierung wurde im weiteren Verfahrensverlauf von der Branche auch so gelebt. Im Zuge der Planaufstellung haben sich die Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie, übrigens im mehrjährigen, konstruktiven und insofern vorbildlichen Zusammenwirken mit der plan-erstellenden Behörde, durch Vorabmeldungen und Stellungnahmen auf bestimmte räumliche Bereiche zur weiteren unternehmerischen Entwicklung fokussiert, dabei aber im Gegenzug bestimmte anderweitige Erweiterungs-absichten nicht gemeldet. In diesem Zusammenhang wurden im Verfahren wiederholt die sog. Premium-Standorte diskutiert, also solche

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Abwägungsvorschlag entsprechend der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten. (s. StnID1029642_002 2. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Der Zeitraum der dritten öffentlichen Auslegung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – nachfolgend: Teilplan NR – beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist des § 9 Abs. 2 ROG resultiert aus verschiedenen Gründen.

Ziel der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 war es, das grundsätzliche gesamträumliche Planungskonzept erstmalig zur Diskussion zu stellen und den Akteuren der Region die Möglichkeit zu eröffnen, Abgrabungsinteressen in das Verfahren einzubringen. Dementsprechend wurde der Erste Planentwurf im Juni 2020 veröffentlicht und lag von September bis November 2020 über einen längeren Zeitraum öffentlich aus.

In der Sitzung am 09. Mai 2023 hat der Regionalrat beschlossen, dass für das vorliegende Planverfahren die verfügbaren Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung genutzt werden sollen. Dieser Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des besonderen Planerfordernisses (vgl. Vorlage RR 17/2023).

Die zweite öffentliche Auslegung im Jahr 2024 basierte auf einem stellenweise modifizierten gesamträumlichen Planungskonzept, welches der Regionalrat bereits am 18. August 2023 (Vorlage RR 20/2023) zu weiteren Anwendung beschlossen hat und welches im Anschluss den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden ist. Ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Zweiten Planentwurfes wurde damit bereits deutlich vor der zweiten öffentlichen Auslegung veröffentlicht. Mit der zweiten öffentlichen Auslegung sollten hingegen insbesondere die für das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblichen Datengrundlagen (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage) zur Diskussion gestellt werden sowie die erneute Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes eröffnet werden im Sinne einer Validierung des überarbeiteten Planentwurfes.

Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme für die dritte

Gebiete, die zugleich besonders ergiebig und besonders konfliktarm sind. Noch in der fünften Abgrabungskonferenz im August 2020 wurde ausdrücklich zur Meldung von Abgrabungsinteressen in diesen Premium-Standorten aufgefordert.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom August 2023 und der daraus folgenden, grundlegend anderen, Positionierung zu den Neuaufschlüssen, die sich auch und immer noch im nun vorliegenden Entwurf wiederfindet, entstand schon insofern für die Unternehmen eine vollkommen neue Ausgangssituation. Insbesondere wurde keiner der oben bezeichneten Premium-Standorte dargestellt. Schon alleine damit wurde auf ein bedeutendes Lenkungsinstrument verzichtet.

Zudem wurden mit diesem Grundsatzbeschluss die maßgeblichen „Spiel-regeln“ – wie der Plangeber das zugrundeliegende gesamtäumliche Planungs-konzept selbst bezeichnet – grundlegend verändert. Die Auswirkungen auf die zwischenzeitlichen Planungen der Unternehmen sind massiv, u. a. auch soweit sie zwischenzeitliche Investitionen und unternehmerische Steuerungen betreffen. Aus Sicht des Plangebers und der Pflicht zur Berücksichtigung des höherrangigen LEP ist bedeutend, dass diese Auswirkungen bei den Unternehmen auch auf die regionalplanerische Versorgungssicherheit durchschlagen. Der bloße Verweis auf eine denkbare Flexibilisierung über das ergänzte Ziel 10 kann diese jahrelangen Vorfestlegungen in materieller Sicht nicht wettmachen.

Diese neue Sachlage verschärft sich weiter, wenn im weiteren Verfahren die (Nach-)Meldung von Abgrabungsinteressen für die Betriebe nicht möglich ist. Daher geht es auch fehl, wenn in der Synopse darauf abgestellt wird, dass im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.03.2020 darauf hingewiesen worden sei, dass Abgrabungsinteressen letztmalig gemeldet werden könnten, wenn die maßgeblichen „Spielregeln“ nachher, nämlich mit benanntem Grundsatzbeschluss vom August 2023, geändert werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn man darauf abstellt, dass der Ausschlussbelang bereits zu Beginn der öffentlichen Auslegung im Jahr 2020 bekannt gewesen sei (vgl. Synopse TÖB, S. 298).

Die grundlegende Verschiebung der Prämissen durch den Grundsatzbeschluss und die nachfolgenden Planänderungen bedrohen die Unternehmen in ihren langjährigen Planungen und damit ihre wirtschaftliche Existenz. Das bedroht in der Konsequenz aber auch die Versorgungssicherheit in der Region und die Erfüllung des raumordnerischen Auftrags, eine bedarfsgerechte Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs.2 Nr. 4 ROG sicherzustellen. Darüber hinaus sehen wir in diesem Umstand auch ein Ungleichgewicht in der Abwägung und damit einhergehend eine beträchtliche Rechtsunsicherheit.

In verfahrenstechnischer Sicht widerspricht dieses Vorgehen auch fundamental dem vom Plangeber ursprünglich stets vorgebrachten Ansatz einer „Planung auf Augenhöhe“.

Auch darüber hinaus ist das im Rahmen der dritten Offenlage gewählte Verfahren zu kritisieren. Anders als noch bei der zweiten Offenlage sind hier die im dritten Planentwurf enthaltenen Änderungen gerade nicht kenntlich gemacht worden. Das

öffentliche Auslegung (Januar / Februar 2025) ist ebenfalls angemessen angesichts der Tatsache, dass der zweite Planentwurf Mitte des Jahres 2024 zuletzt öffentlich auslag und sich im Vergleich dazu nur einige wenige Änderungen an den materiellen Festlegungen ergeben haben. Da die Möglichkeiten zur Stellungnahme nicht auf die geänderten Planinhalte beschränkt wurden (vgl. § 9 Abs. 3 ROG), erfolge jedoch keine explizite Kennzeichnung der Änderungen in den Planunterlagen. Stattdessen enthält die Planunterlage Teil A eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes (s. Vorlage RR 51/2024).

bedeutet, dass man in einem händischen Abgleich mögliche Veränderungen nachhalten und bewerten muss. Gleichzeitig wurde die Stellungnahmefrist auf den rechtlich minimal zulässigen Zeitraum gesetzt. In sachlicher Hinsicht ist schon so kaum eine sinnvolle Rückmeldung möglich. Eine tragfähige Begründung für die fehlende Kenntlichmachung wird nicht gegeben, viel mehr heißt es insofern lediglich „*Eine vollständige Dokumentation erscheint dem Plangeber nicht zweckmäßig...*“. Das Gegenteil ist der Fall.

Verschärft wird dies durch den Umstand, dass der Öffentlichkeit kein vollständiger Zugriff auf die ausgelegten Unterlagen gewährt wird. U. a. im Fall der Stellungnahme der Stadt Niederkassel (vgl. Synopse TÖB, S. 102 ff.) läuft der Link in der Synopse zu maßgeblichen Kartenabbildungen ins Leere („*Für eine Eindeutigkeit der Quellen, auf die sich bezogen wird, sind sie hier mit Hyperlink aufgeführt (Stand 22.05.2024): <https://membox.nrw.de/index.php/s/ExylugVXgtfYI3x/authenticate>“*; vgl. ebd. S. 102). Somit ist eine Positionierung hierzu für den Verband als TÖB schlicht nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass parallel zur Planung Teilplan NR auch die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilplan „Erneuerbare Energien“ läuft, bei der ebenfalls Belange der Flächenkonkurrenzen zu berücksichtigen sind. Das Zusammenspiel dieser Teilpläne ist daher ebenfalls wesentlich.

Zusammengefasst droht die Beteiligung im vorliegenden Verfahren damit, zu einem reinen Scheinverfahren zu werden. Das ist nicht geeignet, eine allgemeine Akzeptanz des Planwerks zu gewährleisten und zudem auch unter rechtsstaatlichen Aspekten mehr als bedenklich.

Schon aus diesen Gründen ist es dringend geboten, den Unternehmen die Meldung weiterer Abgrabungsinteressen zu ermöglichen und darauf aufbauend in einem angemessenen Rahmen auch die Möglichkeit von Neuaufschlüssen vorzusehen.

1038955_004, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Inhalt

2.) Kritisch ist zudem die damit einhergehende Beschränkung eines Marktzutritts. Eine Kopplung, ausschließlich an mögliche Erweiterungen bereits bestehender Rohstoffgewinnungen, wirkt wettbewerbsverzerrend, weil so nur bereits aktive Unternehmen eine wirtschaftliche Perspektive erhalten, während neue Akteure keinen Zutritt zum Markt bekommen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1029642_003 2. Öffentliche Auslegung). Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

3.) Kritisch sind darüber hinaus auch die, z. T. neuen, inhaltlichen Festsetzungen. Die veränderte Bewertungsmatrix führt zu einer Übergewichtung des Belangs „bereits vorher betroffene Kommune“. Andere Faktoren werden demgegenüber nicht hinreichend gewichtet und können sich in der Bewertungsmatrix daher nicht durchsetzen. Das gilt insbesondere für das Kriterium einer Rohstoffmächtigkeit. Andere, in sich nachvollziehbare Kriterien zur Flächenbewertung werden hingegen pauschalisiert oder entgegen der eigentlichen Zielsetzungen nicht angewandt. Letzteres betrifft insbesondere das Kriterium der „Ergiebigkeit“ als einem zentralen Entscheidungsmerkmal bei der Flächenauswahl und deren Größenzuschnitt. Ausweislich des Textentwurfs wird dies auch anerkannt, allerdings in der Folge vom Plangeber nicht umgesetzt.

Auch in anderen Bereichen steht der vorliegende Planentwurf im Widerspruch zu den eigenen Vorgaben und Leitlinien, wenn einerseits die nachhaltige und schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens hin zu den ergiebigsten Lagerstätten diskutiert wird, was u. a. auch den Leitvorstellungen des Raumordnungsrecht entspräche und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen würde, der Plangeber andererseits aber nur einen einzigen Neuaufschluss ausweisen und die – spätestens seit dem Vorverfahren bekannten – Premium-Standorte nicht einmal für die Zukunft sichern möchte.

Es ist überdies mindestens hinterfragenswert, wenn der Plangeber einerseits immer wieder behauptet, dass nur ein einziger Neuaufschluss erforderlich sei, der zudem „*faktisch als Erweiterung interpretiert werden*“ könnte (vgl. Zusammenfassung, S. 3), während andererseits gleichzeitig durch die Planungsbehörde „*rund 230 Abgrabungsinteressen*“ (allesamt form- und fristgerecht gemeldet; vgl. u. a. Zusammenfassung, S. 4 f.) im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts umfassend erhoben, bewertet und festgelegt worden sein sollen. Bei einem Verhältnis von 230:1 bzw. sogar 230:0 steht der Gedanke einer faktischen Verhinderungsplanung im Raum.

Übergeordnet wird das grundsätzliche Leitbild des Teilplans NR im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, wie es u.a. auch die Rechtsprechung des BVerwG erfordert, insgesamt gefährdet. Denn Grundgedanke eines gesamträumlichen Konzepts ist die grundsätzlich ergebnisoffene Planung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Detailanalyse. Die Idee einer Ergebnisoffenheit wird aber schon konterkariert, wenn man bereits im Vorfeld bestimmte maßgebliche Kriterien ausschließt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Abwägungsvorschlag entsprechend der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten (s. StnID 1029642_004 2. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Im Regierungsbezirk Köln wird der Abgrabungsnutzung insbesondere aus nachfolgenden Gründen in substantieller Weise Raum verschafft, so dass von einer Verhinderungsplanung oder Negativplanung keine Rede sein kann:

- Bedarfsgerechte Ausweisung durch Erfüllung des Mindestversorgungszeitraumes des LEP NRW für sämtliche Rohstoffgruppen (vgl. Kapitel 15.4 der Begründung).
- Zusätzliche Sicherheit der Erreichung einer bedarfsgerechten Ausweisung durch Erweiterungsklauseln (Z6), Reservegebiet, Flächentauschregelung und regelmäßiges Rohstoff-Monitoring (G1) sowie der Möglichkeit, weitere BSAB bei Bedarf nachzulegen (Z10).
- Aufgrund der Größe des Regierungsbezirks Köln, der flächenmäßigen Ausdehnung vorhandener abbauwürdiger Bodenschätze, der großen Bevölkerungszahl- und dichte, aber auch aufgrund des anhaltenden Nutzungsdrucks auf den Freiraum durch Siedlungsentwicklungen und andere, mit der Rohstoffgewinnung um die Fläche konkurrierender Nutzungen, sowie im Lichte des gesamträumlichen Planungskonzepts (welches sehr viele Interessen und Belange berücksichtigt), kann von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein.
- Die oberflächennahe Bodenschatzgewinnung nichtenergetischer und energetischer Rohstoffe hat zu einer erheblichen Vorprägung weiter Teile des Regierungsbezirks geführt und erfolgt bis heute. Der Planungsraum hat bereits in der Vergangenheit der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft. Dies ist anhand von Flächenverhältnissen qualitativ belegt (vgl. Kapitel 15.5.1).
- Obwohl bei der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Mindestversorgungszeitraum des LEP nur geringfügig überschritten wird, zeigt z.B. auch die Betrachtung des jährlichen Rohstoffbedarfes pro Kopf an Kies/Kiessand im Regierungsbezirk Köln, dass die vorgehaltene Rohstoffreserve den Rohstoffbedarf des Regierungsbezirks Köln für deutlich mehr als 20 Jahre

	decken könnte (vgl. Kapitel 15.5.2 der Begründung).
--	---

Inhalt

4.) Auch die grundsätzliche Zielerreichung wird so ausgeschlossen. Denn eine ursprünglich intendierte Lenkung – und ggf. erfolgende Verlagerung des Abgrabungsgeschehens in möglichst konfliktarme und ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks – kann nicht mehr stattfinden, wenn infolge ausbleibender Neuausweisungen keine Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Flächen mehr bestehen. Mittelbar erhöht das auch den Druck auf die Rohstoffgewinnungen in den bereits bestehenden Bereichen. Weil eine Verlagerung nicht stattfinden soll – und daher auch nicht stattfinden kann – wird sich die Flächeninanspruchnahme hier weiter erhöhen. Die Flächeninanspruchnahme in den bereits tradierten Räumen wird verschärft und das erklärte Ziel des Plangebers wird konterkariert. Der Verweis auf eine dennoch mögliche Flexibilisierung nach dem neuen Ziel 10 geht angesichts dieser entgegenstehenden Grundkonzeption fehl.

Die Folgewirkungen schlagen dann nicht zuletzt auch auf die kommunalen Planungsbehörden in den Landkreisen durch. Auch hier bedeutet das zugleich mindestens ein „Mehr“ an Bürokratie, damit einhergehend zusätzliche, aufwendigere und längere Verfahren, weniger Planungssicherheit und eine geringere Akzeptanz.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung (s. StnID 1029642_005 2. Öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird daher aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Das textliche Ziel 10 ist ein geeignetes Instrument der Planflexibilisierung, um unabhängig vom Fortschreibungsbedürfnis nach LEP NRW bei sinkenden Versorgungsreichweiten weitere Flächen für die Rohstoffgewinnung bereitzustellen, sofern der regionale Planungsträger dies für erforderlich erachtet. Um das zukünftige „Nachlegen“ neuer bzw. weiterer BSAB flexibler zu ermöglichenn, wurde Ziel 10 formuliert. Mit Ziel 10 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, künftig neue BSAB mit überschaubarem Planungsaufwand als Vorranggebiete festzulegen. BSAB als Vorranggebiete können in mehreren Regionalplanänderungen festgelegt werden, eine mehrfache bzw. wiederholte Anwendung ist konzeptionell möglich (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10).

Inhalt

5.) Darüber hinaus ergeben sich aber auch gravierende Folgewirkungen für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und für die nachgelagerten, lokalen und überregionalen oben skizzierten Wertschöpfungsketten. Das stellt nicht zuletzt auch eine unmittelbare Bedrohung des Regierungsbezirks als Wirtschaftsstandort insgesamt dar.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1029642_006, 2. Öffentliche Auslegung). Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

6.) Weitere Auswirkungen werden den ökologischen Bereich treffen, da zu erwarten ist, dass zur zukünftigen Bedarfsdeckung das erforderliche Material dann über z. T. weite Strecken transportiert werden muss. Dies ist neben der Schaffung von Lieferrisiken und politischen Abhängigkeiten nicht zuletzt unter CO₂-Gesichtspunkten bedenklich. Die hier im Rahmen der Synopse getroffenen Gegenäußerungen zu den ökologischen Folgewirkungen (vgl. ebd. S. 309) sind nicht geeignet, diesen Bedenken zu begegnen. Eine Konzentration auf wenige Flächen, von denen der gesamte Bedarf des Plangebiets gedeckt werden soll, wird zwangsläufig mit mehr Transporten aus diesen Gebieten einhergehen.

Auch darüber hinaus ist im vorliegenden Planentwurf das Kriterium der verkehrlichen Anbindung nicht fehlerfrei berücksichtigt worden, sofern es die Nähe zur nächsten BAB/Bundesstraße angeht. Der Weg zu einer BAB/Bundesstraßen-Anschlussstelle kann durch eine dichtbesiedelte Kommune, trotz kurzer Fahrstrecke. Das ist daher keine Begründung, weshalb Kreisstraßen ungeeignet sein sollen.

Ungeeignet ist es auch, die Distanz vom Mittelpunkt einer Fläche bis zur Anschlussstelle der BAB/Bundesstraße zu messen. Sinnvoller wäre eine Messung von der Aufbereitungsanlage zur Anschlussstelle BAB/Bundesstraße oder von der Ausfahrt einer bestehenden Gewinnungsstätte.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) führt nach Auffassung des Regionalplangebers aus den nachfolgenden Gründen zu einer Reduzierung der abgrabungsinduzierten Treibhausgasemissionen im Regierungsbezirk Köln.

Übergeordnetes Leitbild dieses Regionalplanverfahrens ist es, das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Köln in möglichst konfliktarme sowie möglichst ergiebige Standorte zu verlagern und hierbei Erweiterungen Neuaufschlüssen grundsätzlich vorzuziehen. Diese Maxime bildet die Grundlage für das gesamträumliche Planungskonzept und damit letztendlich für die Ausweisung neuer BSAB. Diesem Leitbild liegt unter anderem auch der Anspruch zugrunde, im „Wettbewerb um den Freiraum“ Bereiche mit wichtigen (klimaökologischen) Freiraumfunktionen möglichst vor einer Neuinanspruchnahme zu schützen.

Im Ergebnis wird die Flächenkulisse der BSAB gegenüber dem Status Quo reduziert und auf möglichst ergiebige sowie auf - auch aus naturschutzfachlicher Perspektive - verträgliche Standorte konzentriert. Weiterhin wird für diese neuen Abgrabungsstandorte das Ziel einer maximalen und gebündelten Rohstoffgewinnung festgelegt. In Summe stehen im Vergleich zum Status Quo perspektivisch also weniger Flächen des Regierungsbezirks für Abgrabungsvorhaben zur Verfügung, die zugleich vollständig in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei spielt auch die Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung der zukünftigen Abgrabungsbereiche eine entscheidende Rolle, da neue Abgrabungsvorhaben außerhalb jener BSAB zukünftig unzulässig sein werden, mithin das aktuelle regionalplanerische Steuerungsdefizit behoben wird (vgl. Begründung Kapitel 14.2).

Auch der Kritik an der Ermittlung des Eignungsbelangs der verkehrlichen Anbindung (vgl. Begründung Kapitel 10.4) wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Ermittlung der verkehrlichen Anbindung im Teilplan NR basiert auf einer schematischen Ermittlung nach einheitlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum. In diesem Zuge wurde die kürzeste Distanz (Luftlinie) einer zu untersuchenden Fläche (Abgrabungsinteresse) zu den nächstgelegenen Anschlussstellen von Bundesautobahnen (BAB) und Bundesstraßen (B) berechnet. Zur Formalisierung des Bewertungsvorgangs basieren die angewandten Kriterien auf einheitlichen Grundlagendaten. Die regionalplanerische Beurteilung der Anbindungsqualität sämtlicher Potentialflächen stützt sich insofern ebenfalls auf diesen einheitlichen

Datensatz gemäß der Ausführungen in Kapitel 10.4 der Begründung. Somit findet eine Vergleichbarkeit der Entfernung der Flächen innerhalb der einzelnen Teilregionen statt. Die fehlerhafte Textpassage in Kapitel 10.4 der Begründung ("Mittelpunkte") wird entsprechend korrigiert und angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz.

Inhalt

7.) Im Grundsatz positiv ist die Ergänzung des neuen Ziels 10 „Festlegung weiterer BSAB“, denn dies ermöglicht den Unternehmen eine gewisse Flexibilität im ansonsten starren Konstrukt des Regionalplans und könnte damit auch die Versorgungssicherheit der Region insgesamt verbessern. Die Festlegungen sind allerdings für den Vollzug immer noch nicht hinreichend präzise.

Unter anderem ist nach wie vor offen, wie in der Praxis eine Festlegung weiterer BSAB konkret erfolgen soll, wenn über das (rein regionalplanerische) Monitoring ein Bedarf festgestellt werden sollte. Unklar ist namentlich, ob insoweit ein Automatismus greifen soll oder ob es eines neuen politischen Beschlusses des Regionalrats bedarf, mit den dann notwendigen Verfahrensläufen und einzukalkulierenden Fristen. Unklar ist auch, ob im letzteren Fall der Regionalrat trotz der festgestellten Handlungsnotwendigkeit infolge des Monitorings eine weitere Flächenausweisung ablehnen kann. Die Äußerung im Rahmen der Synopse „*Das Planungsermessen liegt hierbei beim Regionalrat des Regierungsbezirks Köln*“ (vgl. ebd., S. 310) deutet darauf hin, dass selbst im Fall eines vorher ausdrücklich festgestellten begründeten Planungserfordernisses auch die Möglichkeit gegeben ist, von entsprechenden Planungen abzusehen. Dann wäre aber für die Versorgungssicherheit nichts gewonnen.

Unklar ist zudem, welche konkreten Flächen dann festgelegt werden, also ob die Planungsbehörde auf die bereits früher gemeldeten Interessenflächen zurückgreifen kann oder ob die Unternehmen in einem weiteren Verfahrenslauf zur Meldung neuer Abgrabungsinteressen aufgefordert werden sollen.

Zur tatsächlichen Umsetzung sind die Ausführungen in den zugehörigen Erläuterungen und der Begründung daher zu ergänzen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Das textliche Ziel 10 *Festlegung weiterer BSAB* ist hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar (s. StnID 1029642_008 2. Öffentliche Auslegung). In den Erläuterungen zu Ziel 10 wird klargestellt, dass die Festlegung weiterer BSAB im Rahmen von Ziel 10 durch Regionalplanänderungen erfolgt. Weiterhin werden folgende Anwendungsvoraussetzungen definiert (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10):

1. Die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete basiert auf einem eigenen schlüssigen Planungskonzept. Dieses (neue) Planungskonzept darf den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzepts zum Teilplan NR nicht widersprechen. Die Grundzüge des gesamträumlichen Planungskonzepts im Sinne des Ziels 10 sind die Kriterien der Tabuzonen und der sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR mit Ausnahme des sonstigen Ausschlussbelangs „Lage außerhalb eines gemeldeten Abgrabungsinteressenbereichs“.
2. Die BSAB als Vorranggebiete müssen über eine bestimmte Mindest-Ergiebigkeit verfügen: Erweiterungen müssen mindestens überdurchschnittlich ergiebig sein, Neuaufschlüsse besonders ergiebig im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan NR.

Der regionale Planungsträger trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen eines jeden Regionalplanverfahrens. Der Plangeber ist grundsätzlich jederzeit dazu befugt, auch unabhängig vom Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes bzw. unabhängig von der Fortschreibungspflicht des Ziels 9.2-3 LEP NRW den Teilplan NR fortzuschreiben, sofern er dies im Rahmen seines Planungsermessens für erforderlich erachtet. Das „Rohstoff Monitoring“ i.S.d. G1 (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 3.1) stellt in diesem Kontext ein eigenständiges, systematisches Instrumentarium zur Feststellung eines solchen Planerfordernisses dar. Sollte im Zuge des Rohstoff-Monitorings ein Handlungsbedarf festgestellt werden, ist die Festlegung weiter BSAB mittels Ziel 10 explizit als Handlungsoption in den Erläuterungen zu G1 genannt.

Inhalt

8. a) Dessen ungeachtet ergeben sich auch mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des OVG NRW weitere Fragestellungen, die auch den Teilplan NR betreffen dürften.

In seinem Urteil vom 21.03.2024 (Az. 11 D 133/20.NE) hat das OVG weite Teile der Änderungsverordnung zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP) von 2019 für unwirksam erklärt und in diesem Zusammenhang u.a. erhebliche Abwägungsfehler festgestellt.

In Rn. 395 dieser Entscheidung heißt es hierzu: *„Den festgestellten Abwägungsmängeln ist gemein, dass der Plangeber sich jeweils maßgeblich von politischen Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag hat leiten lassen und des-halb keine hinreichende raumordnerische Abwägungsentscheidung getroffen hat, sei es, dass er seinen Erwägungen schon keinen raumordnerischen Belang i. S. d. § 2 ROG zugrunde gelegt hat, sei es, dass er die durch die jeweilige Änderung betroffenen Belange nicht hinreichend ermittelt, bewertet und zueinander ins Verhältnis gesetzt hat. Durch diese verkürzte Betrachtungsweise hat sich der Plangeber jeweils der Möglichkeit begeben, durch entsprechende tatsächliche Erkenntnisse zu einer anderen Einsicht zu gelangen. Insofern haben sich die Abwägungsmängel jeweils auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt.“*

b) Aus unserer Sicht liegt mit dem im Planentwurf vorgesehenen generellen Ausschluss von BSAB in den Braunkohlegebieten eine sachlich ähnlich gelagerte Vorfestlegung vor, die den hier festgelegten Maßstäben der Rechtsprechung nicht entspricht. Es bedarf daher einer umfassenderen und eindeutigeren, fehlerfreien Abwägung, in der substantiell und materiell hergeleitet wird, wie die Belange des Freiraumschutzes in den Braunkohleregionen und Qualität und Quantität der standortgebundenen Lagerstätten ins Verhältnis gesetzt wurden.

Ungeachtet der Gegenäußerungen in der Synopse (vgl. ebd. S. 312 ff.) halten wir auch an diesem maßgeblichen Kritikpunkt uneingeschränkt weiterhin fest. Eine fehlerfreie Abwägung zwischen den Belangen des Freiraumschutzes in den Braunkohle-Regionen und der Qualität und Quantität der Rohstoff-Lager-stätten hat nach unserer Auffassung auch im aktuellen Entwurf des Teilplans NR nicht stattgefunden.

Wenn, wie es hier der Fall ist, die Lagerstätten mit der geologisch größten Mächtigkeit in den Braunkohle-Regionen liegen, muss sich der Plangeber mit diesem Umstand substantiell und materiell auseinandersetzen. Hierzu gehört insbesondere auch die Frage, welche Auswirkungen ein Ausweichen auf Regionen mit einer geringeren Lagerstätten-Mächtigkeit hat. Denn in solchen Gebieten erfordert die Gewinnung der gleichen Rohstoffmenge unstrittig eine deutlich größere Flächeninanspruchnahme. Dies kann durchaus bis zum Faktor zwei gehen. Daher reicht es auch nicht aus,

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (s. StnID 1029642_009 bis 1029642_012 2. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen: Dem Regionalplangeber ist bewusst, dass durch den Tabubelag "Braunkohlenpläne" mitunter besonders ergiebige Lagerstätten perspektivisch von der Festlegung als BSAB ausgeschlossen sind. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch außerhalb dieser Tabuzone ergiebige Lagerstätten vorhanden sind. Dies wird anhand einer Gegenüberstellung des Flächenumfanges ergiebiger Lagerstätten der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand (Mächtigkeiten von ≥ 30 m) *innerhalb* der Tabuzone „Braunkohlenpläne“ mit dem Flächenumfang jener ergiebigen Lagerstätten *außerhalb* der Tabuzone „Braunkohlenpläne“ deutlich. Bezogen auf die Potentialfläche (gemeint ist die Potentialfläche nach Abzug der Tabuzonen und sonstigen Ausschlussbelange, ausgenommen den sonstigen Ausschlussbelang „Lage außerhalb eines Abgrabungsinteressenbereiches“ gem. Kapitel 8.2 der Begründung) reduziert sich der Anteil jener ergiebiger Lagerstätten durch den Tabubelag lediglich um rund 1,9 %.

Durch den Tabubelag *Braunkohlenpläne* wird die Festlegung von BSAB auf den betroffenen Flächen ausgeschlossen, so dass den Erweiterungsabsichten ansässiger Betriebe innerhalb dieser Tabuzone auf konzeptioneller Ebene nicht nachgekommen wird. Im Ergebnis überwiegen im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung für jene Teilbereiche jedoch die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels und der Sozialverträglichkeit gegenüber der Schaffung zusätzlicher Potentiale zur Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG, da diesen Interessen auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung ein erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Die bestehenden genehmigten Abgrabungen innerhalb der (ehemaligen) Braunkohlentagebauvorfelder können damit im Sinne eines „passiven Bestandsschutzes“ im jeweils räumlich genehmigten Rahmen geordnet beendet werden. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht

darauf zu verweisen, dass insgesamt „das (ehemalige) Vorfeld der Braunkohlentagebaue [...] aus Vorsorgegründen nicht für die oberflächennahe Gewinnung von Bodenschätzen zur Verfügung stehen [soll]“ (vgl. Synopse, S. 312). Die reine Erfüllung des Substanz-gebotes und der Verweis auf den Braunkohleplan Hambach reichen dabei aus unserer Sicht keinesfalls aus, um diesen Abwägungsfehlern zu begegnen. Wir sehen hier auch einen Verstoß gegen die höherrangigen Vorgaben des LEP (näher dazu sogleich).

c) Darüber hinaus entspricht aus unserer Sicht auch die doppelte Bevorzugung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen nicht diesem Maßstab. Dabei hält sich die zusätzliche Vergabe von Eignungspunkten in der Eignungsprüfung wohl grundsätzlich in den Leitlinien des Regionalplans. Es ist jedoch fachlich nicht zu begründen, warum daraus folgt, bei der Auswahl der Potenzialflächen auf die besser bewerteten Neuaufschlüsse zu verzichten und die schlechter bewerteten Erweiterungen vorzuziehen.

d) Fachlich nicht zu beanstanden ist es hingegen, die durchschnittlich geeigneten Neuaufschlüsse gemäß der Tabelle in Anhang J zusätzlich als BSAB darzustellen. Viel mehr entspricht es der Aufgabe der Regionalplanung, durch die Darstellung von BSAB die Voraussetzungen für eine geordnete Rohstoffgewinnung überhaupt erst zu schaffen und so den Weg in die fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu öffnen.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die reine Ausweisung als BSAB nicht zwangs-läufig zu einer höheren Rohstoffgewinnungstätigkeit führt, da, wie bereits skizziert, die Branche als Bedarfsdecker fungiert, nicht als Bedarfswecker.

Darüber hinaus würde sich dadurch der Versorgungszeitraum lediglich um 5,5 Jahre verlängern. Das ist mit Blick auf die Forderungen des LEP nicht zu beanstanden, da gemäß dessen Ziel 9.2-2 ein Versorgungszeitraum von „mindestens“ 20 Jahren darzustellen ist. Daher ist, i. Ü. auch nach den Erläute-rungen von Ziel 9.2-2, eine Überschreitung der Versorgungszeiträume grund-sätzlich möglich. Das wäre auch mit Blick auf die dann notwendigen Verfahren und bürokratischen Belastungen durch dann früher erforderliche Verfahren vorzugswürdig.

beeinträchtigt. Das gewählte Vorgehen ist in Anbetracht der besonderen Vorbelastung und der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche in diesen Teilräumen in Summe verhältnismäßig.

Die Begründung wird entsprechend angepasst und fortgeschrieben (vgl. Begründung Kapitel 7.8). Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

Inhalt

9. Unter den geschilderten Voraussetzungen sehen wir zudem auch noch immer einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, hier konkret gegen den LEP.

a) Der rein politische Ausschluss besonders vorgeprägter Regionen aus der weiteren Planung ignoriert den Grundsatz 9.1-1, S. 1 des LEP, wonach bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen nicht-energetischer Rohstoffe standortgebunden sind. Eine Lenkung kann, auch perspektivisch, nur dorthin erfolgen, wo Rohstoffe überhaupt auch vorhanden sind. Ein vorgegreifender Ausschluss berücksichtigt diese Vorgabe nicht hinreichend, verengt den Planungsraum daher unverhältnismäßig und bedroht die Versorgungssicherheit.

b) Nach Grundsatz 9.1-1., S. 2 des LEP sollen bei allen räumlichen Planungen auch „*Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden*“. Eine Berücksichtigung der Qualität und Quantität findet nicht hinreichend statt, wenn im Rahmen der Planerstellung das Kriterium „keine Neuaufschlüsse“ zulasten der anderen Kriterien wie z. B. Rohstoffmächtigkeit, Abbauwürdigkeit, Zugänglichkeit etc. übergewichtet wird.

c.) Nach Grundsatz 9.1-3 S. 2 des LEP soll eine „flächensparende“ Gewinnung des Rohstoffs erfolgen. Gleichzeitig ist als Ziel 9.2-2 des LEP ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine zu gewährleisten. In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz heißt es, dass sich die Gewinnung an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten orientieren soll. Damit sind Abgrabungsvorhaben mit großer Lagerstättenmächtigkeit denen mit geringerer Mächtigkeit vorzuziehen.

Ein Ausblenden des Kriteriums der Mächtigkeit einer Rohstofflagerstätte führt dann zu einer Fehlentwicklung, wenn die mächtigere Lagerstätte, d. h. die, in der die Rohstoffe in einer größeren Tiefe vorliegen, gegenüber derjenigen mit einer geringeren (Tiefen-)Mächtigkeit, aber einer größeren Oberfläche, zum Zuge kommen muss, um die Versorgungszeiträume zu gewährleisten. Schon alleine unter dem sonst stets hervorgehobenen Ziel einer Konfliktvermeidung wäre es angezeigt, die Gewinnungsstellen mit der größten Mächtigkeit und daher mit der geringsten Flächeninanspruchnahme vorzuziehen. Denn dann wird nicht weniger, sondern mehr Fläche in Anspruch genommen. Dann reicht aber auch die Erfüllung des Substanzgebots als solche nicht aus. Es ist daher rechtsfehlerhaft und keine sachgerechte Abwägung, Neuaufschlüsse von vornherein auszunehmen, obwohl diese z. T. unter ökologischen und / oder ökonomischen Gesichtspunkten geeigneter sein könnten.

Daher geht auch der Hinweis aus der Synopse fehl, wonach es sich bei der Bevorzugung von Erweiterungen lediglich um eine konsequente Umsetzung der

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Es werden Bedenken gegen den Abwägungsvorschlag der zweiten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen (s. StnID 1029642_013 2. Öffentliche Auslegung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Auch der zwischenzeitlich veröffentlichte Monitoringbericht des Geologischen Dienstes aus dem Jahr 2024 führt zu keinem abweichenden Abwägungsergebnis. In den Berichtsjahren der jüngeren Vergangenheit konnten hinsichtlich der Jahresförderung in der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Schwankungen in beide Richtungen beobachtet werden. Die dem Teilplan NR zugrunde gelegte Jahresförderung aus dem Berichtsjahr 2023 von rund 13,5 Mio. m³ bildet in diesem Kontext eine der höchsten Förderraten der jüngeren Vergangenheit. Deutlich wird dies auch anhand der gemittelten Jahresförderung seit Beginn des Planungsprozesses zum Teilplan NR im Jahr 2017; diese gemittelte Jahresförderung der Berichtsjahre 2017 – 2024 beträgt rund 12,7 Mio. m³. Hinzu kommt, dass der rechnerisch ermittelte Versorgungszeitraum in der Praxis um bis zu 20 % überschritten werden könnte: Einerseits durch Abgrabungen, die kurz- bis mittelfristig genehmigt werden könnten (laufende Zulassungsverfahren); andererseits durch die Erweiterungsklauseln gemäß Ziel 6 (vgl. Kapitel 15.4.5). Selbst wenn von dieser „stillen Reserve“ lediglich die Hälfte tatsächlich realisiert werden sollte, stünde hierdurch nach wie vor ein substantielles zusätzliches Rohstoffpotential faktisch zur Verfügung. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich bei einer dauerhaft stark steigenden Förderrate komplexe Fragestellungen ergeben würden, die einer umfassenden Betrachtung bedürften (vgl. Kapitel 15.2).

Bezüglich der vorgebrachten Einschätzung zur privatrechtlichen Verfügbarkeit regionalplanerisch festgelegter Abgrabungsflächen gilt, dass (wechselnde) Eigentumsverhältnisse auf der Maßstabsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entscheidungserheblich sind. Im Übrigen unterstellt der Regionalplangeber angesichts des wirtschaftlichen Wertes der vorhandenen abbauwürdigen Vorkommen innerhalb der BSAB in typisierender Betrachtungsweise, dass ein grundsätzliches Interesse von Grundstückseigentümern an einer Nutzung bzw. Bereitstellung ihrer Flächen zur Rohstoffgewinnung besteht (vgl. auch OVG NRW Urteil vom 03.12.2009 – 20 A 628/05). Auch die Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Aspekte ist dem

Leitlinie 4 „Erweiterung vor Neuaufschluss“ handele.

Vor allem der Hinweis, der Ausschluss von Neuaufschlüssen sei erfolgt, da der Plangeber über den Mindestversorgungszeitraum des LEP möglichst wenig hinausgehen wolle, ist hier nicht nachvollziehbar: die für den LEP maßgeblichen Versorgungszeiträume ergeben sich ausschließlich aus den gesicherten Volumina. Diese können vorliegend aber zielführend durch Neuaufschlüsse sichergestellt werden. Beispielsweise würde die Darstellung der beiden bestbewerteten Neuaufschlüsse durchschnittlicher Eignung die Möglichkeit eröffnen, auf alle schlechter bewerteten Erweiterungen der gleichen Kategorie zu verzichten. Dadurch würde sich die Anzahl der im Teilplan NR dargestellten BSAB und auch die durch BSAB beanspruchte Fläche deutlich verringern. Eine entgegenlaufende Planung, so wie hier, ist ein Verstoß gegen das eigene Regelwerk und die innere Systematik.

Damit ist die höherrangige Vorgabe einer flächensparenden Planung aber nicht hinreichend erfüllt, es liegt ein rechtserheblicher Verstoß gegen die Vorgaben des höherrangigen LEP vor. Der Verstoß ist zudem so gravierend, dass der Grundsatz der Planerhaltung überwunden wird.

d) Das gilt umso mehr, wenn die eigentliche Mengenermittlung auf einer fehlerhaften Grundlage beruht.

1.) Nach dem vorliegenden Planwerk wird für die Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs die volumenbezogene Jahresförderung des Monitoringberichts 2023 des Geologischen Dienstes (Stichtag 01.01.2023) zu Grunde gelegt. Dieser Monitoringbericht gibt für die Rohstoffgruppe der Kiese und Kiessande einen jährlichen Verbrauch von 13,5 Mio. Kubikmetern an. Auf Basis dieser Verbrauchsmenge ermittelt der Plangeber für den Teilplan NR für die genannte Rohstoffgruppe einen rechnerischen Versorgungszeitraum von 20,5 Jahren. Nach Auffassung des Plangebers ist der vom LEP geforderte Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren damit gesichert (vgl. Kap. 15.4.5 der Begründung zum dritten Planentwurf Teilplan NR vom Dezember 2024).

Der Plangeber lässt hier unberücksichtigt, dass durch den Geologischen Dienst NRW zwischenzeitlich ein neuer Monitoringbericht für das Planungsgebiet Köln vorgelegt wurde, der den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 abdeckt und u. a. eine höhere Jahresfördermenge als der „alte“ Bericht zum Stichtag 01.01.2023 ausweist. Während der „alte“ Monitoringbericht auf einer Trend-fortschreibung basiert, beruht der Monitoringbericht 2022/2023 auf der Basis digitaler Orthophotos von Befliegungen aus dem Jahr 2023. Die dortigen Ergebnisse dürften daher eine im Grundsatz verlässlichere Grundlage aktueller Entwicklungen bieten und hätten schon daher berücksichtigt werden müssen.

2.) Angreifbar ist zudem die Schlussfolgerung (vgl. Begründung Teilplan NR, S. 331), aufgrund der „*allgemeinen konjunkturelle[n] Lage (Rezession seit 2023)*“ zu einer Minderausweisung von Flächen zu kommen. Das stellt den Erkenntnisprozess auf den Kopf und nimmt ein möglicherweise politisch gewünschtes Ergebnis vorweg. Die Schlussfolgerung ist außerdem keinesfalls sachlogisch zwingend, da ein

Maßstab der Regionalplanung angemessen (vgl. insbesondere Begründung Kapitel 11.9.2 und 11.9.3).

Die Methodik des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ermittlung der Gewinnungstiefen steht im Zusammenhang mit dem textlichen Ziel 5 *Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten*, welches im Interesse der flächensparenden, umweltschonenden und haushälterischen Nutzung der Bodenschätze sowie im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich die Erreichung der maximal möglichen Gewinnungstiefe (vollständige Gewinnung) vorsieht (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.5). Dieses grundsätzliche Vorgehen ist seit Beginn des Planungsprozesses Bestandteil des Teilplans NR.

Im Übrigen berücksichtigt der Teilplan NR bereits ausdrücklich die der Rohstoffplanung immanenten Prognoseunsicherheiten mittels G1 (Rohstoff-Monitoring), Z6 (Erweiterungsklauseln) und Z10 (BSAB „nachlegen“).

Konjunkturaufschwung ebenso wahrscheinlich, angesichts anderweitiger politischer Vorgaben wie eines weiteren Hochlaufs bei der Energiewende oder eines gewollten Zubaus bei den Wohnungen möglicherweise sogar noch wahrscheinlicher ist. Daher ist es auch sachlogisch zweifelhaft, wenn weiter davon ausgegangen wird, dass *„die Steigerung aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Lage eher moderat ausfallen“* wird (vgl. ebd.).

3.) Die Ermittlung der Versorgungszeiträume unterstellt zudem sachlich unzutreffend, dass jede genehmigte und/oder planerisch dargestellte Gewinnungs-fläche auch vollständig, sowohl in Fläche als auch Tiefe, gewonnen wird. Dies geht an der Realität vorbei, da im praktischen Betrieb vielfältige Hindernisse auftauchen können. Beispielsweise, wenn der genehmigungsrechtlich erforderliche Zugriff auf das Grundeigentum nicht gegeben und das Grundstück somit schlicht nicht verfügbar ist, darüber hinaus auch aus rein wirtschaftlichen Erwägungen, aus geologischen Gründen (nicht verwendbare Zwischenmittel, größere Abraummächtigkeiten) oder weil auch aus Gründen des (Boden-) Denkmalschutzes an sich ausgewiesene Flächen stillgelegt werden. Diese Unwägbarkeiten sind nicht berücksichtigt worden, weshalb das zugrundeliegende Berechnungsgerüst sachfehlerhaft ist.

4.) Wenn zudem keine Neuaufschlüsse vorgesehen sind und Erweiterungen aus den skizzierten Gründen bei bestehenden Werken aus sachlichen / zeitlichen Gründen nicht möglich sein sollten, ist perspektivisch mit deren Wegfall zu rechnen. Die Bedarfe können dann nicht mehr erfüllt werden. Auch daher sind die Mengengerüste falsch prognostiziert.

5.) Fehlerhaft ist auch die Berechnung bei der Berücksichtigung der erhöhten Jahresförderung; hier fehlen zwei Jahre Versorgungssicherheit, je ein Jahr beim genehmigten Volumen und bei neu dargestellten BSAB.

6.) Fehlerhaft ist zuletzt höchstwahrscheinlich auch die durchgeführte Darstellung verschiedener Flächen von kleineren Mitgliedsunternehmen, die textlich und zeichnerisch im Rahmen der Rekultivierung als See-Flächen dargestellt werden, was wiederum eine Nassgewinnung voraussetzt und in deren Folge gewisse Gewinnungstiefen und gewinnbare Mengen. Die fraglichen Unternehmen betreiben z. T. jedoch schlicht keine Nassgewinnung oder können nach den uns vorliegenden Informationen faktisch nicht in die planerisch vorausgesetzten Tiefen gelangen; die diesbezügliche Diskrepanz soll nach Rückmeldungen unserer Unternehmen z. T. bei bis zu 20 m liegen.

Sofern diese Darstellungen seitens des Plangebers auf die „Rohstoffkarte NRW“ zurückzuführen sein sollten, ist anzumerken, dass diese ungenau ist, was dem Plangeber auch bekannt ist (vgl. Erläuterung 2.5.1). Auch daher ergeben sich Zweifel an einer tatsächlichen Gewinnung bis in die „verbindliche“ Tiefe.

Im Ergebnis werden somit planerisch Mengen generiert, die faktisch nicht zu gewinnen sind. Auch daher ergeben sich also gravierende Auswirkungen auf das Mengengerüst und damit auf die Konformität mit den Vorgaben des LEP.

Insgesamt erscheint dieser Planentwurf daher nicht als hinreichend rechtssicher und konform mit höherrangigem Recht. Es ist daher angezeigt, die Rohstoffflächen insgesamt einer erneuten, umfassenden Abwägung zu unterziehen.

Inhalt

B.) Darüber hinaus sind auch konkrete Festlegungen kritisch.

Vorsorglich weisen wir hier auf den seitens des Plangebers auch im weiteren Verfahrenslauf zu gewährleistenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hin.

BSAB L-10

Der dritte Planentwurf erzeugt – nicht nur aufseiten der Planbetroffenen – erneut eine Vielzahl von Fragen, ohne plausible Antworten zu geben. Soweit die Planbetroffenen einzelne Festlegungen als positiv bewerten, bestehen zugleich durchgreifende Bedenken, dass der dritte Planentwurf einer gerichtlichen Kontrolle standhält. Denn ihn dürften innere Widersprüche, Fehler im Vorgang und im Ergebnis der Abwägung durchwirken.

Die Festlegung des BSAB-L-10 am Standort Himmerich ist nicht nachvollziehbar, sofern sie sowohl Flächen der Abgrabungsinteressen 030-HS-0 bzw. 154-HS-3 im Umfang von ca. 24 ha bzw. 29 ha, als auch die Rohstoffgewinnung auf eine Trockenabgrabung beschränkt.

I. Bestandsaufnahme

Der Plangeber des TP NR lehnt es ab, die form- und fristgemäß für den Standort Himmerich gemeldeten Abgrabungsinteressen 030-HS-0 (ca. 44 ha) bzw. 154-HS-3 (ca. 49 ha), die sich auf eine Rohstoffmächtigkeit von 40 m beziehen, voll-flächig als BSAB festzulegen.

Die Behandlung des Abgrabungsinteresses ist durch abrupte Wendungen charakterisiert.

1. Bestehende Erkenntnisse

Im Rahmen einer abgrabungsrechtlichen Voranfrage sah die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg keine "Gefahr, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Verschlechterungen im Wasserhaushalt kommt":

Aus Sicht des Unterzeichners kann die Abgrabungstätigkeit näher an den Wald herangezogen werden als dies bisher der Fall war. Die im Eigentum des Kreises Heinsberg befindliche angrenzende etwa 100-jährige Waldfläche im Hangbereich des Rurtals besteht vorwiegend aus Eichen auf sandig-kiesigem Untergrund mit dünner Oberbodenschicht. Es besteht nicht die Gefahr, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Verschlechterungen im Wasserhaushalt kommt. [...] So wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch eine Abgrabungstätigkeit bis etwa 20 m

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf den Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Bewertungsmaßstäbe und Untersuchungstiefe entsprechen dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Detaillierungsgrad. Hauptzweck der Umweltprüfung auf Regionalplanebene ist es, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten.

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete (NSG) prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete durch die Plangebiete der BSAB erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht. Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von NSG und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an die "VV-Habitatschutz" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 NSG im 300m-Umfeld um die Plangebiete (BSAB-Teilflächen ohne fachrechtliche Genehmigung) einer gesonderten detaillierten Prüfung unterzogen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden dadurch vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der NSG berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse Umweltprüfung zum BSAB-HS-HS-006 des ersten Planentwurfes aus dem Jahr 2020 (Fläche KKS-15 in der Umweltprüfung zum ersten Planentwurf) sachgerecht. Da im ersten Planentwurf zum Teilplan NR an dem Standort des BSAB-L-10 ein Nassabbau für das Erweiterungspotential angesetzt

an den Waldrand heran für akzeptabel gehalten, wenn diese 20 m keinerlei intensiver Nutzung unterzogen werden.

So die Stellungnahme vom 13.02.2018 zum Eingriff in Natur und Landschaft [ANONYMISIERT].

An dieser Einschätzung änderte sich auch im zugehörigen Erörterungstermin nichts. Es sei bereits vor dem Abtragungsgenehmigungsverfahren erkennbar, *"dass sich aufgrund der Grundwassersituation keine maßgeblichen Einflüsse auf die Moorbereiche durch die Abtragung ergäben".*

[ANONYMISIERT] greift dies auf und erklärt, dass die entsprechenden Gutachten zwar noch kämen, jedoch erkennbar sei, dass sich aufgrund der Grundwassersituation keine maßgeblichen Einflüsse auf die Moor-bereiche durch die Abtragung ergäben. Die Fläche liege allerdings im Einflussbereich des Tagebaus Inden. Der dadurch bedingte, gesunkene Grundwasserstand sei das eigentliche Problem.

So die Niederschrift über den Erörterungstermin am 19.06.2019, Seite 4.

2. Erster Planentwurf (TP NR-E1)

Für den ersten Planentwurf ließ der Plangeber den Umweltbericht durch die Bosch & Partner GmbH (Stand: Januar 2020) erstellen.

Zum Abtragungsinteresse am Standort Himmerich führte er u. a. aus, dass *"eine Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG" derzeit "nicht ausgeschlossen"* werden könne. Diese Aussage bezog der Umweltbericht insbesondere auf die *"Wiederherstellung der natürlichen Feuchteverhältnisse und des Niedermoors mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten"*. Insgesamt gelangte der Umweltbericht zu der Bewertung, es sei *"nicht auszuschließen, dass die Planfestlegung den Schutzziele des NSG Teichbachaue Himmericher Bruch" entgegen* entstehe.

Das Plangebiet liegt auf nahezu der gesamten Ausdehnung des NSG parallel zu diesem. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt 16 m, der Abbau erfolgt voraussichtlich bis zu einer Tiefe von 40 m (BZR Köln 2019). Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der Lage des Plangebietes und der voraussichtlichen Abtragungstiefe eine Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG besteht. Insbesondere kann das Plangebiet der Wiederherstellung der natürlichen Feuchteverhältnisse und des Niedermoors mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten entgegenstehen. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass die Planfestlegung den Schutzzielen des NSG Teichbachaue Himmericher Bruch entgegensteht.

So Umweltbericht, Anhang A, *"Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete der Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)", Seiten 13*

wurde, kam die Umweltprüfung in Anbetracht der konkreten Schutzziele des benachbarten NSG zu dem Ergebnis, dass auf Grund der Lage des BSAB und der voraussichtlichen Abtragungstiefe eine Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG bestehe. Insbesondere könne das Plangebiet der Wiederherstellung der natürlichen Feuchteverhältnisse und des Niedermoors mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten entgegenstehen. Insgesamt sei nicht auszuschließen, dass die Planfestlegung den Schutzziele des NSG Teichbachaue Himmericher Bruch entgegensteht (vgl. Umweltbericht zum ersten Planentwurf 2020, Anhang A, S. 13-14).

Die gegenüber dem ersten Planentwurf geänderte standörtliche Abwägungsentscheidung basiert - neben den prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen einer Nassabtragung an diesem Standort - auch auf Erkenntnissen aus der ersten öffentlichen Auslegung (s. StnID 12000-TA-0023 und 139000-TA 0024 1. Öffentliche Auslegung). Der Kreis Heinsberg stufte die Fläche bereits seinerzeit als Trockenabtragung ein. Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung der Kriterien des gesamtträumlichen Planungskonzeptes wird dem Schutz des benachbarten festgesetzten NSG gegenüber der vollständigen Ausweisung des standörtlich gemeldeten Abtragungsinteressenbereichs ein höheres Gewicht beigemessen. Die vorgenommene Abgrenzung des BSAB-L-10 bewirkt einen Ausgleich zwischen diesen konfligierenden Interessen. Auch die privaten, betrieblichen Belange, welche als abwägungsrelevante Eigentümerinteressen in die Entscheidungsfindung einfließen, treten unter umfassender Würdigung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange im Ergebnis der gesamtheitlichen planerischen Abwägung insofern zurück, als das standörtlich ausgewiesene regionalplanerische Erweiterungspotential gegenüber der Fassung des ersten Planentwurfes zum Teilplan NR von 40 auf 20 ha reduziert wird. Zulässige Grundstücksnutzungen und insoweit gesicherte Rechtspositionen im Sinne des Artikel 14 GG werden hierdurch nicht berührt. Selbiges gilt hinsichtlich der Wirkung abtragungsrechtlicher Vorbescheide gemäß § 5 Abtragungsgesetz NRW.

Durch die geänderte Einstufung der Fläche als Trockenabtragung können die umweltfachlichen Bedenken bezüglich des Wasserhaushaltes des angrenzenden NSG ausgeräumt werden. Diese regionalplanerische Bewertung wird durch die in der Stellungnahme zitierten Passagen des abtragungsrechtlichen Vorbescheidverfahrens aus dem Jahr 2018 bestätigt, denn die beabsichtigte Erweiterung soll - ebenso wie die Bestandsabtragung - im Trockenabbau erfolgen und nicht im Nassabbau. Insofern besteht diesbezüglich kein Widerspruch zu der geänderten regionalplanerischen Abwägungsentscheidung.

Der BSAB-L-10 somit seit dem zweiten Planentwurf zum Teilplan NR konzeptionell als Trockenabtragung eingestuft. Der Standort ist im Sinne des gesamtträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-075-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Aus der Einstufung als Trockenabtragung folgt gemäß den Regeln des gesamtträumlichen Planungskonzeptes eine - im Vergleich zum ersten Planentwurf 2020 - niedrigere Ergiebigkeit und damit eine Reduktion des regionalplanerisch

f.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zum TP NR-E1 sodann in der Zeit vom 07.09.2020 bis 09.11.2020.

Der TP NR-E1 legte das gemeldete Abgrabungsinteresse (in der folgenden Skizze pinkfarben hervorgehoben) nahezu vollumfänglich als BSAB HS-HS-006 (violett gezahnte Linie) fest (Abbildung vero -1):

[Abbildung]

Die Festlegung bezog sich auf eine Flächengröße von 52 ha, eine maximale Gewinnungstiefe von 40 m, eine Bewertung der Rohstoffergiebigkeit als *"besonders ergiebig"* (248.909 m³/ha) und die überlagernden Festlegungen BSLE und BSN (Rekultivierungsziele) sowie AFAB, Wald und OFG (Rekultivierungsgrundsatz), vgl. *"Prüfbogen: BSAB"* zum BSAB HS-HS-006.

Die Ausführungen des zu der Festlegung gehörigen Umweltberichts betrachtete der Plangeber nicht als Hinderungsgrund.

3. Zweiter Planentwurf (TP NR-E2)

Für den zweiten Planentwurf ließ der Plangeber den Umweltbericht durch die Bosch & Partner GmbH (Stand: April 2024) überarbeiten.

Zum Abgrabungsinteresse am Standort Himmerich führte dieser unter Streichung der oben zitierten Passage u. a. aus, die *"Abgrabung [solle] wie im in Betrieb befindlichen Bereich trocken erfolgen"*. Es sei deswegen *"zu erwarten, dass auch der Grundwasserhaushalt des NSG unbeeinträchtigt [bleibe] und die Wiederherstellung der natürlichen Feuchteverhältnisse und des Niedermoores mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet"* werde. Insgesamt sei *"daher davon auszugehen, dass das Plangebiet den Schutzziele des NSG Teichbachaue Himmericher Bruch nicht"* entgegenstehe:

Das Plangebiet grenzt südlich an einen in Betrieb befindlichen Abgrabungsbereich an. Die Abgrabung soll wie im in Betrieb befindlichen Bereich trocken erfolgen. Sofern somit unmittelbare Eingriffe in den Grundwasserkörper ausbleiben, ist zu erwarten, dass auch der Grundwasserhaushalt des NSG unbeeinträchtigt bleibt und die Wiederherstellung der natürlichen Feuchte-verhältnisse und des Niedermoores mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass das Plan-gebiet den Schutzziele des NSG Teichbachaue Himmericher Bruch nicht entgegensteht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zum TP NR-E2 sodann in der Zeit vom 21.05.2024 bis 25.06.2024.

Der TP NR-E2 legte das gemeldete Abgrabungsinteresse nunmehr unter der Bezeichnung BSAB-L-10 fest (ebenso TP NR) (Abbildung vero-2):

ausgewiesenen Erweiterungspotentials (vgl. Begründung Kapitel 8.1 i.V.m Kapitel 10.2). Die angesetzte Rohstoffergiebigkeit von 15 m ergibt sich exklusive voraussichtlichen Abraumes; insgesamt setzt der Plangeber eine Gewinnungstiefe zwischen 18 und 24 m an (vgl. Anhang I).

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch die Aufstellung des Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (Teilplan EE) gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene des Bundes und des Landes NRW positivplanerisch gesteuert. Der Teilplan EE wird die regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln festlegen. Die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie (Windenergiebereiche) bildet in diesem Kontext den wesentlichen Regelungsgehalt im Hinblick auf den Harmonisierungsbedarf mit dem vorliegenden Teilplan NR. Windenergieanlagen wie auch Abgrabungen stellen raumordnungsrechtlich Freiraumnutzungen bzw. bauplanungsrechtlich Nutzungen des Außenbereichs dar.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes des Teilplans NR können insbesondere seine zeichnerischen Festlegungen im Teilplan EE hinreichend berücksichtigt werden: Der Entwurf zum Teilplan EE (Stand Aufstellungsbeschluss) berücksichtigt die zeichnerischen Festlegungen des Teilplans NR als Ausschlusskriterium im Themengebiet Infrastruktur (vgl. Begründung zum Teilplan EE, S. 37-38). Somit erfolgt auf regionalplanerischer Ebene eine Abstimmung zwischen den Belangen der Erneuerbaren Energien und der Gewinnung von Lockergesteinen. Im Ergebnis findet keine Überlagerung des geplanten BSAB-L-10 mit den benachbarten Windenergiebereichen gem. Entwurf zum Teilplan EE (Fassung der öffentlichen Auslegung 13.01.2025 bis 13.02.2025) statt.

Die Stellungnahme richtet sich im Übrigen inhaltlich an das parallel laufende Verfahren zur Aufstellung des Teilplans EE.

[Abbildung]

Die Festlegung bezog sich auf eine Flächengröße von lediglich 30 ha (20 ha neu), eine maximale Gewinnungstiefe von nur noch 15 m, eine Bewertung der Rohstoffergiebigkeit als *"durchschnittlich ergiebig"* (230.000 m³/ha) und die überlagernden Festlegungen AFAB und BSLE (Rekultivierungsziele). Das Ergebnis der *"Eignungsprüfung"* führt mit 21 Punkten zur Bewertung der betroffenen Flächen als *"überdurchschnittlich geeignet"*, vgl. "Prüfbogen: BSAB" zum BSAB-L-10 im TP NR-E2.

Der Plangeber fasste das Ergebnis seiner Abwägung dahin zusammen, dass das *"nordöstlich benachbarte festgesetzte Naturschutzgebiet [...] grundwassersensibel"* sei und der potentielle BSAB *"daher als Trockenabgrabung eingestuft"* werde: *Das nordöstlich benachbarte festgesetzte Naturschutzgebiet ist grundwassersensibel. Der potentielle BSAB wird daher als Trockenabgrabung eingestuft, so ebenda.*

Die Festlegung der Gewinnungstiefe offenbarte der Plangeber nunmehr in einer anderen Planunterlage, vgl. *"Prüfbogen: Suchraum"* zum Suchraum mit der Bezeichnung *"S-075-KKS-1"* im TP NR-E2.

Dort findet sich die Angabe zu der durch die Regionalplanungsbehörde *'angesetzten Mächtigkeit'*: *"15 m angesetzt durch BR Köln (Trockenabgrabung)"*.

Die Rohstoffergiebigkeit wird nunmehr weitaus geringer mit *"durchschnittlich ergiebig"* (136.000 m³/ha) bewertet. Die daraus gefolgerte maximale Flächengröße des BSAB beziffert der Plangeber auf 20 ha. (Anm.: Die Flächengröße gibt der Plangeber in dieser Planunterlage leicht abweichend mit *"29 ha (davon 20 ha neu)"* an.)

Der Plangeber reduziert die noch im TP NR-E1 festgelegten Flächen von 52 ha auf 30 ha (bzw. 29 ha), wovon für Zwecke der Rohstoffgewinnung lediglich noch 20 ha zur Verfügung stehen. Betroffen sind vor allem die östlichen und südöstlichen Flächen der Abgrabungsinteressen.

Die Begründung verweist hierzu auf den Umweltbericht zum ersten Planentwurf, der *"die substantiellsten Bedenken aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet"* geäußert habe. Der zweite Planentwurf habe in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde den BSAB verkleinert, um einen *"größeren Abstand zum Naturschutzgebiet"* zu wahren:

Für den BSABL-10 (vormals HS-HS-006) äußerte der Umweltbericht des ersten Planentwurfes am größten bzw. die substantiellsten Bedenken aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet. Auf diese Bedenken wurde im Zweiten Planentwurf reagiert, indem in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der BSAB verkleinert wurde, so dass ein größerer Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten wird, vgl. Begründung 14.1. TP NR-E2 Begründung, Seite 314.

4. Dritter Planentwurf (TP NR)

Der TP NR legt das gemeldete Abgrabungsinteresse unter der Bezeichnung BSAB-L-10 fest. Änderungen gegenüber dem TP NR-E2 sind nicht ersichtlich.

Der zugehörige "Prüfbogen BSAB" hält als Ergebnis weiterhin fest, dass das nordöstlich gelegene Naturschutzgebiet "grundwassersensibel" sein soll:

Das nordöstlich benachbarte festgesetzte Naturschutzgebiet ist grundwassersensibel. Der potentielle BSAB wird daher als Trockenabgrabung eingestuft.

Die Begründung enthält die redaktionell geringfügig überarbeiteten Ausführungen des TP NR-E2, vgl. Begründung 14.1. TP NR Begründung, Seite 323.

II. Abwägungsvorgang und -ergebnis

Der Reduktion des noch im TP NR-E1 festgelegten BSAB HS-HS-006 von 52 ha auf nur noch 30 ha (bzw. 29 ha), von denen für Zwecke der Rohstoffgewinnung lediglich noch 20 ha verbleiben, sowie der Reduktion der Gewinnungstiefe von 40 m auf nur noch 15 m fehlt die sachliche Rechtfertigung. Sie ist auch tatsächlich nicht nachvollziehbar. (Anm.: Im Folgenden erfasst der Begriff der Reduktion sowohl die Fläche, als auch die Gewinnungstiefe).

1. Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG

Der im Umweltbericht zum TP NR-E1 thematisierten *"Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG"* kommt damit nicht die Bedeutung zu, die für eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG: *"auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung"*).

Die Ausführungen zur *"Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG"* beruhen weder auf belastbaren Erkenntnissen noch auf einer begründeten Vermutung.

Es handelt sich um eine Mutmaßung.

Sie betrifft zudem Fragen, zu denen in einem Zulassungsverfahren bei ausreichendem Anlass entsprechende hydrogeologische Gutachten vorzulegen sein könnten. Solche Gutachten hat der Plangeber vorliegend nicht erarbeitet bzw. erarbeiten lassen.

Keine andere Bewertung ergibt sich aus der Begründung des TP NR, wonach der Umweltbericht zum TP NR-E1 die *"substantiellsten Bedenken"* formuliert haben soll. Denn diese Ausführungen behaupten lediglich die an sich erforderliche Substantiierung, ohne sie zu enthalten.

Mit der Begründung des TP NR setzt sich der Plangeber dem Einwand widersprüchlichen Verhaltens aus. Denn die Ausführungen zur *"Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG"* im Umweltbericht zum TP NR-E1 waren ihm bei der Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt. Er hatte sie offensichtlich nicht als Hindernis dafür betrachtet, das gemeldete Abgrabungsinteresse als BSAB HS-HS-006 mit einer Flächengröße von 52 ha und einer maximalen Gewinnungstiefe von 40 m festzulegen. Das war vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass sich etwaige Fragen

im Zulassungsverfahren

beantworten lassen.

Die Planunterlagen dokumentieren keinen sachlich belastbaren oder substantiierten Grund, der die drastische Reduktion plausibel erscheinen lassen könnte. Denn sie enthalten nur die Information, dass der Plangeber seine frühere Einschätzung aufgegeben hat. Dies gilt umso mehr, als die fachlich zuständige Behörde lange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zum TP NR-E1 eine *"Gefahr, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Verschlechterungen im Wasserhaushalt kommt"*, nicht sah.

Nach alledem beruht die drastische Reduktion des BSAB auf einer unsubstantiierten Mutmaßung, deren Verifizierung der Plangeber den Entscheidungsebenen überlassen kann, die der Regionalplanung folgen.

2. Gewichtung

Sofern sich der Plangeber veranlasst sieht, einen tatsächlich 'besonders ergiebigen' Standort, der auch sonst – wie vorliegend – eine Vielzahl von Anforderungen erfüllt, schlechter zu bewerten, läuft diese Entscheidung seinem Planungskonzept und dem des Plangebers des LEP NRW zuwider. Denn es ist darauf gerichtet, ergiebigere Standorte weniger ergiebigen Standorten vorzuziehen (vgl. nur Plansatz 2.5 ("Z5") TP NR), weil die Gewinnung an ergiebigeren Standorten u. a. flächensparender möglich ist.

Wenn der Plangeber – wie vorliegend – eine zunächst als 'besonders ergiebige' Nassabgrabung zu einer 'durchschnittlich ergiebigen' Trockenabgrabung 'herabstuft', gibt er sein Planungskonzept insoweit teilweise auf. (Anm.: Die gegenüber dem TP NR-E1 im TP NR-E2 veränderten Ergiebigkeitsstufen rechtfertigen vorliegend keine andere Bewertung, weil die Reduktion der Abbau-tiefe von 40 m auf 15 m erhebliche Gewinnungseinbußen bedingt.)

Die Gründe, die die schlechtere Bewertung eines Standortes – entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten – tragen, müssen den Planungszielen mindestens gleichgewichtig gegenüberstehen, um eine Fehlgewichtung in der Abwägung zu vermeiden.

Vorliegend gibt der Plangeber die Vorteile einer flächensparenden Nassabgrabung aber um einer nicht belastbaren Mutmaßung zur *"Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt des NSG"* willen auf.

Das ist nicht nachvollziehbar.

3. Fläche und Tiefe

Die Planunterlagen offenbaren die Tragweite der Reduktion, die sowohl die Fläche, als auch die Gewinnungstiefe erfasst, nicht, wenn es heißt, der BSAB sei *"verkleinert"* worden, *"sodass ein größerer Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten"* sei, vgl. Begründung 14.1. TP NR-E2 Begründung, Seite 314; Begründung 14.1. TP NR

Begründung, Seite 323.

Entscheidend für das Planungskonzept, das auf eine flächensparende Gewinnung ausgerichtet ist, ist allerdings die Gewinnungstiefe, die nur in den Prüfbögen Erwähnung findet.

4. Abstimmung

Unser Mitgliedsunternehmen und wir als Verband können die Angabe, die Reduktion sei *"in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der BSAB verkleinert"* worden, nicht nachvollziehen. In den Planunterlagen zum TP NR-E2 und TP NR finden sich keine Hinweise auf eine veränderte Einschätzung der Sachlage durch die untere Naturschutzbehörde.

Insoweit kann bei einem unbefangenen Planbetroffenen der Eindruck eines ungewöhnlichen Vorgangs entstehen, in dem die zunächst überaus positive Bewertung eines Standorts trotz unveränderter Erkenntnislage revidiert und durch eine deutlich schlechtere ersetzt wird.

5. Verzahnung mit TP EE

Die gegenwärtige – erheblichen Bedenken ausgesetzte – Festlegung des BSAB-L-10 widerspricht zumindest teilweise der Planaussage, wonach es nicht zu Überschneidungen zwischen Festlegungen für die Windkraftgewinnung und BSAB kommen soll:

Der [TP EE] berücksichtigt die zeichnerischen Festlegungen des vorliegenden [TP NR] als Ausschlusskriterium des Themengebiets Infrastruktur (vgl. Begründung [TP EE], S. 37-38). Eine räumliche Überlagerung der vorgesehenen Windenergiegebiete mit den zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebieten des Teilplans NR findet somit nicht statt; so Einführung 1.6.3. TP NR Text, Seite 30.

An der Richtigkeit dieser Planaussage weckt die folgende überschlägige Visualisierung Zweifel (Abbildung vero-3):

[Abbildung]

Sie zeigt, dass es zumindest im Randbereich der erwähnten Festlegungen zu Überschneidungen kommen kann.

Zu Überschneidungen kommt es, wenn der Plangeber bei der Festlegung des BSAB-L-10 infolge des gebotenen Verzichts auf Mutmaßungen zur *'Grundwassersensibilität'* den BSAB HS-HS-006 wiederherstellt (Abbildung vero-4):

[Abbildung]

Und selbst wenn es im Randbereich der gegenwärtigen Festlegung des BSAB-L-10 nicht zu Überschneidungen kommen sollte, berücksichtigt der TP EE offenbar nicht auch Flächen, die Gegenstand von Vorbescheiden bzw. in Zulassungsverfahren

antragsgegenständlich sind (Abbildung vero-5, rote Linien):

[Abbildung]

Damit setzt der Plangeber des TP EE die betroffenen Festlegungen zumindest einem Unwirksamkeitsrisiko aus. Es besteht darin, dass der Verwirklichung der betroffenen Festlegungen auf Dauer Hindernisse entgegenstehen können. Einer Planung, die auf unabsehbare Zeit keine Chance auf Realisierung hat, fehlt die Erforderlichkeit (i. S. d. § 2 Abs. 1 ROG).

Inhalt

C.) Im Übrigen machen wir uns hier ergänzend auch die weiteren einzelnen Stellungnahmen unserer Mitglieder zu eigen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen der Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. können der Beteiligungssynopse: Öffentlichkeit zur dritten öffentlichen Auslegung (13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025) entnommen werden.

AZ: BET_426000_1	
Architektenkammer NW	
1037340_001, Architektenkammer NW	
Inhalt Zu der beabsichtigten Änderung des o. g. Regionalplanes tragen wir keine Bedenken vor.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_440000_1	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
1038976_001, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
Inhalt Bei dem geplanten Vorhaben sind die mit Stellungnahme vom 24.06.2024, nebst Ergänzung vom 27.06.2024 benannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen weiterhin zu beachten und einzuhalten. Der Vollständigkeit halber fügen wir Ihnen die beiden Stellungnahmen nochmals bei. [Hinweis: Der Stellungnahme wurden weitergehende Informationen als Anlage beigefügt]	Abwägung Auswertungskategorie Anregung/Bedenken Abwägungsvorschlag Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt Begründung Die Stellungnahmen aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten. Den Stellungnahmen ist bereits (in Teilen) entsprochen (s. StnID 1028651_001 bis 1028651_011 sowie 1028938_001 2. Öffentliche Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Die Abwägungsvorschläge aus der zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_443001_1

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

1038725_001, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein

Inhalt

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen sind in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) sowie deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Am 09.06.2021 trat das "Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft. Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf Binnenwasserstraßen des Bundes (z. B. den Rhein) jeglicher Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Wasserqualität dienen, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, fallen unter die Hoheitsaufgabe der WSV (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG).

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, selbst wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

der Bundeswasserstraßen sowie deren Zubehör beeinträchtigen oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (ruhender und laufender Verkehr) darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen und ihr Zubehör einwirken.

Die in der Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf enthaltenen Festlegungen stehen nicht im Konflikt mit der zuvor dargelegten Zweckbindung der Bundeswasserstraße und den hoheitlich übertragenen Aufgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein nach dem WaStrG. Daher bestehen seitens des WSA Rhein keine Bedenken gegen die Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf. Dennoch bitte ich um Beteiligung und Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Aspekte im weiteren Verfahren.

Durch die Gesetzesänderung vom 09.06.2021 ist das WSA Rhein verantwortlich für die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Rhein und somit mitverantwortlich für die Erreichung der Umweltschutzziele des Schutzgutes Wasser ("Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials"). Eine entsprechende Beteiligung ist im weiteren Verfahren sicherzustellen.

Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, sodass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.

AZ: BET_492000_1	
Deutscher Wetterdienst	
1037243_001, Deutscher Wetterdienst	
Inhalt Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_6000_1	
Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
1038287_001, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
Inhalt Im Rahmen der dritten Offenlage des Planentwurfs des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe geben wir aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Anregungen: Wir begrüßen Ihren Leitgedanken, das Abgrabungsgeschehen in möglichst konfliktarme Standorte zu lenken, um einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden zu erreichen. Dies zeigt sich insbesondere im Dritten Planentwurf, in welchem ein Drittel bzw. rund 1.500 Hektar weniger BSAB-Fläche ausgewiesen wird als im derzeit gültigen Regionalplan (3.425 ha statt 4.933 ha).	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1038287_002, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

In unserer vorausgegangenen Stellungnahme zum Zweiten Planentwurf haben wir Bedenken, Anregungen und Hinweise aus agrarstruktureller Sicht vorgetragen. Diese werden im Rahmen der dritten Offenlage des Planentwurfs aufrechterhalten.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 1028914_001 bis 1028914_017 2. öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Die Abwägungsvorschläge aus der zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

Landwirtschaftliche Standortwertekarte

Wir weisen darauf hin, dass inzwischen der „Fachbeitrag zur Abgrenzung von Agrarräumen im Regierungsbezirk Köln“ (1. Auflage 12/2024) von der Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet worden ist. Aus der novellierten „Agrarstrukturellen Basiskarte“ (ehemals Standortwertekarte) wurden die Agrarräume als Teilmenge neu abgegrenzt. Zur Ableitung der landwirtschaftlichen Kernräume werden den Regionalplanungsbehörden Agrarräume als Geodaten zur Verfügung gestellt, die eine Mindestgröße von 10 Hektar erreichen und damit laut LEP NRW raumbedeutsam sind. Die regionalplanrelevante Abgrenzung von agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen als „landwirtschaftliche Kernräume“ obliegt nicht der Landwirtschaftskammer NRW, sondern der Regionalplanungsbehörde. Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen in den Plänen der Regionalplanungsbehörde erfolgt durch das Planzeichen Nr. 2b „landwirtschaftliche Kernräume“ gemäß Anlage 3 der LPIG DVO.

Durch die kartographische Darstellung der Agrarräume wird der Flächenbedarf der Landwirtschaft gegenüber anderen Flächennutzern transparent gemacht, so dass im Zuge der Abwägung bestehender Flächennutzungskonkurrenzen agrarstrukturelle Belange bei der Planung eine konkrete Berücksichtigung finden.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis auf den "Fachbeitrag zur Abgrenzung von Agrarräumen im Regierungsbezirk Köln" (1. Auflage 12/2024) wird zur Kenntnis genommen. Dieser kann in zukünftigen Regionalplanverfahren als Grundlage zur Ermittlung landwirtschaftlicher Erfordernisse herangezogen werden.

Im Hinblick auf das vorliegende Regionalplanverfahren gilt, dass der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - das Kriterium der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Eignungsprüfung berücksichtigt. Ein im Zuge der Eignungsprüfung zu bewertender potentieller BSAB wird besser bewertet, wenn er landwirtschaftliche Flächen des Standortwertes I gemäß Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer nicht tangiert. Mit diesem Vorgehen sind rund 89% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Planungsregion als negativer Eignungsbelang berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.3.2).

Zudem werden besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nachnutzung (Bodenwertzahl von > 55 Punkten) eines BSAB im Zuge der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem in geeigneten Fällen die Festlegung als AFAB ohne BSN erfolgt (vgl. Begründung Kapitel 18).

Die Belange der Landwirtschaft bilden folglich bereits einen wichtigen Aspekt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zur zeichnerischen Festlegung der BSAB. Dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und den gesetzlichen Erfordernissen wird entsprochen.

Inhalt

Landwirtschaftliche Einzelbewertung der potentiellen BSAB

1) BSAB-L-42:

Wir regen eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die überlagernde Darstellung mit der Nachfolgefunktion BSN wird abgelehnt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels BSN für den in Rede stehenden BSAB-L-42 entspricht der Mehtodik zur zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten.

Für den Bereich der Bestandsabgrabung erfolgt eine Festlegung von AFAB, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) entsprechend der genehmigten Rekultivierung und zur Fortführung der Festlegungen des Regionalplanentwurfes für das Umfeld des BSAB.

Im Bereich des Erweiterungspotentials (nordwestlicher und südwestlicher Abschnitt des BSAB) sollen die Rekultivierungsziele BSLE und BSN für einen Teilbereich der Fläche zu einer deutlichen Inwertsetzung der perspektivischen Freiraumstruktur beitragen. Sie entsprechen den Freiraumfestlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes 2024.

Darüber hinaus wird ein Teilbereich des Erweiterungspotentials als AFAB ohne überlagernde Freiraumfunktionen festgelegt, um die beabsichtigte Rekultivierungsplanung gem. AI und die Bodenwertzahl von z.T. > 55 angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekultivierungsfestlegungen bilden somit einen Kompromiss zwischen den Belangen der Biotopentwicklung und der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Potentiale werden durch die AFAB-Festlegung im westlichen Teil des Erweiterungspotentials des BSAB-L-42 berücksichtigt.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

2) BSAB-L-49:

Wir regen eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die überlagernde Darstellung mit der Nachfolgefunktion BSN wird abgelehnt. Das Rekultivierungsziel AFAB wird auch von der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis unterstützt.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung des Rekultivierungsziels Wald für den in Rede stehenden BSAB-L-49 entspricht der Mehtodik zur zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten.

Aufgrund der Einstufung als Trockenabgrabung erfolgt eine flächendeckende Festlegung als AFAB. Als überlagernde Rekultivierungsziele werden zudem BSN und RGZ festgelegt. Dies erfolgt aufgrund der Festlegungen des aktuellen Regionalplanes Köln und des Regionalplanentwurfes 2024 für den Bereich des potentiellen BSAB und dessen Umgebung sowie aufgrund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur 1. Auslegung der Regionalplanneuaufstellung. Hier wurde angeregt, die BSN-Festlegung im Umfeld des Herseler Sees zu erweitern aufgrund der Bedeutung des Bereiches für den Biotopverbund. Darüber hinaus greifen die geplanten Festlegungen in Teilen die beabsichtigte Rekultivierungsplanung gem. AI-Meldung auf (s. Anhang O, Prüfbogen BSAB-L-49).

Die Rekultivierungsfestlegungen bilden somit einen Kompromiss zwischen den Belangen der Biotopentwicklung und der Landwirtschaft. Die im Teilplan NR festgelegten Rekultivierungsplanungen bilden vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes einen raumordnungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Dies schließt auch eine kleinräumige Aufteilung der Flächen im Zuge der konkretisierenden Planungsebenen ein, um z.B. eine Koexistenz von Landwirtschaft (AFAB) und Naturschutz (BSN) zu ermöglichen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Inhalt

3) BSAB-L-65:

Mit Bedenken sehen wir die hier vorgenommene Erweiterung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Über 15 ha Ackerland mit 68 bis 84 Bodenpunkten entfallen somit der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion. Positiv ist die flächendeckende Festlegung als AFAB im Zuge der Rekultivierungsplanung hervorzuheben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die in Rede stehende Erweiterung des BSAB-L-65 gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes betrifft vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen (s. StnID oeff_0001_1 2. Öffentliche Auslegung), so dass diesbezüglich keine planungsbedingten erheblichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu erwarten sind. Genehmigte Abgrabungen größer 10 ha werden - unabhängig vom Bewertungsergebnis der Eignungsprüfung - als BSAB festgelegt, sofern sie als Abgrabungsinteresse gemeldet wurden (vgl. Begründung Kapitel 5.5).

Die Zustimmung zu den regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen für den BSAB-L-65 wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt

4) BSAB-L-67:

Wir regen eine Rekultivierung in landwirtschaftliche Fläche (AFAB) an. Die kombinierte Herstellung eines Biotops widerspricht einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und wird dementsprechend abgelehnt. Es liegt keine Biotopverbundfläche vor, die eine solche Darstellung rechtfertigen würde.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Der in Rede stehende BSAB-L-67 in Selfkant beinhaltet vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Flächen ohne regionalplanerische Erweiterungspotentiale (s. Anhang O. Prüfbogen BSAB-L-67). Dementsprechend orientieren sich die regionalplanerischen Rekultivierungsfestlegungen eng an der Genehmigungslage.

Die genehmigte Rekultivierungsplanung sieht für die Auskiesungsflächen innerhalb des BSAB eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und der Herstellung eines Biotopes vor. Die Rekultivierungsfestlegungen greifen diese fachrechtliche Rekultivierungsplanung auf. Entsprechend der aktuellen regionalplanerischen Freiraumfestlegungen gem. Regionalplan Köln erfolgt im Ergebnis eine Festlegung von AFAB mit einer überlagernden BSLE-Festlegung.

Inhalt

Hinweis:

Bei den Rekultivierungszielen führen wir grundsätzlich an, dass sich AFAB und BSN als Folgenutzung gegenseitig ausschließen. Wir regen die Darstellung als AFAB ohne die Überlagerung mit BSN an. Die Darstellung als BSN führt dazu, dass schon im Genehmigungsverfahren der Abgrabung in Richtung Biotop hinsichtlich der Rekultivierungsplanung gedacht wird. Landwirtschaftliche Flächen sind vor Bewirtschaftungseinschränken durch überlagernde Darstellungen als BSN zu bewahren. Dazu verweisen wir auch auf Kapitel 18.4. Methodik zur Festlegung der Rekultivierungsplanung, Punkt 4. *„Ferner beabsichtigt der Regionalplangeber besondere Potentiale der landwirtschaftlichen Nutzung durch Festlegung als AFAB ohne BSN wiederherzustellen“* (Begründung, S. 361).

Aus agrarstruktureller Sicht lehnen wir die planerische Vorgehensweise ab, tendenziell BSN als Nachfolgefunktion darzustellen.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Festlegung von Rekultivierungszielen (AFAB überlagert mit BSN) entspricht der Methodik zur zur Herleitung von Rekultivierungsfestlegungen (vgl. Begründung Kapitel 18) und wird daher aufrechterhalten. Bei der Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen verfolgt der Regionalplangeber das Leitbild, vorhandene Qualitäten wiederherzustellen und (nach Möglichkeit) aufzuwerten. Hierbei werden u.a. auch die Anregungen der Kommunen, Fachbehörden und sonstigen Akteure im Rahmen der Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt einheitlich anhand einer vierstufigen Methodik (vgl. Begründung Kapitel 18.4). Im dritten Schritt wird geprüft, ob die zuvor festgelegten Nutzungen durch (überlagernde) regionalplanerische Funktionen ergänzt werden können.

Weiterhin gilt, dass die im Teilplan NR festgelegten Rekultivierungsplanungen vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes den raumordnungsrechtlichen Rahmen bilden. Die tatsächliche bzw. konkrete Ausgestaltung einer Rekultivierungsplanung bleibt der Zulassungsebene überlassen (also z.B. Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen, zeitliche Abfolgen). Dies schließt auch eine kleinräumige Aufteilung der Flächen im Zuge der konkretisierenden Planungsebenen ein, um z.B. eine Koexistenz von Landwirtschaft (AFAB) und Naturschutz (BSN) zu ermöglichen.

AZ: BET_602000_1	
Amprion GmbH	
1037339_001, Amprion GmbH	
Inhalt Durch die Untersuchungsräume für die Feststellung von BSAB Reservegebieten verlaufen in ihren jeweiligen Schutzstreifen die zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2024 genannten Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Gemäß den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, siehe Zusammenfassung, 1. Änderungen des dritten Planentwurfes, stellen wir fest, dass eine Verkleinerung der Fläche BSAB-L-50 stattgefunden hat. Die v. g. Fläche wird von den folgenden Höchstspannungsfreileitungen überspannt: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511 (Mast 119 bis 124) 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 (Mast 144 bis 149) Mit der Verkleinerung der Fläche BSAB-L-50 erklären wir uns einverstanden. Weitere Betroffenheiten oder Änderungen durch etwaige Anpassungen der Planunterlagen konnten wir im Rahmen unserer Betroffenheitsprüfung nicht feststellen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1037339_002, Amprion GmbH

Inhalt

Unsere Stellungnahmen vom 13.06.2024 und vom 02.11.2020 behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen.

Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Es wird auf die Stellungnahmen im Rahmen der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 602000-TA-0001 bis 602000-TA-0005 1. öffentliche Auslegung und StnID 1028258_001 bis 1028258_003 2. öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Die Abwägungsvorschläge aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung werden aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Die Amprion GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

AZ: BET_610000_1	
Westnetz GmbH	
1037388_001, Westnetz GmbH	
Inhalt Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0992/DS/139.154/Bx vom 22.10.2020 haben wir zum o. g. Regionalplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 610000-TA-0001 bis 610000-TA-0003 1. Auslegung). Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1037388_002, Westnetz GmbH	
Inhalt	Abwägung
Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.	Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Westnetz GmbH wird am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Inhalt

Die im Betreff unter 12. und 13. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt und die im Betreff unter 14. und 15. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da diese Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wegberg - Vogelsrath, Bl. 0992 (Maste 6 bis 12)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim - Pkt. Oeldriesch, Bl. 1218 (Maste 10 bis 15)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf - Linnich, Bl. 0975 (Maste 10 bis 83)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paffendorf - Sindorf, Bl. 1044 (Maste 7 bis 13)
5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Fortuna - Grefrath, Bl. 0702 (Maste 23 bis 27A)
6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schwadorf, Bl. 0836 (Maste 5 bis 10)
7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 0075 (Mast 89 bis UA Niederkassel)
8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gremberghoven - Lülsdorf, Bl. 0078 (Maste 73 bis 80)
9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Euskirchen - Münstereifel, Bl. 0821 (Maste 23 bis 29)
10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Krauthausen - Lammersdorf, Bl. 0829 (Maste 8 bis 11)
11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gehn - Euskirchen/Kommerner Straße, Bl. 1163 (Maste 6 bis 10)
12. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Siegburg, Bl. 2370 (Maste 34 bis 46)
13. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Pkt. Volkhoven, Bl. 2483 (Maste 9

Abwägung**Auswertungskategorie**

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der zweiten öffentlichen Auslegung (s. StnID 1027982_001 2. Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

bis 12)

14. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Bundesgrenze (Maasbracht) - Oberzier, Bl. 4559 (Maste 23 bis 23A)

15. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm - Sechtem, Bl. 4197 (Mast 147 bis UA Witterschlick)

AZ: BET_613000_1	
Rurtalbahn	
1037037, Rurtalbahn	
Inhalt Fehlanzeige: Maßnahmen der Rurtalbahn sind vom verfahrensgegenständlichen Regionalplan nicht betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_628000_1

GASCADE Gastransport GmbH

1038672_001, GASCADE Gastransport GmbH

Inhalt

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen soweit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Im Gebiet des Regionalplan Köln (Dritter Planentwurf) befinden sich gegenwärtig Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und SEFE Energy GmbH.

Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe (LWL-Begleitkabel).

Die groben Trassenverläufe unserer Anlagen sind in den beigefügten Übersichtsplänen im M. 1 : 200 000, Blatt TK200.03/H bis TK200.04/J, dargestellt.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von mehreren geplanten Maßnahmengebieten unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen direkt (**BSAB-L-68**) oder im Umfeld (**BSAB-L-26** und **BSAB-L-45**) betroffen sind:

[Tabelle]

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Weisweiler, Telefon: +49 2403 99001-2401, Mobil: +49 170 6370111
E-Mail: waldemar.wol/ny@gascade.de

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 14.19/R bis 14.21/R, zu entnehmen. Der Abschnitt Stickstoffleitung der Fernleitung WEDAL (lfd.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und öffentliche Auslegungen) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Leitungsauskunft sind ebenfalls in die Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - eingeflossen.

Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Leitungen innerhalb der BSAB oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Leitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Leitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O).

Den vorgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass die mitgeteilten Leitungen die BSAB-L-26 und BSAB-L-45 nicht direkt tangieren.

Der BSAB-L-68 ist in einem Bereich tangiert, welcher eine bisher nicht genehmigte Fläche darstellt, insofern regionalplanerisches Erweiterungspotential darstellt. In den Prüfbogen des zugehörigen Suchraumes (S-038-KKS-1) wird dieser Hinweis aufgenommen: "Der potentielle BSAB wird im westlichen Randbereich von einer Ferngasleitung durchkreuzt. Da keine Alternativflächen zur Auswahl stehen, wird der potentielle BSAB an dieser Stelle nicht zurückgenommen. Der erforderliche

Nr. 1 der Tabelle) ist im Bestandsplan, Blatt 14.19/R, dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Planungen zu den Einzelmaßnahmen sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.**

Grundsätzlich gilt:

- Ein lichter Abstand von 20 m ist zwischen der Abgrabungskante und unseren Anlagen einzuhalten. Die Böschungen im Bereich unserer Anlagen müssen standsicher errichtet werden.

Erforderlichenfalls müssen Maßnahmen zur Sicherung unserer Anlagen durch ein Gutachten ermittelt werden. Solche Gutachten müssen von einem zugelassenen Sachverständigen nach den §§ 11 ff der GasHDrItgV erstellt werden.

Die Kosten für evtl. Sicherungsmaßnahmen und Gutachten gehen zu Lasten des Verursachers. Die GASCADE übernimmt keine Folgekosten. Diese können entstehen, wenn durch die Abgrabungsgebiete bei Aktivitäten an unseren Anlagen gegenüber der jetzigen Situation ein Mehraufwand entsteht.

- Der Schutzstreifen unserer Anlagen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen (z. B. durch schrittweise natürliche Sukzession) sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Im Bereich zu Ihren Maßnahmen können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen

Leitungsschutz kann in nachgelagerten fachrechtlichen Verfahren sichergestellt werden, ohne die grundsätzliche Vollziehbarkeit des potentiellen BSAB zu gefährden."

Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Die Hinweise auf den erforderlichen Leitungsschutz im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die erwähnten Anforderungen an Baumaßnahmen, Bepflanzungen etc. im Umfeld der Leitungen (inkl. Schutzstreifen) können auf dieser nachgelagerten Ebene sichergestellt werden.

Im Ergebnis werden die vorgetragenen Belange hinreichend berücksichtigt bzw. werden in die Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.

Der Firmenname wird in der Beteiligtenliste in GASCADE Gastransport GmbH geändert.

verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Als zusätzliche Information für Ihre weitere Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.

Ohne vorliegende Zustimmung und ohne gültige Sechachterlaubnis sind Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Anlagen nicht zulässig.

In Ihrer Liste der Beteiligten wird GASCADE Gastransport GmbH unter der Bet.-Nr. 628000 aufgeführt. Wir bitten Sie, unseren Firmennamen zu korrigieren von CASCAD E Gastransport GmbH in GASCADE Gastransport GmbH. Vielen Dank.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

AZ: BET_629000_1	
PLEdoc GmbH	
1040760_001, PLEdoc GmbH	
Inhalt Bezug: • unser Schreiben 20200202115 / 20200202482 an Sie vom 09.03.2020 • unser Schreiben 20201000970 an Sie vom 27.10.2020 • unser Schreiben 20230203084 an Sie vom 15.02.2023 • unser Schreiben 20231002741 an Sie vom 09.11.2023 • unser Schreiben 20240503328 an Sie vom 24.06.2024 Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Anmerkungen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die bestehende Leitungsinfrastruktur, die nicht von der Ausschlusswirkung der weichen Tabuzone oder sonstiger Ausschlussbelange erfasst ist, wird bei der zeichnerischen Abgrenzung der BSAB berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 11.5). Neben einer Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren (insbesondere frühzeitige Unterrichtung und öffentliche Auslegungen) wurden zu diesem Zweck die im Regierungsbezirk tätigen Leitungsbetreiber im Januar 2023 wiederholt um Mitteilung ihres aktuellen Leitungsnetzes gebeten. Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen dieser Leitungsauskunft sind ebenfalls in die Aufstellung des Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - nachfolgend: Teilplan NR - eingeflossen. Grundsätzliches Ziel ist hierbei die Aussparung jener Anlagen von der BSAB-Festlegung. Nichtsdestotrotz kann es in Einzelfällen zur Überlagerung von BSAB und Leitungsinfrastruktur kommen. Neben fachrechtlich genehmigten Abgrabungsflächen betrifft dies Fallkonstellationen, in denen aufgrund der Randlage der Freileitungen innerhalb der BSAB, der konkreten Maststandorte oder aufgrund der Flächengröße des jeweiligen BSAB die grundsätzliche Vollziehbarkeit des BSAB unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Freileitungen nicht gefährdet erscheint. Erkennbare Kollisionen zwischen BSAB und Freileitungen sowie das jeweilige Abwägungsergebnis sind in den regionalplanerischen Prüfbögen dokumentiert (s. Anhänge N und O). Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die Festlegungen des Teilplans NR nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

AZ: BET_629000_2	
PLEdoc GmbH	
1040765_001, PLEdoc GmbH	
Inhalt hier: 1. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH 2. Gemeinschaftsversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / Thyssengas GmbH 3. Versorgungsanlagen der InfraServ GmbH & Höchst KG 4. Versorgungsanlagen der Mittelrheinischen Erdgastransport GesellschaftmbH (METG) Bezug: • unser Schreiben 20200202115 / 20200202482 an Sie vom 09.03.2020 • unser Schreiben 20201000970 an Sie vom 27.10.2020 • unser Schreiben 20230203084 an Sie vom 15.02.2023 • unser Schreiben 20231002741 an Sie vom 09.11.2023 • unser Schreiben 20240503327 an Sie vom 24.06.2024 Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der METG und der InfraServ GmbH & Höchst KG. Ihre an die METG gerichtete Anfrage wurde zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet. Die auf Ihrer Internetseite sowie per Cloud zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin ausgewertet. In die Entwurfspläne „Teil B 3_Zeichnerische Festlegungen“ haben wir den Verlauf der Versorgungsanlagen graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in den Plänen nur zur groben Übersicht geeignet ist. Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Anmerkungen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme ID 1040760_001 verwiesen.

1040765_002, PLEdoc GmbH	
Inhalt	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.
In der Synopse unter AZ: 629000_PLEdoc_1 gehen Sie auf unsere Stellungnahmen 20240503327 / 20240503328 vom 24.06.2024 ein. Mit den in der Begründung unter Kapitel 11.5.2 Leitungsinfrastruktur gemachten Aussagen sind wir einverstanden.	

AZ: BET_632000_1	
STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG	
1037616_001, STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG	
Inhalt Keine Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu den Beteiligungen 2023 und 2024.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der BSAB-L-17 gegenüber der Fassung des zweiten Planentwurfes (April 2024) ein Erweiterungspotential beinhaltet. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-011-TS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

1037616_002, STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

Inhalt

STAWAG ist betroffen bei den Nivelsteiner Sandwerken (DN250 Trinkwasser) in H'rath. Zum Leitungsschutz sind weitere Absprachen mit dem Vorhabenträger und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbehörde notwendig.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise auf den erforderlichen Leitungsschutz im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben richten sich an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen des Leitungsschutzes können auf dieser nachgelagerten Ebene sichergestellt werden.

AZ: BET_7000_1	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
1038332_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.01.2025 in o.g. Angelegenheit nehme ich für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme auch die Stellungnahme der örtlich zuständigen Forstämter Eifel, Hocheifel-Zülpicher Börde, Rureifel-Jülicher Börde, Rhein-Sieg-Erft und Bergisches Land umfasst und diese keine gesonderte Stellungnahme abgeben. Aus forstfachlicher Sicht bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen. Über die hoheitlichen Belange in der Funktion als Träger öffentlicher Belange hinaus verfolgt Wald und Holz NRW fiskalische Ziele in Bezug auf die Planungen für Windenergieanlagen auf Staatswaldflächen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln. Eine diesbezügliche Stellungnahme geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_7005_1

Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

1038313_001, Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel

Inhalt

Es bestehen Bedenken gegen die Erläuterungskarten in der von Ihnen mitgeteilten Form. In zwei Karten wird ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht-energetischer Bodenschätze (BSAB) innerhalb des Nationalpark Eifel (NLP) dargestellt.

- In Teil B > Erläuterungskarten > 4.-1 .BSAB genehmigte Abgrabungen > b-4-erläuterungskarte_1_bla_1_O_eu und [...]_blatt_11_eu wird innerhalb des NLP eine „BSAB für Lockergesteine (GEP 2001-2004 ink. Änderungen)“ dargestellt.
- Diese Fläche wird auch in Teil B > Erläuterungskarten > 4.-4.BSAB Festgestein > b-4-erläuterungskarte-4-bsab-lockerg-festg als ein „BSAB-Lockergestein, Regionalplan“ dargestellt.

Die NLPV ist der Auffassung, dass die Ziele des Naturschutzes in der gesamten Gebietskulisse des NLP Eifel Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben müssen. Die aktuelle Gebietskulisse des NLP Eifel umfasst hierbei die

- Eigentumsflächen des Landes NRW, die in der Verwaltung des Nationalparkforstamts Eifel liegen,
- Flächen, die zur Arrondierung des NLP im Umfeld beschafft wurden,
- sowie Flächen Dritter (z.B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Wasserverband Eifel-Rur (WVER), die als Teil des NLP Eifel die landeseigenen Flächen ergänzen.

In Teil B Begründung auf Seite 129 steht:

„Der Regionalplangeber bedient sich für das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept daher einer pauschalisierenden Betrachtungsweise und wertet Natura 2000-Gebiete als weiche Tabuzone. Der hierin zum Ausdruck kommende Vorsorgegrundsatz 102 liegt nicht nur im naturschutzfachlich herausragenden Stellenwert jener Gebiete begründet, sondern resultiert auch. aus der großflächigen Verfügbarkeit konfliktärmerer Standorte im Regierungsbezirk Köln“

Auf S. 134 schreiben sie:

„Im Ergebnis werden die Verbundflächen „herausragender Bedeutung - Stufe 1“ in den vom LANUV identifizierten Grenzen als Tabuzone definiert. Dies ist aufgrund des Planungsauftrages der Regionalplanung für den Naturschutz und der

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Für die in der Stellungnahme der Nationalparlverwaltung Eifel (NLPV) erwähnte Fläche wird im Teilplan NR kein BSAB festgelegt.

In Erläuterungskarte 4.1 des Teil B des Teilplans NR werden genehmigte Abgrabungen sowie BSAB dargestellt. Darüber hinaus werden BSAB für Lockergesteine des aktuell rechtswirksamen Regionalplans dargestellt. Auch die Erläuterungskarte 4.4 des Teil B des Teilplans NR stellt die Verteilung der BSAB im rechtswirksamen Regionalplan Köln dar.

Bei der o.g. Fläche handelt es sich um ein BSAB für Lockergesteine des *aktuellen* Regionalplans Köln.

Als Regionalplanänderung ersetzt der vorliegende sachliche Teilplan NR bezüglich der Lockergesteine sämtliche zeichnerischen und textlichen Festlegungen des aktuellen Regionalplans Köln (in seinen drei räumlichen Teilabschnitten) nebst entsprechender Erläuterungstexte, Erläuterungskarten und Begründungen. Im Übrigen werden bereits abgeschlossene lockergesteinsbezogene Regionalplanänderungen ebenfalls durch den Teilplan NR ersetzt. Im Ergebnis werden sämtliche bestehende BSAB nebst Rekultivierungszielen der o.g. Regionalpläne aufgehoben und durch die des Teilplans NR ersetzt, sofern dort Lockergesteine gewonnen werden.

Landschaftspflege sowie aus Gründen einer nachhaltigen und vorsorgenden Planung erforderlich"

Als bisher einziger Nationalpark in NRW hat der NLP Eifel eine herausragende Bedeutung für den Natur-, Artenschutz und Biotopschutz. Die gesamte Fläche des NLP ist als Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen. Zudem ist er wichtiger Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Vor diesem Hintergrund ist der gesamte NLP Eifel auch zukünftig in seiner Einzigartigkeit und ökologischen und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.

Die in den Karten dargestellte Fläche wird in den textlichen Darlegungen nicht erwähnt. Es stellt sich uns daher die Frage, ob diese Fläche wirklich als BSAB geplant ist und damit nach ihrer, oben zitierten, Begründung innerhalb einer Tabuzone oder ob es sich hier um einen Darstellungsfehler handelt. Wir fordern daher, die erwähnte Fläche aus der Planung zu nehmen bzw. die möglicherweise fehlerhaften Karten zu korrigieren.

AZ: BET_8000_1	
Bezirksregierung Arnsberg	
1038484_001, Bezirksregierung Arnsberg	
Inhalt Bzgl. des Dritten Planentwurfes des sachlichen Teilplanes Nichtenergetische Rohstoffe bestehen aus bergbehördlicher Sicht (Beteiligten-Nr. 8000) keine Bedenken.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

Inhalt

Unter Bezugnahme auf die regionalplanerische Abwägung der Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Teilplans NR; Stellungnahme-ID: 8000-TA-0009 i. V. m ID: 8000-TA-0004 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Rahmenbetriebsplanzulassung für den Tagebau Maria (BSAB-L-40, Kreis Euskirchen) weiterhin eine **Trockengewinnung** mit einer genehmigten Gewinnungsteufe von 108 m NHN vorsieht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung verwiesen (s. StnID 8000-TA-0009 i. V. m. 8000-TA-0004 1. Öffentliche Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der ersten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Inhalt

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass folgende unter Bergaufsicht betriebene Tagebaue nicht als BSAB dargestellt sind.

- Tagebau Restfeld Dom-Esch (südlich der BSAB-L-40-Fläche, Kreis Euskirchen) der Fa. Kieswerke Dom-Esch GmbH
- Tontagebau Karl der Firma Wetering Ton GmbH (Kreis Euskirchen)
- Tontagebau Vanessa der Firma Lassmann GmbH & Co. KG (Kreis Euskirchen)
- Tagebau Morschenich der Firma Christian Collas GmbH & Co. KG (Rhein-Erft-Kreis)
- Tagebau Forster Feld der Firma Kieswerke Schüssler GmbH & Co. KG (Rhein-Erft-Kreis)
- Tontagebau Straßfeld der Firma Josef Esser Sand und Kies GmbH

Für diese Betriebe mit verschiedenen Gewinnungs-bzw. /Rekultivierungsständen sowie unterschiedlichen Zulassungsbefristungen wird davon ausgegangen, dass ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte von den Ausführungen des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe unberührt bleiben.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Der Festlegung der Fläche Tagebau Restfeld Dom-Esch (Kreis Euskirchen) als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang *Lage außerhalb einer Abgrabungsinteressenbereichs* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Der Festlegung der Fläche Tontagebau Karl (Kreis Euskirchen) als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang *Lage außerhalb einer Abgrabungsinteressenbereichs* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

Der Festlegung der Fläche Tontagebau Vanessa (Kreis Euskirchen) als BSAB steht die Zeichenregel *Mindestflächengröße von 10 ha* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 11.16).

Der Festlegung der Fläche Tagebau Morschenich (Rhein-Erft-Kreis) als BSAB steht der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Der Festlegung der Fläche Tagebau Forster Feld (Rhein-Erft-Kreis) als BSAB steht der Ausschlussbelang *Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Der Festlegung der Fläche Tontagebau Strassfeld (Kreis Euskirchen) als BSAB steht der sonstige Ausschlussbelang *Lage außerhalb einer Abgrabungsinteressenbereichs* entgegen (vgl. Begründung Kapitel 8.2).

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	---

Inhalt

Abschließend wird auf Flächen für Artenschutzmaßnahmen welche sich im Bereich des Tagebaus Hambach befinden hingewiesen. Die bereits am Verfahren beteiligte RWE Power Aktiengesellschaft ist die dazugehörige bergrechtliche verantwortliche Gesellschaft.

Abwägung

Auswertungskategorie

Hinweis

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise auf Artenschutzmaßnahmen im Bereich des Braunkohlentagebaus Hambach werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

Die Bereiche der Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach und Inden sind im Teilplan NR als Tabuzone definiert. Innerhalb dieser Bereiche erfolgt keine Festlegung von BSAB. Dies umfasst auch die Flächen des ehemaligen Vorfeldes des Braunkohlenplans Hambach, die nun außerhalb des neu abgegrenzten Braunkohlenplangebietes liegen (vgl. Begründung Kapitel 7.8).

Daher bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Überschneidungen oder Konflikte mit den dort verordneten Artenschutzmaßnahmen.

AZ: BET_811000_1	
GVG Rhein-Erft GmbH	
1038355_001, GVG Rhein-Erft GmbH	
Inhalt Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung, insbesondere der Regionalplanung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Die GVG Rhein-Erft GmbH wird am weiteren Regionalplanverfahren beteiligt.

AZ: BET_812000_1	
e-regio GmbH & Co. KG	
1037669_001, e-regio GmbH & Co. KG	
Inhalt Stellungnahme e-regio GmbH (Netzgebiet e-regio - Gas): Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Neuaufstellung keine Bedenken bestehen, sofern der Bestand unserer Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Stellungnahme e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH - Strom): Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Neuaufstellung keine Bedenken bestehen, sofern der Bestand unserer Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführer der WES Wasserversorgung Euskirchen- Swisttal und Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführer für die Gemeinde Alfter für das Wassernetz: Als Eigentümerin/Betriebsführer des Wasser-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren bestehen, solange der Bestand unserer Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet wird. Die ausgewiesenen Teilflächen westlich des WSG Alfter-Heidgen bestehen bereits bzw. sind Erweiterungen der bestehenden Abgrabungsflächen. Diese Flächen liegen im Bilanzraum der WGA Heimerzheim. Hier dürften neue Abgrabungen nicht mehr als Nassauskiesungen genehmigt werden, da die diese Flächen als geplante Schutzzone III B festgelegt sind. Die genehmigten Abgrabungen sind davon nicht betroffen.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes bestehender Leitungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) enthält für den Bereich des Wasserschutzgebietes Alfter-Heidgen keine zeichnerische Festlegung von BSAB. Die BSAB-L-51 und BSAB-L-52 westlich des Wasserschutzgebietes Alfter-Heidgen umfassen vollumfänglich fachrechtlich bereits genehmigte Abgrabungsflächen (s. Prüfbögen BSAB-L-51 und BSAB-L-52).

AZ: BET_901000_1

Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

1039061_001, Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Inhalt

Im Verlauf des nun schon mehrjährigen Aufstellungsverfahrens zum *Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (TPNR) für den Regierungsbezirk Köln* haben die Betreiber der Tagebaue im *Landschaftsraum Kottenforst-Ville* zahlreiche Abgrabungsinteressen bekundet, mit dem Ziel einer Ausweisung von weiteren BSAB-Flächen. Sie betrafen die drei bestehenden Tagebaue mit den Kennziffern BSAB-L-50 („Schenkenbusch“), BSAB-L-51 („Witterschlick“) und BSAB-L-52 („Flerzheim“). Die Bezirksregierung Köln hat auf Grundlage eines auch unserer Auffassung nach *schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts* (A Zusammenfassung, Seite 3) einige dieser Vorhaben in ihren Plan aufgenommen, andere ausgeschlossen.

Dennoch werden diese Erweiterungen der Tagebaue den *Landschaftsraum Kottenforst-Ville* weiter belasten, indem sie für den Abbau langfristig wertvolle Flächen in Anspruch nehmen, Naturschutzbelange wie auch den Erholungsraum der Menschen beeinträchtigen.

Umso wichtiger ist es aus Sicht des LSK, dass der neue TPNR verlässlich und berechenbar bleibt. Nur so lässt sich das Vertrauen und der Konsens der Menschen vor Ort für den Abbau von Kies, Sand und Ton auf Dauer erhalten. Besonders wichtig, gerade in der öffentlichen Kommunikation, erscheint uns das Leitbild der Planung: *„Der Teilplan NR folgt dem Leitbild, das Abtragungsgeschehen schrittweise in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume zu verlagern.“* (z.B. Textliche Festsetzungen, Seite 9). Dieses Leitbild spiegelt, auf einen kurzen Nenner gebracht, den regionalen Konsens für den volkswirtschaftlich notwendigen Abbau von Rohstoffen wider.

Bereits in unserer *Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 25.06.2024* hatten wir darauf hingewiesen, dass dieses Leitbild im neuen Ziel 10 (Festlegung weiterer BSAB) nicht vollständig als benannt wird. Dort heißt es:

(2.10. (Z10) Festlegung weiterer BSAB, Seite 87):

„...Zusätzliche BSAB nach Z10 verfügen mindestens über eine überdurchschnittlich hohe Rohstoffergiebigkeit im Sinne des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“.

Der LSK regt an, die Formulierung von Z10 gemäß dem Leitbild des TPNR zu ergänzen: „...Zusätzliche BSAB nach Z10 befinden sich in konfliktarmen Räumen und verfügen mindestens über eine überdurchschnittliche Rohstoffergiebigkeit...“

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Der Abwägungsvorschlag entsprechend der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrechterhalten (s. StnID 1028908_002 2. Öffentliche Auslegung). Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Aus dem Wortlaut von Ziel 10 in Verbindung mit den zugehörigen Erläuterungen geht eindeutig hervor, dass die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete gemäß Ziel 10 den Grundzügen des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Teilplan NR entsprechen muss. Die Anwendung von Ziel 10 kommt demnach nur für Flächen außerhalb der definierten Tabu- und Ausschlussbelange in Betracht, die mindestens eine überdurchschnittliche Ergiebigkeit bzw. im Falle von Neuaufschlüssen eine besondere Ergiebigkeit aufweisen (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10).

Der Anregung wird jedoch insoweit gefolgt, als die Erläuterung zur Textlichen Festlegung (Z10) *Festlegung weiterer BSAB* dahingehend ergänzt wird, dass die Festlegung weiterer BSAB gemäß Ziel 10 auf konfliktarmen und hinreichend ergiebigen Standorten im Sinne des Leitbildes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) erfolgt (vgl. Textliche Festlegungen Kapitel 2.10.1).

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung bzw. eine Klarstellung ohne rechtliche Relevanz. Eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen ist nicht gegeben.

Explizit auf das Leitbild bezogen heißt es in der Begründung zu den Textlichen Festsetzungen (2.10.2. Begründung, Seite 89):

„Das Leitbild der Planung sieht u.a. eine schrittweise Entwicklung hin zu möglichst ergiebigen Standorten vor“.

Der LSK regt an, das Leitbild auch an dieser Stelle vollständig zu benennen und die „konfliktarmen Räume“ entsprechend textlich zu ergänzen.

Es greift aus unserer Sicht zu kurz, wenn jetzt im 3. Entwurf des TPNR in den *Erläuterungen zu Ziel 10* (2.10.1 Erläuterungen, Seite 88) im Hinblick auf die Grundzüge der Planung weiter konkretisiert wird; *„Die Grundzüge des (vorliegenden) gesamträumlichen Planungskonzeptes im Sinne des Ziels 10 sind die Kriterien der Tabuzonen und der sonstigen Ausschlussbelange des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe,,“.*

Vielmehr sollte klar - und auch allgemein verständlich - zum Ausdruck gebracht werden, dass Ziel 10 integraler Bestandteil des gesamträumlichen Konzeptes ist, an den beide Anforderungen des Leitbildes (konfliktarme und ergiebige Räume) zu stellen sind.

1039061_002, Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.

Inhalt

Darüber hinaus hält der *Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V.* seine grundsätzlichen, in der *Stellungnahme vom 25.06.2024 zum 2. Planentwurf* geäußerten Bedenken zu Z10 und G1 (Rohstoff-Monitoring) aufrecht.

Abwägung

Auswertungskategorie

Anregung/Bedenken

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt

Begründung

Die in der Stellungnahme aus der zweiten öffentlichen Auslegung geäußerten Bedenken zu Z10 und G1 werden aufrecht erhalten (s. StnID 1028908_002 und 1028908_005 2. Auslegung).

Gegenüber der bisherigen Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

Der Abwägungsvorschlag aus der zweiten öffentlichen Auslegung wird aufrecht erhalten und auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_912000_1	
Vodafone NRW GmbH	
1037890_001, Vodafone NRW GmbH	
Inhalt Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

AZ: BET_912000_2	
Vodafone NRW GmbH	
1037893_001, Vodafone NRW GmbH	
Inhalt Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Abwägung Auswertungskategorie Hinweis Abwägungsvorschlag Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Rechte werden durch die zeichnerische Festlegung der BSAB im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) nicht berührt. Rechtliche Anforderungen zur Gewährleistung des Schutzes der bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (inkl. Schutzstreifen) können in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.